

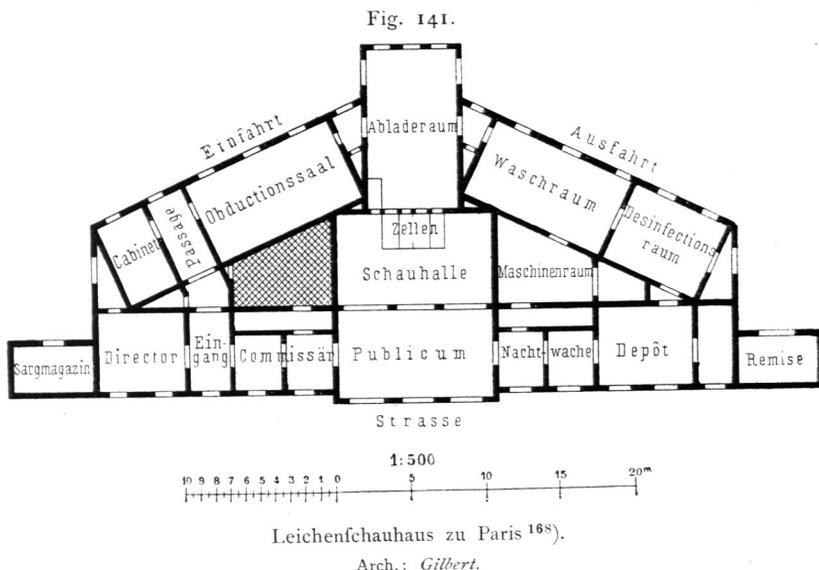
In Paris sind eiserne Platten von $2,00 \times 0,69$ m Fläche in Anwendung, welche mit je 6 Rädern versehen sind; die Platten sind so eingerichtet, daß sie nöthigenfalls auch als Obductions-Tische dienen können. Die Beförderung von Platte und Leiche erfolgt durch kleine dreirädrige Wagen.

Auch in Berlin dienen zur Schauffellung der Leichen fechrädrige eiserne Platten von $2,00 \times 0,70$ m GröÙe, welche mit Winkeleisen eingefafßt sind. Die Beförderung der Platten zwischen den verschiedenen Räumen erfolgt auf leichten, dreirädrigen eisernen Wagen.

Die vorstehenden allgemeinen Erörterungen mögen durch kurze Vorführung der beiden bekannt gewordenen Leichenschauhäuser in Paris und Berlin noch einige Erläuterung erfahren.

Die *Morgue* in Paris (Fig. 141 u. 142¹⁶⁸⁾ ist im Jahre 1864 nach den Entwürfen *Gilbert's* auf der östlich von der *Notre-Dame-Kirche* gelegenen Spitze der Seine-Insel erbaut worden.

In der Mitte der ganzen Anlage ist, von der StraÙe aus zugänglich, der dem Publicum zur Befichtigung der ausgestellten Leichen dienende Raum, hinter diesem die durch doppelte Glaswände davon getrennte Leichenschauhalle und nächst dieser die Ankunftshalle mit Einfahrt für die Zuführung der Leichen gelegen. Zwischen Leichenschau- und Ankunftshalle sind die 14 Gefrierzellen zum Abkühlen der Leichen eingebaut.



Links vom Mittelbau befinden sich ein Zimmer für den Polizei-Commissär, ein solches für den Vorsteher der Anstalt, ein Obductions-Zimmer und ein kleines Sarg-Magazin, rechts dagegen ein Waschraum, ein Desinfections-Raum, eine Kleiderkammer, ein Maschinenraum und Räume für die Nachtwache. Die Abmessungen der Räume genügen den Anforderungen nur in bechränktem Mafse.

Die ankommenden Leichen, von deren Reinigung grundsätzlich abgesehen wird, werden, wie oben bereits erwähnt, nach gefehevener Entkleidung in den Gefrierzellen während einer Dauer von etwa 24 Stunden einer Kälte von -10 bis -15 Grad C. ausgesetzt und dann im vollständig gefrorenen Zustande dem Publicum zur Befichtigung ausgestellt. Von den 14 Zellen werden 4 auf -10 Grad abgekühlt, während die Temperatur der übrigen Zellen, wie jene der Leichenschauhalle zwischen 0 und -2 Grad C. gehalten wird. Die ersteren 4 Zellen dienen zur Abkühlung der neu ankommenden, die anderen 10 Zellen zur Aufbewahrung der bereits abgekühlten und nicht auszustellenden Leichen. Die Leichen werden bei der ersten Abkühlung in kleine, den KörpermaÙen entsprechende, oben offene Holzkasten eingelegt; der frei bleibende Raum wird mit Sägespänen ausgefüllt, um widernatürliche Verrenkungen der Gliedmaßen, welche in Folge der starken Abkühlung und bei freier Bewegungsfähigkeit der Körper eintreten würden, zu verhindern.

¹⁶⁸⁾ Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1864, S. 229 u. Pl. 33-39 — ferner: *Centralbl. d. Bauverw.* 1884, S. 399.

In dem rechts vom Mittelbau gelegenen Maschinenraum ist eine Ammoniak-Abforptionsmaschine (System *Carré*) aufgestellt, welche die in einem Bottich befindliche Chlorcalcium-Lösung bis zu etwa -20 Grad C. abkühlt und mittels einer Gaskraftmaschine betrieben wird. Die abgekühlte Chlorcalcium-Lösung wird mittels Umlaufpumpen zuerst nach den 4 Zellen von -10 Grad Innentemperatur gedrückt; sie durchströmt hier die an den Decken und Wandseiten angebrachten Rohre und gelangt alsdann zu einem an der Decke der Schauhalle aufgestellten Dache, von dessen leicht geneigten Streifen sie auf allen Seiten herabfließt (Fig. 142). Unterhalb dieses Daches wird die Lösung wieder in Rinnen aufgefangen, durchfließt die in den übrigen 10 Zellen befindlichen Kühlrohre und kehrt von dort nach dem Bottich zurück, um nach erfolgter Abkühlung denselben Kreislauf von Neuem durchzumachen. Die regenartig über das Dach herabfallende Chlorcalcium-Lösung kühlt die Schauhalle kräftig ab, ohne dass Feuchtigkeit darin entsteht; wöchentlich muß 1 kg Chlorcalcium zur Sättigung der Lösung wieder zugesetzt werden.

Die Wände der Schauhalle sind innen durch eine Holzverkleidung mit dahinter liegender, 8 cm dicker Strohpackung isolirt; letztere ist wieder vom Mauerwerk durch eine 6 cm starke Luftschicht getrennt; dessen ungeachtet ist ein stündlicher Wärmeverlust von etwa 1100 Wärmeeinheiten vorhanden.

Die Beleuchtung der Leichenschauhalle findet nur durch die doppelte Glaswand statt, welche sie von der Zugangshalle für das Publicum trennt; letztere erhält ihr Licht durch die nach der Strafe gelegenen drei Eingangsthüren.

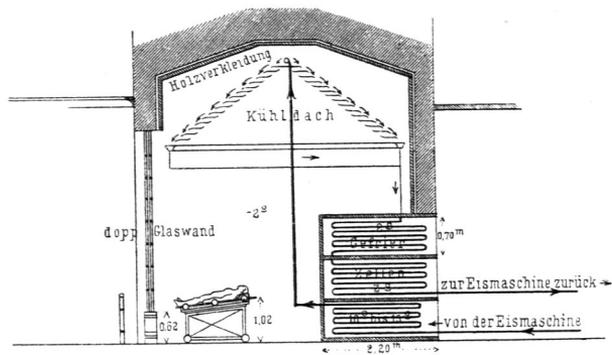
Mancher anderen Einzelheiten der Pariser *Morgue* gedenkt bereits in den vorhergehenden Artikeln Erwähnung; die interessante Pfahlrostgründung ist in Theil III, Band 1 dieses »Handbuchs« (Tafel bei S. 310) wiedergegeben.

Die Erbauungskosten haben rund 330000 Mark und die Einrichtungskosten der gefamten Kühlanlagen 35000 Mark betragen; die Betriebskosten sollen sich, auschl. Bedienung und Tilgungskosten, auf rund 14 Mark für den Tag berechnen.

Für das Leichenschauhaus in Berlin (Fig. 143 u. 144¹⁶⁹⁾ wurden im Jahre 1882 von *Zaßrau* und *Kleinwächter* die grundlegenden Skizzen aufgestellt; die Ausarbeitung des endgiltigen Bauplanes erfolgte auf Grund einer im Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Skizze.

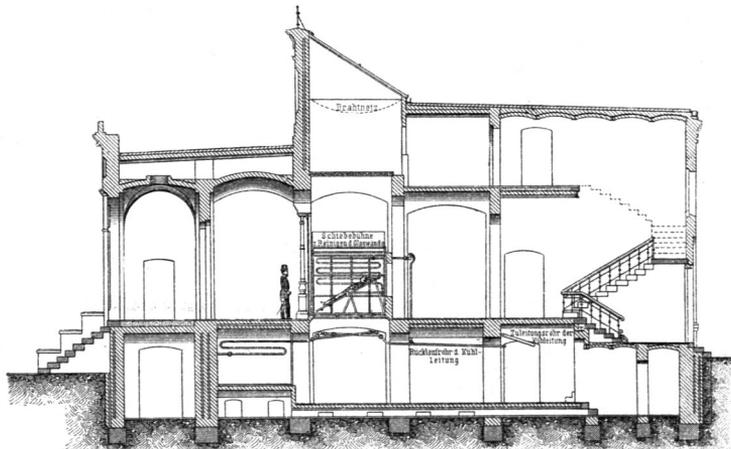
Dieses Gebäude dient nicht nur zur Aufbewahrung und Schaustellung unbekannter Verunglückter und Selbstmörder, sondern auch zur Unterfuchung der gerichtlich zu öffnenden Leichen. Das neue Leichenschauhaus ist an der sog. Communication am Neuen Thor auf einem Theile

Fig. 142.

Querschnitt durch die Leichenschauhalle zu Paris¹⁶⁸⁾. $\frac{1}{125}$ n. Gr.

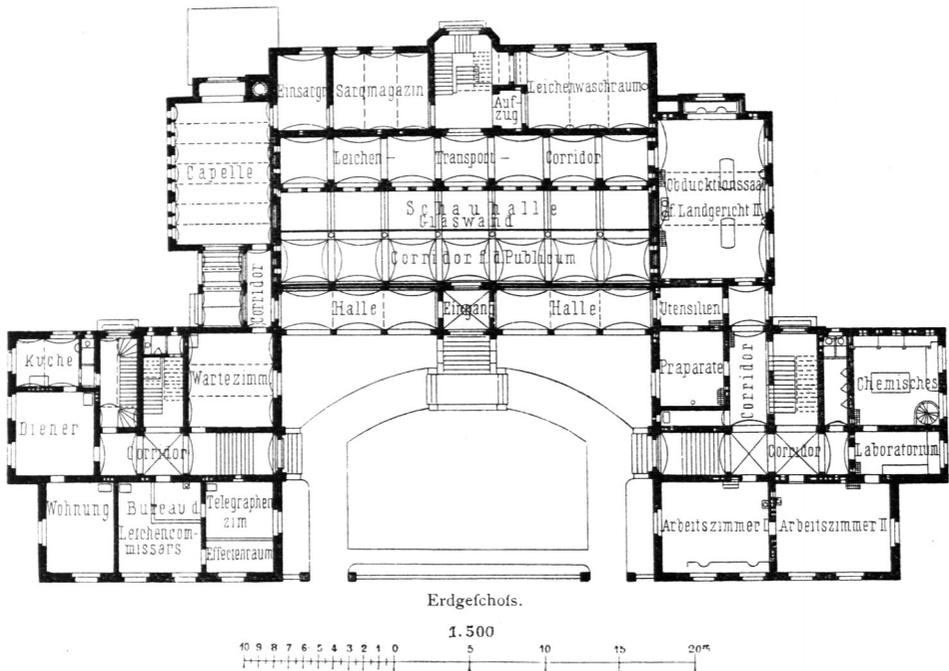
161.
Leichenschauhaus
in
Berlin.

Fig. 143.

Querschnitt durch die Leichenschauhalle zu Berlin¹⁶⁹⁾. $\frac{1}{250}$ n. Gr.

¹⁶⁹⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 101—103.

Fig. 144.

Leichenchauhaus zu Berlin¹⁶⁹⁾.

des dafelbst gelegenen, alten Charité-Kirchhofes erbaut worden. Wie der Grundrifs in Fig. 144 zeigt, ist das Gebäude hufeisenförmig gefaltet und enthält im mittleren Theile alle Räume, welche zur Aufbewahrung und Schauftellung der Leichen dienen, während sich im östlichen Flügel die Arbeitsräume für die medicinischen und chemischen Untersuchungen, nebst einigen Zimmern für gerichtlich-medicinischen und gerichtlich-chemischen Unterricht, und im westlichen Flügel die Dienst- und Wohnräume für die Beamten des polizeilichen Leichen-Commissariats befinden. Die Abfahrt der Leichen erfolgt, den Blicken von Zuschauern entzogen, auf der Rückseite des Gebäudes; der öffentliche Zugang zu der Leichenchauhalle ist an dem an der Strafsenfteite befindlichen, südlichen Vorgarten gelegen.

Das gefamnte Gebäude besteht aus einem ausgebauten Kellergeschofs von 3,31 m und einem Erdgeschofs von 4,48 m Höhe; die beiden Flügelgebäude haben noch je ein Obergeschofs von 4,52 m Höhe im östlichen und 4,04 m Höhe im westlichen Flügel erhalten.

Anschließend an die dem Publicum zugängliche Befichtigungshalle befinden sich 7 Zellen für die Schauftellung von 14 unbekanntten Leichen; die Zellen sind, wie schon früher erwähnt, durch Deckenlicht erhellt (Fig. 143) und fowohl unter einander, als auch gegen die Befchauer durch Glaswände abgefchlossen. Der Fußboden der Zellen ist behufs Beleuchtung der darunter im Kellergeschofs gelegenen Räume ebenfalls mit Glasplatten auf eisernen Trägern abgedeckt. Hinter den Schauzellen befinden sich ein Flur zur Beförderung von Leichen nach denselben und zu den feitwärts gelegenen Secir-Sälen, desgleichen ein Raum für die Reinigung und etwaige Entkleidung der ankommenden Leichen, ein Raum für die Aufbewahrung von Särgen, ein folcher für die Einfargung der Leichen und, an den letzteren anschließend, eine kleine Capelle, von der aus die Beerdigung stattfindet.

Die Beförderung der Leichen zwischen den verschiedenen Gefchoffen vermittelt ein Wasserkraft-Fahrtstuhl von 300 kg Tragfähigkeit. Unter der dem Publicum zugänglichen Halle, der Schauhalle und dem Beförderungsfur befindet sich im Kellergeschofs ein auf allen Seiten mit doppelten Wänden und Gewölben umfchlossener Leichenkeller zur Aufbewahrung von 39 Leichen bekanntter Personen. Außerdem ist im Kellergeschofs ein Raum zur Verbrennung von Kleidern, die mit Ungeziefer behaftet sind, vorgesehen, welcher mit dem Leichenwaschraum (im Erdgeschofs) in unmittelbarer Verbindung steht; ferner ein größerer Raum für die Eismaschine nebst Kohlenkeller und Kesselhaus.

In dem zum Theile ausgebauten Dachgeschofs des Mittelbaues befinden sich Räume für die längere Aufbewahrung von Kleidern folcher unbekanntten Todten, deren Persönlichkeit während der Schauftellungs-

dauer nicht hat fest gestellt werden können, so daß eine Erkennung dieser Personen auch nach längerer Zeit zu ermöglichen ist.

Das Gebäude ist im Aeußeren unter sparsamer Verwendung von Formsteinen in Backsteinverblendung ausgeführt worden. Sämtliche, für die Beförderung und Aufbewahrung der Leichen im Inneren dienenden Räume — mit Ausnahme der Schauzellen im Erdgeschofs, welche der Schauseite gegenüber mit überglasten Mettlicher Platten auf Korksteinmauerwerk bekleidet worden, im Uebrigen aber ganz mit Glas umschlossen sind — haben eine Verblendung von weiß überfangenen Siegersdorfer Verblendsteinen erhalten.

Der Mittelbau hat zur thunlichsten Abhaltung der Sonnenwärme Holzcementdächer erhalten; dem gleichen Zwecke dient auch die dem Mittelbau vorgelegte Halle an der Südseite des Gebäudes. Die im westlichen Flügel gelegenen Diensträume des Leichen-Commissariats haben gewöhnliche Kachelofenheizung; die im östlichen Flügel gelegenen medicinischen und sonstigen Arbeitsräume besitzen dagegen eine Dampfheizung, da für die Zwecke der Kühlung die Anlage eines Kesselhauses ohnedies erforderlich war.

Um in denjenigen Räumen des Mittelbaues, in denen die Aufbewahrung und Schaustellung der Leichen stattfindet, die Temperatur von 0 bis + 2 Grad C. herzustellen und zu erhalten, dient eine Ammoniak-Gasmachine, Patent *Ofenbrück*, welche eine Chlorcalcium-Lösung auf — 8 bis — 10 Grad C. abkühlt. Die abgekühlte Salzlösung wird alsdann durch eine Kreifelpumpe in Kupferrohre gedrückt, welche die einzelnen Leichenzellen durchziehen.

Für die Reinigung der umfangreichen Glasflächen ist eine leichte eiserne Schiebebühne, deren Bewegung an einem Tau ohne Ende erfolgt, vorhanden. Manche anderen Einzelheiten des Berliner Leichenschauhauses sind aus Art. 155 bis 158 zu entnehmen. Die Kosten haben rund 360 500 Mark betragen.

Literatur

über »Leichenschauhäuser«.

- La nouvelle morgue de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1864, S. 229 u. Pl. 33—39.
 LIMAN. Die Pariser Morgue etc. Vierteljahrschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin, Bd. 8.
La morgue de Paris, sa description, son service, son système hygiénique etc. Annales d'hyg., Bd. 49, S. 49.
The new morgue in Paris. Builder, Bd. 37, S. 852.
 GAVINZEL, J. C. *Étude sur la morgue etc.* Paris 1882.
 Das Leichenhaus in Paris. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 399.
 Das Leichenschauhaus in Berlin. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 101. Baugwks.-Zeitg. 1886, S. 482.
 Das Berliner Leichenschauhaus: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens Berlin 1882—83. Bd. 3. Breslau 1886. S. 587.
-

GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZGEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

2. Abschnitt.

Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

1. Kapitel.

G e r i c h t s h ä u f e r .

a) Allgemeines.

VON THEODOR V. LANDAUER.

162.
Kenn-
zeichnung.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutungsvollsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den in diesem Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretenen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Aenderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten grofsentheils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es nothwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Gleich wie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine fest stehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

163.
Geschichtliches.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburtheilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelte, wie dies schon frühe bei den Völkern des Alterthumes der Fall war, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerthe Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren von einander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, welche letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.

Alle Gerichtsstätten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen Mordthaten zur Aburtheilung kamen, und der mit *helixia* bezeichneten waren wohl bedeckt; wenigstens wird die Bezeichnung *helixia* damit erklärt, daß diese Stätte ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt war. Daß der Mord in ungedeckten Räumen gerichtet wurde, hatte einen religiösen Grund; man wollte verhüten, daß die Richter mit dem Mörder unter einem Dache sich befänden. Vom Gericht des Areopags (Ares-Hügels) ist überliefert, daß es unter freiem Himmel stattgefunden habe; doch richteten später die Areopagiten im Locale des Archon *Bafileus*. Die Richter saßen auf hölzernen Bänken, über die man Decken oder Matten zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen errichtet, und zwar eine für den Kläger und eine für den Beklagten. Abgeschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Bühne befindlich, auf der man sich den Sitz der vorstehenden Behörde zu denken hat, war die Rednerbühne, welche auch von den Zeugen befügt wurde, und zu welcher die Richter bei der Abstimmung herantraten. Der Sitzungsraum war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.

In allen oder doch in den meisten Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgehalt, wie es scheint, als Schutzpatron des Gerichtswesens aufgestellt¹⁷⁰⁾.

Genaueres wissen wir von der baulichen Anlage der römischen Gerichtsstätten, der Curien und Gerichts-Basiliken.

Die letzteren mögen wohl ihren Namen vom Gerichtshof des Archon *Bafileus* in Athen erlangt und vielleicht auch einmal griechische Formbildung gehabt haben.

Die erste, vorzugsweise für Gerichtszwecke benutzte Basilika in Rom wurde im Jahre 184 v. Chr. durch *Marcus Porcius Cato* erbaut, und mit der Zeit entstand eine große Zahl solcher Gebäude, die oft in bedeutenden Dimensionen und mit ungeheuerem Prachtaufwand errichtet wurden.

Im Allgemeinen wäre über die Form der Gerichts-Basiliken das Folgende zu sagen. Der Grundplan bestand im Wesentlichen aus einem länglichen, von zweigeschoffigen Säulenhallen ringsum eingeschlossenen Raume, der an einer der Seiten, in der Regel an der Mitte der Schmalseite, in eine in Form einer Viertelskugel überwölbte Halbkreisnische, das Tribunal oder die *Apfis*, in welcher der Sitz des Gerichtshofes war, sich erweiterte. Das in solcher Weise gebildete Mittelschiff pflegte über die Seitenschiffe erhöht und mit einer flachen Decke, in späteren Zeiten mit Kreuzgewölben, überspannt zu sein. Die dreischiffige Anlage war die gewöhnliche, welcher dann später die prächtigere und reichere, die fünfchiffige Anlage folgte¹⁷¹⁾.

Das Mittelalter verlegte seine Gerichtsstätten in die Königspfalzen (*aula regis*) und Rathhäuser, feltener in besonders hierfür errichtete Bauwerke.

Ein ehrwürdiger Baurest jener Zeit war die dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts entstammende »Gerichtslaube« des alten Rathhauses von Berlin¹⁷²⁾, das alte *lobium*, wo zur Zeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen unter dem Umfande des versammelten Volkes die Nothgedinge abzuhalten pflegte. Dasselbe ist 1871 abgebrochen, jedoch im kaiserlichen Schloßpark zu Babelsberg neu aufgebaut und wiederhergestellt worden.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten und in Folge der Ausbildung des Gerichtswesens unerläßlich geworden, zur Ausübung desselben völlig geeignete Gerichtshäuser von größerer und geringerer Ausdehnung zu schaffen.

b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von THEODOR V. LANDAUER.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im Nachfolgenden die der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu Grunde gelegt.

¹⁷⁰⁾ Vergl.: HERMANN, K. F. Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer etc. Heidelberg 1831.

MEIER, M. H. E. u. G. F. SCHÖMANN. Der attische Prozeß. Halle 1824. — Neue Bearbeitung von J. H. LIPSIVS: Berlin 1883—84.

¹⁷¹⁾ Siehe: Theil II, Bd. 2 (Art. 329 bis 336, S. 324 bis 329) und Theil IV, Halbbd. 1 (Art. 233, S. 242) dieses »Handbuches«.

Ferner: LANGE, K. Haus und Halle. Leipzig 1885.

LÜBKE, W. Geschichte der Architektur. 6. Aufl. Bd. I. Leipzig 1884. S. 301 ff.

¹⁷²⁾ Siehe: Deutsche Bauz. 1870, S. 169 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Band I, S. 78.

1) Eintheilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

164.
Uebersicht.

Nach §. 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Eintheilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat ¹⁷³⁾.

Für das Reichsgericht ¹⁷⁴⁾ ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und es kommen außer diesem für sämtliche zum deutschen Reiche gehörigen Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche theils abgefordert, theils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niederer Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgefordert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchem Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabtheilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bezw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich in Bezug auf Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigenthümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluss sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzutheilen.

165.
Amtsgerichte.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Es können mehrere Richter bei einem Amtsgerichte angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, beifpiels-

¹⁷³⁾ Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Theil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

¹⁷⁴⁾ Die Erfordernisse für dasselbe, so wie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

weise zwischen Vermiethern und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, Reifenden und Wirthen, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Uebertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung mit einander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Werth oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Beforgung des Vormundchaftswesens ob.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

166.
Landgerichte.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburtheilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Befetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungs-Instanz, bei Uebertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Ueber Handelsfachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichts-Präsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civil-Senat und ein Criminal-Senat, für welche je ein besonderer Senats-Präsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen als Referenten bestellt werden.

167.
Oberlandes-
gerichte.

Der Civil-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- α) der Berufung gegen Endurtheile, und
- β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Straf-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

- α) der Revision gegen Urtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungs-Instanz, und
- β) der Revision gegen solche Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im Uebrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Ober-Staatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgefetzt und mit der Beaufichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

168.
Gerichts-
schreiberei
etc.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protocolle, die Aufbewahrung der Acten, die Beforgung des Caffengewesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäfts-Localen durch die Justiz-Verwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessene Unterbringung auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

169.
Umfang
u. Abstufung
d. Gerichte.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte ein sehr verschiedener. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; eben so können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bezw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, so wie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justiz-Verwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, eben so die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

Da nach Vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfangs ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgetheilt.

Es bestehen beispielsweise in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im Einzelnen fest gestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

170.
Lage, Raum-
vertheilung
u. -Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen, im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Dem gemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Vertheilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor Allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2 m bei einer Tiefe von etwa 6,0 m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich dafelbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nöthige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größeren Flurhallen finden sich vor Allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *salles des pas perdus* ¹⁷⁵⁾ geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden ¹⁷⁶⁾. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. Wartehalle größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen ¹⁷⁷⁾, und im Geschäftshause für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II ¹⁷⁸⁾ ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle ¹⁷⁹⁾ angeordnet, welche im Wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt.

171.
Vor- u.
Verbindungs-
räume.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bezw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3 m Breite anzulegen sind.

Sämmtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Corridoren aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittel-Corridore, feltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach gestrebt, die Corridore durch zweckmäßig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Corridore beträgt mindestens 2,2 m; bei Landgerichten wird meist ein Maß von 2,5 m, auch 2,8 m gewählt.

Liegen zu beiden Seiten eines Corridors Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0 m erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Haupttheile abzufcheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Berathungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abtheilung muß Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Vertheidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Die Vorführung der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Theil des Saales, erfolgt gewöhnlich

172.
Gerichtssäle.

¹⁷⁵⁾ Siehe Theil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208).

¹⁷⁶⁾ Eine Innenansicht der *salles des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendaf. (Fig. 215, S. 207).

¹⁷⁷⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

¹⁷⁸⁾ Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, 7.

¹⁷⁹⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, so wie in Theil IV, Halbbd. 1 den Grundriss dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228).

durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Corridor aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publicum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern größer zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Befondere Zugänge vom Vorplatz oder Corridor aus führen auch in diesen Theil des Saales.

173.
Nebenräume.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Berathungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in größeren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte außer den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist maßgebend für die Grundriffsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

174.
Hafräume.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafräume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt bei dem Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10 qm Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgericht je 2 Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungs-Gefangene vorhanden, wie es bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Hafraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafräume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, daß sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Angeklagten auf dem Wege vom Gefängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit Niemand in Verkehr treten können.

175.
Aborte.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als für das Publicum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Corridor Sorge zu tragen¹⁸⁰⁾.

176.
Dienst-
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur in so weit Bedacht zu nehmen, als es die Bewachung und Unterhaltung derselben verlangt.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafräume für Unterbringung von Untersuchungs-Gefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswarts versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt nothwendig machen.

¹⁸⁰⁾ Ueber die Abort- und Pissoir-Anlage im Justizpalast zu Dresden siehe Theil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324) dieses »Handbuchs«.

Für die Abtheilungen für Civil- und Straffachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Acten zu beschaffen.

177.
Acten-Räume.

Dieselben können im Erdgeschoß in gewölbten Räumen, eben sowohl aber auch in den oberen Gefchoßen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vortheil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Verfeigerung von Pfandstücken werden nur, so weit hierzu der erforderliche Platz verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justiz-Verwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; deren Befchaffung liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

178.
Pfand-Local.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3 m Breite herzustellen.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufichtigung einem Secretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Berathungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

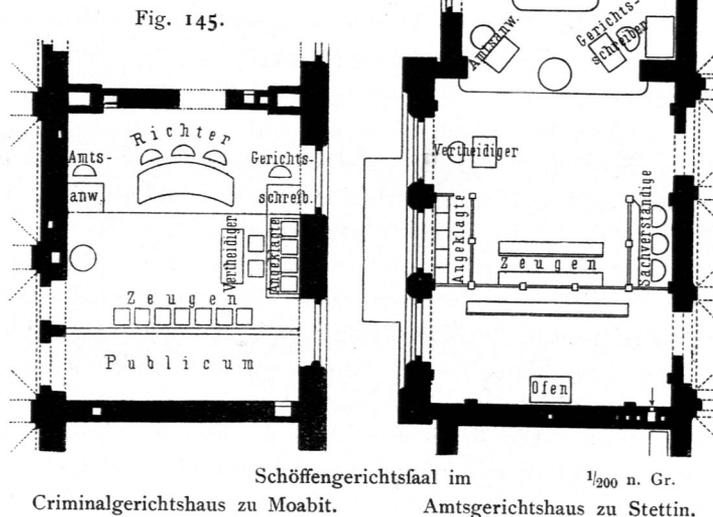
179.
Bibliothek.

3) Befondere Bestandtheile und Einrichtungen.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungsfaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Gefchoßes über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind $6,0 \times 9,5 \text{ m} = 57 \text{ qm}$; doch finden in Folge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

180.
Schöffengerichtsaal.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffengerichtsaales ist aus Fig. 145 u. 146 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abtheilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte,



Vertheidiger und Zeugen, so wie der hinteren Abtheilung mit Sitzreihen für das Publicum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswerth ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Querseite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

181.
Nebenräume
dazu.

Das Berathungszimmer für die Richter (nach Früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd eben so breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3 m betragen darf. Das Berathungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.

Jeder der übrigen Richter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlic des Schöffengerichtes — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, wo möglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu deren Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bezw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchfachen, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter vertheilt, so müssen auch dem entsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

182.
Raum-
vertheilung in
Amts- u. Land-
gerichten.

Die Localitäten der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschosse eine geeignete Stelle finden können, in das Erdgeschoss, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschoss, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publicum stattfindet, als bei einem Landgericht.

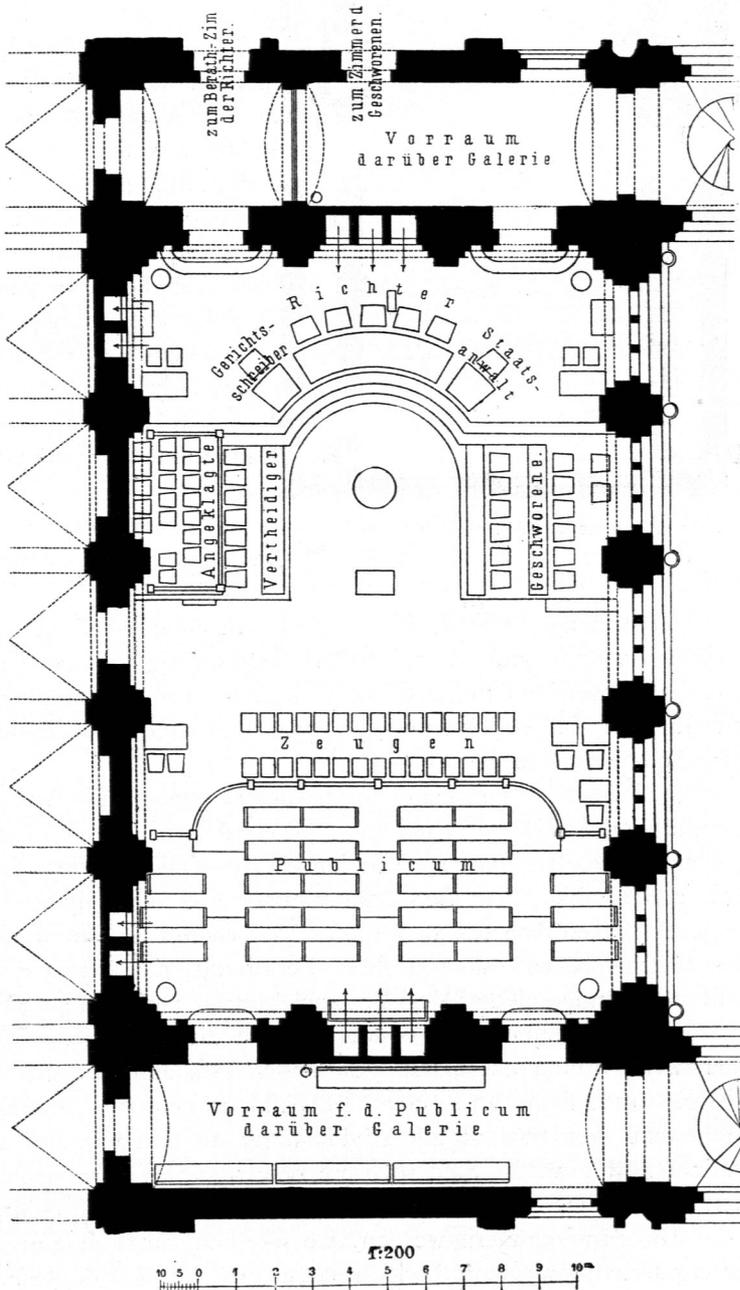
Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft meist im Erdgeschoss untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschoss verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschoss anzuordnen sein.

183.
Schwurgerichts-
saal.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, feltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind $15,5 \times 9,5$ m. Die Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passende Lage der Berathungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. ist aus Fig. 147 u. 148 zu ersehen.

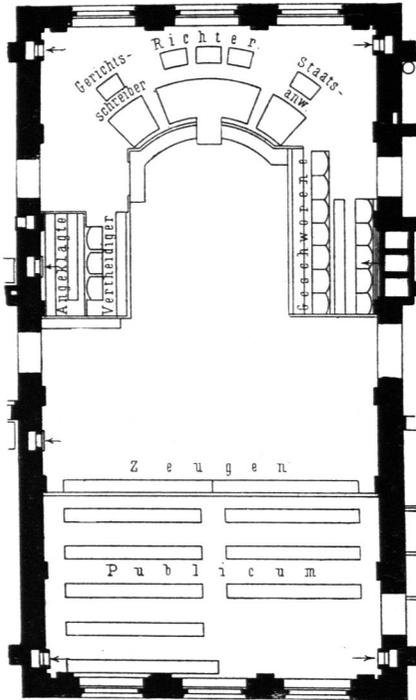
Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erforderniß möglichst vortheilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Vertheidiger und Zeugen, die mit angeftrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gefört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in folcher Weise anzubringen, daß sämmtliche an den Verhandlungen Betheiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalfseite, wie in Fig. 148. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist die An-

Fig. 147.



Großer Schwurgerichtssaal
im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Fig. 148.



Schwurgerichtsfaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — 1/200 n. Gr.

bringung von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend fein follte, ist Deckenlicht anzuordnen. In folcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 209 u. 224 (S. 201 u. 219) verfahren.

Das den Sitzungen beiwohnende Publicum soll weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es sind daher für dasselbe gefonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Theile des Haufes ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäfsig sind daher die bei den Schwurgerichtssälen des Criminal-Justizhauses zu Hamburg¹⁸¹⁾, so wie zu Berlin, Stadttheil Moabit (Fig. 147) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publicums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, dafs denselben die Möglichkeit gegeben sein mufs, sich während

der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatz-Geschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

184.
Berathungs-
zimmer d.
Richter u. d.
Geschworenen.

Für das Berathungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen mufs dagegen eine Gröfse von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer aus zugänglichen, von aussen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Geschworenen während ihrer Berathung mit Niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach aussen verhindert wird.

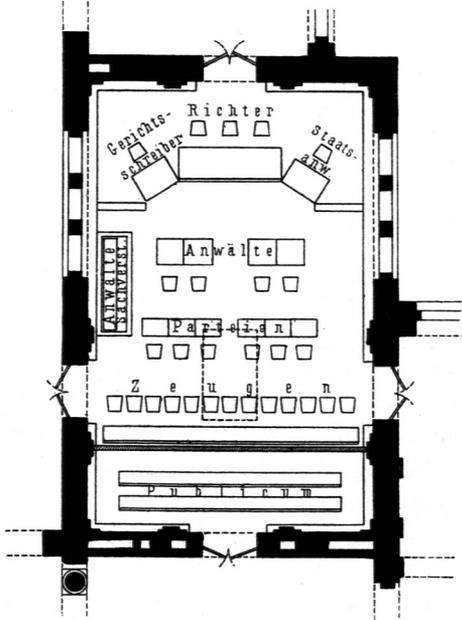
185.
Civilkammer-
und
Strafkammer-
Säle.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Mafse giebt man dem Saal für die Civilkammer, so fern nur ein folcher Raum beim Landgericht nöthig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschoss oder I. Obergeschoss untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschoss angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 149 u. 150 zu erfsehen. Für ihre

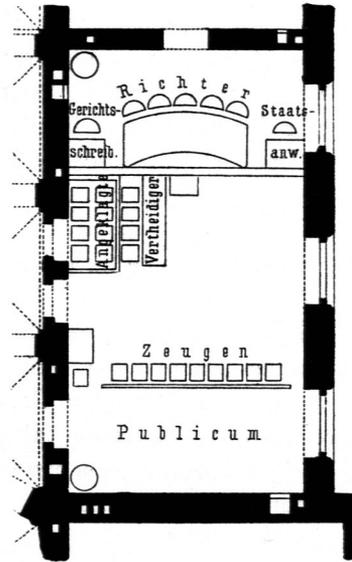
¹⁸¹⁾ Siehe den G.undriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 149.

Saal der
Civilkammer im Justizgebäude
zu Dresden.

1/200 n. Gr.

Fig. 150.

Strafkammer im Criminalgerichtsgebäude
zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Lage zu den Corridoren und den Berathungszimmern, ihre Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publicum, so wie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im Allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtsfälle Gefagte maßgebend. Ein Gleiches gilt für die Berathungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelhafte und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, so fern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Prääsidenten des Landgerichtes ist eine Größe von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Corridor aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Directoren vorgefetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungsfälle, zu beschaffen sind.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Secretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, so wie der nöthige Raum für einige Schreiber. Eben so ist für Anordnung eines Präfidial-Secretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Prääsidenten seinen Platz.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, so weit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungsfälle enthält. Eine

186.
Präsidenten-
und
Directoren-
Zimmer.

187.
Secretariate.

188.
Zimmer
für
Rechtsanwälte,
Parteien u.
Zeugen.

gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemisst man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer, als auf 20 qm.

189.
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publicum leicht aufgefunden werden können.

190.
Räume
der Staats-
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoss oder im II. Obergeschoss untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Directoren und die zugehörigen Secretariate des Landgerichtes Gefagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Secretariate der Staatsanwaltschaft verhältnißmäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Theil der Acten in Straffachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

191.
Räume
der
Untersuchungs-
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil die Vorführung der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoss unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Was die Größe der Räume angeht, so ist das Verhörzimmer nicht unter 25 qm, das Secretariat etwa 20 qm groß anzunehmen. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Secretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

192.
Saal
für Plenar-
Sitzungen.

Zur Vereinigung sämmtlicher Directoren und Landgerichtsräthe behufs Abhaltung von Plenar-Sitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Directoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Ueber Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Theil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336) dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

193.
Räume
d. Oberlandes-
gerichtes.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Berathungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Directoren (Senats-Präsidenten), der Secretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

194.
Höhe
der
Räume.

Ueber die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. So fern das Sockel-, bezw. Kellergeschoss zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoss befinden, wird die Höhe ungern unter 2,80 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, so weit Richterzimmer, Bureaus etc. in Frage kommen, nicht unter das

Mafs von 4,0 m im Erdgefchofs und 4,3 m im I. Obergefchofs (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtsfaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgefchofs Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgefchofs neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Gefchofshöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen fest zu halten: für das Erdgefchofs 4,3 m, für das I. Obergefchofs 4,8 m und für das II. Obergefchofs 4,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen).

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor Allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist eben sowohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Es genügt hier schon ein liches Mafs von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

Die Beheizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Oefen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Oefen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Acten aufzubewahren sind, die Oefen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

195.
Heizung
und
Lüftung.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nöthigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Berathungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach construirten Saugfchlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens 25 × 25 cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennmaterialien beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Ueberwachung und Regulirung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparniß willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen

leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen eben so leicht geregelt werden kann, so wie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Bade-Einrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

196.
Construction
und
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor Allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Aussen-Architektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergefchofs, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Corridore und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Ueber den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder getheilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen grössere Mengen von Acten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eifen-Constructionen angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Corridore sind sämmtliche Treppen massiv, theils aus besonders harten Haufsteinen frei tragend oder mit Eifenunterstützung, theils gewölbt aus Backsteinen oder Werksteinen herzustellen. Selten dürften sich gusseiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämmtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Corridore und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5 m mit Brüstungen (Paneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Oelfarbe holztonartig zu streichen sind, während der übrige Theil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe gestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapezirt.

Die Vorhallen, Corridore und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls die der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4 m Breite und 2,7 m Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0 m breit und 2,1 m hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle, hierbei ist auf deren gute Befestigung wohl zu achten.

Sämmtliche Geschäftsräume, einschliesslich der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Corridore, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80 m, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25 m hoch zu machen.

Wie beim gesammten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den grösseren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im Allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Aeußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

197-
Aeußere
Gestaltung.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bautheile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Façaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Façaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Eintheilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

VON HEINRICH WAGNER.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit der des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, so weit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des Näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburtheilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Es werden daher die nachfolgenden Mittheilungen genügen, um einen allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Haupterfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

198.
Gerichtshäuser
in
Frankreich.

In Frankreich lassen sich drei Classen von Gerichtshäusern unterscheiden¹⁸²⁾:

1) Die unterste Classe umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*tribunaux de 1^{ère} instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement judiciaire*).

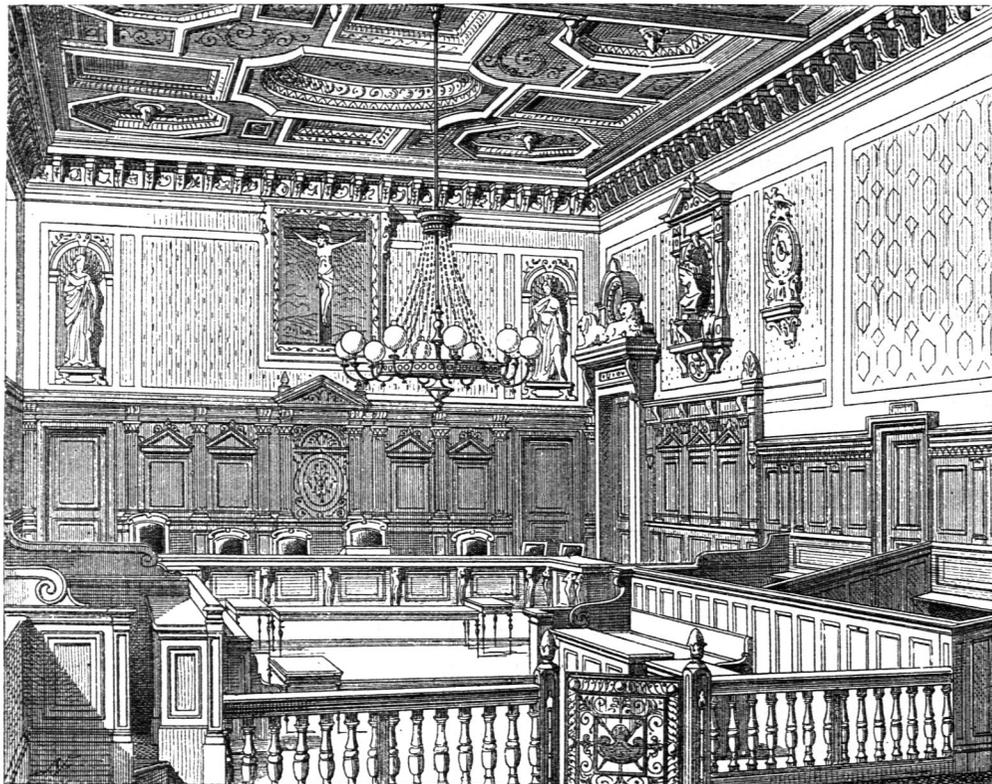
2) Zur zweiten Classe der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche außer dem Tribunal erster Instanz auch einen Assisen-Hof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Classe endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisen-Hof, so wie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appell-Hof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugetheilt ist, nothwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer

¹⁸²⁾ Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

Fig. 151.



Affen-Saal im Justizpalast zu Paris 1833.

und Friedensgericht (*justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vortheile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleich wie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Straffachen stattzufinden pflegen. Dem gemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 205 (S. 196), Art. 219 (S. 213) und Art. 220 (S. 215) verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Affen-Saales veranschaulicht Fig. 151¹⁸³⁾.

199.
Gerichtshäuser
in
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Ueberlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepasst sind, zeigen manche Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich von denen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizei-Gerichtshäuser (*police-courts*), die zur Ausübung der Orts-Justiz und für die Polizei-Verwaltung dienen.

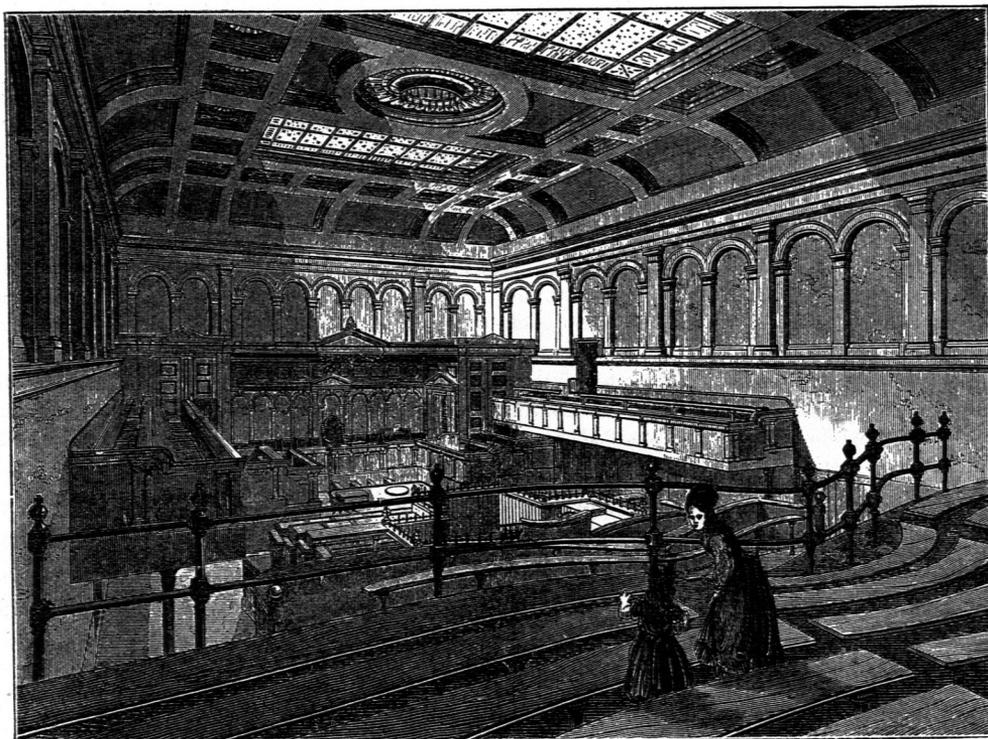
Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher¹⁸⁴⁾, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Berathungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Secretariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartehalle etc., außerdem Haftzellen, so wie die Diensträume des Polizei-Amtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind fodann die in den Graffchaften und einzelnen Städten bestehenden Landgerichtsgebäude (*county-courts*), welche die Kammer für

¹⁸³⁾ Facf.-Repr. nach: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

¹⁸⁴⁾ Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder*, Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriss angegeben ist).

Fig. 152.

Saal des Criminal-Gerichtshofes im Affisen-Gebäude zu Durham ¹⁸⁵⁾.

Civillfachen (*civil court*), so wie die Kammer für Straffachen (*crown court* oder *criminal court*) enthalten. Beide sind erforderlich für Zwecke der Affisen (*assizes*), d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Criminal-Gerichtshofes finden ferner die Vierteljahrsitzungen (*quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke, in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urtheilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluß über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle ¹⁸⁶⁾. Daraus ist das Folgende entnommen.

Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahl-Localen, fiscalische und sonstige öffentlichen Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschoß ein Erdgeschoß und Obergeschoß zu enthalten. In das Erdgeschoß sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschoß können die Beratungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmten Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschoß gehören Hauswartwohnung, Haftzellen und, wo möglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefangen-Auffeher und eine zu der Saalabtheilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Warthalle von 100 bis 150 qm mit den nöthigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungsfaales des Kron- und Criminal-Gerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 152 ¹⁸⁵⁾) ist vor Allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*bench*) maßgebend.

¹⁸⁵⁾ Facf.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

¹⁸⁶⁾ *The construction of court-houses and county goals*. *Building news*, Bd. 28, S. 163.

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (*grand-jury-box*) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtsschreiber (*clerk of the crown*), und nächst ihm folgen die Zeugen und die Klein-Jury (*petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtsschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtsschreiber (*clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistrats-Gerichtsschreiber bei Kleinigkeits-Gerichtssitzungen (*petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichterfasser erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (*dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammer-Saal bedarf der Groß-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet sein. — Das Berathungszimmer der Groß-Jury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbiss-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen feuerficheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschloß erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburgh und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

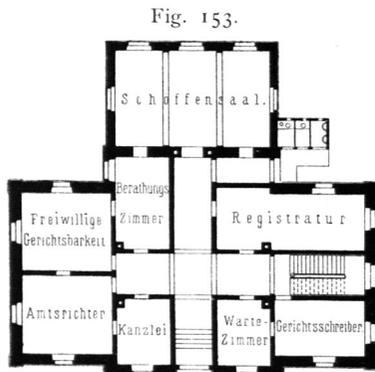
Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlaß der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stufen zu unterscheiden.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Großherzogthum Baden (Fig. 153¹⁸⁷).

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschoß des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

200.
Deutsche
Gerichtshäuser.

201.
Häuser für
Amtsgerichte
I. Stufe.



Erdgeschoß. — 1/500 n. Gr.

Amtsgerichtshaus zu Neckarbischofsheim¹⁸⁷).

¹⁸⁷) Nach den von Herrn Bau-Director *Helbling* in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.

richtschreibers und Registratur. Das Obergefchofs enthält die Wohnung des Amtrichters, zu der man durch einen eigenen unter dem Treppen-Podest angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgefchofs und 4,0 m im Obergefchofs. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgefims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

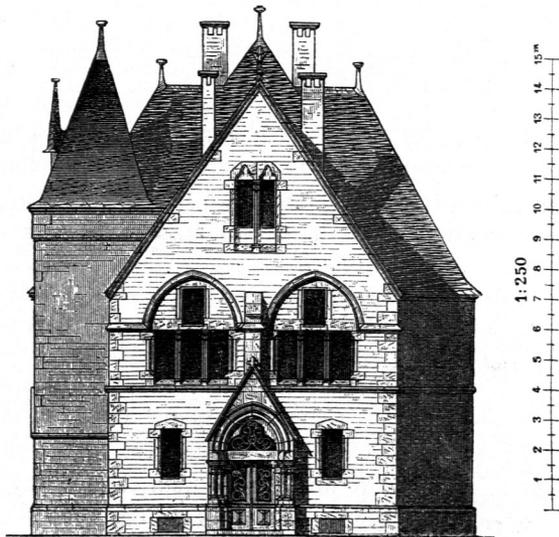
Als Baustoff ist für die Außenmauern der rothe Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gefimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haufstein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäufern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlichen Verhältnisse geschaffenen Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 154 bis 156¹⁸⁸⁾, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalfseite gegen die Strafse zugekehrt, errichtet werden mußte. Es galt somit einen Tiefbau mit schmaler Eingangsfront herzustellen, und dem gemäfs sind Grundrifsbildung und Gestaltung des Gebäudes angeordnet.

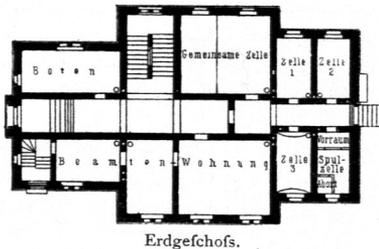
Das Amtsgericht zu Balve ist ein solches 1. Stufe, also nur mit einem Amtrichter besetzt. Das Haus ist mit eingebautem Gefängnis versehen und hat, aufser dem Kellergefchofs, noch 2 Gefchoffe. Das Erdgefchofs enthält die Hauswartswohnung, ein Botenzimmer und die Gefängniszellen, nämlich eine gemeinfame und 3 Einzelzellen. Zur Wohnung gehört noch die im Kellergefchofs liegende Küche nebst Vorrathsraum, nach welchen eine besondere kleine Treppe hinunterführt. Ein Mittelflur durchschneidet der Tiefenrichtung nach das ganze Gebäude; er wird durch eine starke Querwand mit Thür in zwei Theile geschieden; durch den hinteren, zwischen den 4 m langen, 2,25 m breiten Einzelzellen gelegenen Theil, der die geringste zuläufige Breite von 1,5 m erhalten hat, gelangt man an der Rückseite

Fig. 154.



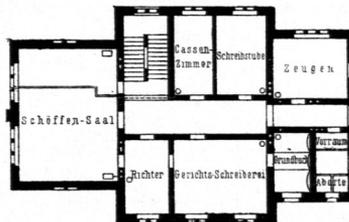
Anficht der Nordseite.

Fig. 155.



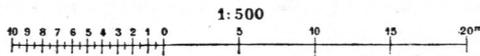
Erdgefchofs.

Fig. 156.



Obergefchofs.

Arch.:
Endell.



Amtsgerichtshaus zu Balve¹⁸⁸⁾.

¹⁸⁸⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.

des Gebäudes in den Gefängnißhof. Neben dem betreffenden Ausgang ist in dieser rückseitigen Mauer ein Kellerhals angebracht, der den Zugang zu der im Kellergefchofs angeordneten Strafzelle bildet. Außerdem liegen im Keller noch Gelasse für Brennmaterial, ein Bade- und ein Tonnenraum, im Erdgefchofs noch eine Spülzelle nebst Abort. Durch die steinerne, mit massiver Mittelwand angelegte Treppe gelangt man zum Obergefchofs. Ueber dem Hauseingang und den beiderseitigen Nebenräumen desselben erstreckt sich der auf das geringste Mafs von $8,6 \times 6,5$ m eingeschränkte Schöffensaal, der durch 3 Thüren, eine für das Gericht, eine für Angeklagten und Zeugen und eine für das Publicum bestimmt, zugänglich ist; die letztere öffnet sich auf den Austritt der Treppe. Im Uebrigen enthält das Obergefchofs das Zimmer des Amtsrichters, zugleich Berathungszimmer des Schöffengerichtes, ferner eine Schreibstube nebst einem für diesen Fall besonders gewünschten Caffee-Raum, den Raum für die Grundbücher, ein Zeugenzimmer und Aborte. Der Grundbuchsraum, eben so die Einzelzellen im Erdgefchofs sind überwölbt. — Die Gefchofshöhen betragen, einschli. der Decken, im Keller 2,8, im Erdgefchofs 3,3 und im Obergefchofs 4,0 m; dabei ist der Raum des Schöffensaales noch um 1 m in das Dach hineingebaut, so dafs sich für ihn eine Höhe von 5,0 m ergibt. Die überbaute Grundfläche beträgt nur rund 270 qm, der Rauminhalt rund 2300 cbm für das Gebäude (letzteren vom äufseren Erdboden bis Gefims-Oberkante gerechnet).

Als Material ist für die Außenmauern Bruchstein, für die Ecken und Architekturtheile, so wie für das Treppenhaus Sandstein, für die Dachdeckung deutcher Schiefer auf Schalung angewendet. Die Fenstereintheilung und architektonische Gliederung, gleich wie die gefamnte Erscheinung im Aeußeren sind durchweg im Einklang mit der Anordnung im Inneren. Der innere Ausbau ist möglichst einfach durchgeführt; der Schöffensaal hat eine glatt verchalte Holzdecke und einen niedrigen Wandsockel von Holz. Die Heizung erfolgt durch Oefen in den Zimmern, mit denen, in so weit erforderlich, eine einfache Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Entwurf zu diesem Gebäude wurde in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach den Angaben *Endell's* ausgearbeitet.

Eine ähnliche Anordnung hat das Geschäftshaus des Amtsgerichtes zu Oldendorf¹⁸⁹⁾, das auch ein solches 1. Stufe mit eingebautem Gefängniß ist. Nur wenig verschieden hiervon in der Gesamtanlage ist das Amtsgerichtshaus zu Xanten¹⁹⁰⁾.

Bei letzterem findet der Eingang zum Erdgefchofs auf der Rückseite in der Axe des Mittelflurs, der Eingang zum Hauptgefchofs dagegen in einem senkrecht zum Mittelflur gerichteten, mit geradem Treppenlauf versehenen Seitenflur statt, der an der Langseite in der Queraxe des Vorbaues liegt. Außer einer im Erdgefchofs befindlichen Haftzelle sind keine Gefängnißräume vorhanden.

Ganz gleicher Art ist auch das Amtsgerichtshaus zu Gollub¹⁹¹⁾.

Eine andere Grundrißbildung ist u. A. beim Geschäftshaus des Amtsgerichtes der Stadt Buckau bei Magdeburg zur Anwendung gekommen. Dasselbe gehört der 2. Stufe an und ist mit angebautem Gefängniß für 25 Personen beiderlei Geschlechtes versehen. Hiernach war der Raumbedarf des Hauses zu bemessen, das außer dem Keller Erdgefchofs und Hauptgefchofs hat.

Die Anordnung des ganz an die Grenze des rechtsseitigen Nachbargrundstückes gerückten Gebäudes ist aus den Grundrißen in Fig. 157 u. 158¹⁹²⁾ ersichtlich. In der Hauptaxe sind Eingang, darüber Schöffensaal, des Weiteren Treppe und Gefängnißbau angeordnet; nach der Queraxe, gleich laufend der Hauptfront des Geschäftshauses, wird dasselbe von einem zu sämmtlichen Räumen in beiden Gefchoffen führenden Mittel-Corridor getheilt. Dies ist auch im Kellergefchofs der Fall, in welchem sich eine Wohnung für den Gerichtsboten befindet. Diese, so wie die übrigen Kellerräume sind überwölbt und haben eine lichte Höhe von 3 m erhalten.

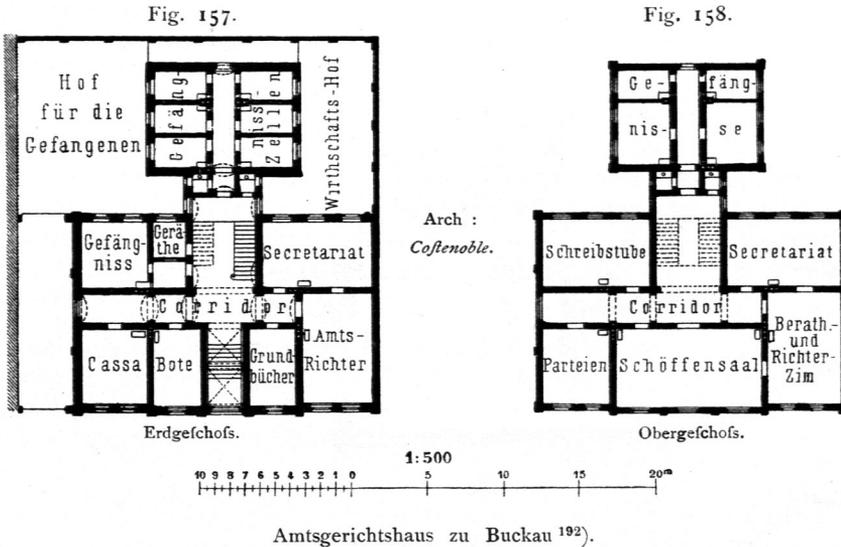
Der Fußboden des Erdgefchoffes liegt im Vordergebäude 1,75 m, in dem nicht unterkellerten Gefängnißgebäude 0,60 m über dem äußeren Boden. In ersterem Gebäude beträgt die lichte Höhe der Gefchoffe 4 m, in letzterem 3 m. Hiernach liegt der Fußboden des ersten Gefchoffes im Gefängniße auf der halben Höhe des Erdgefchoffes im Vordergebäude; derselbe ist somit vom Podest der Treppe aus

¹⁸⁹⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 84.

¹⁹⁰⁾ Siehe ebendaf. 1884, S. 80 u. 1886, S. 439.

¹⁹¹⁾ Siehe: Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschli. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Aufgestellt von ENDELL u. WIETHOFF. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte (S. 8 u. ff.), Nr. 52.

¹⁹²⁾ Nach: Baugwks.-Zeitg. 1883, S. 868.



zugänglich. Die Treppe ist aus Granit frei tragend hergestellt; die Podeste sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelpflasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolirschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergefchoffes eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hoffseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und rothen Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefängnis eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren Seitens des Magistrats von Buckau *Costenoble* übertragen.

Das im Vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäude-Typus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundriffsanordnung durchgeführt ist ¹⁹³). Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Berathungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 157 u. 158 getroffenen Eintheilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptaxe gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

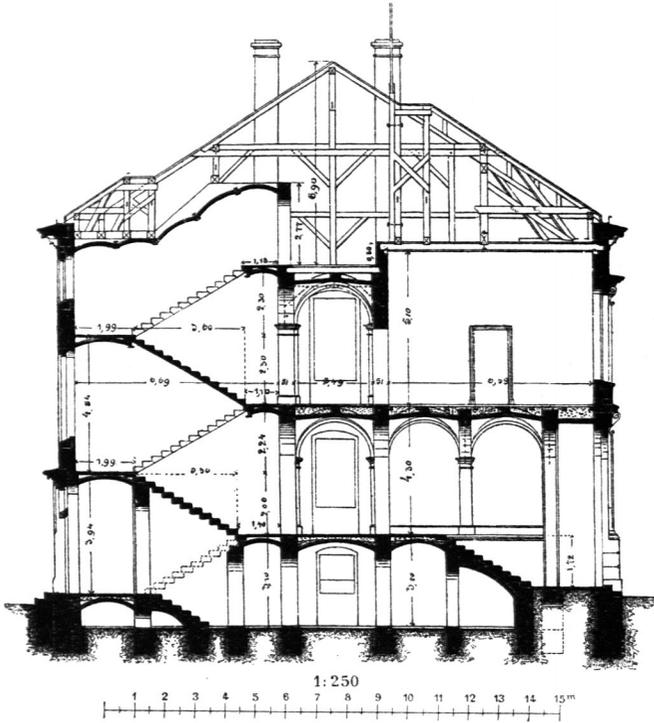
Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen ¹⁹³) durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,30 bis 13,60 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnis errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 159 bis 161 ¹⁹⁴).

¹⁹³) Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Exin (ebendaf. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendaf. 1884, S. 81), zu Blankenebe (ebendaf. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Isehagen (ebendaf. 1885, S. 135) und zu Briefen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

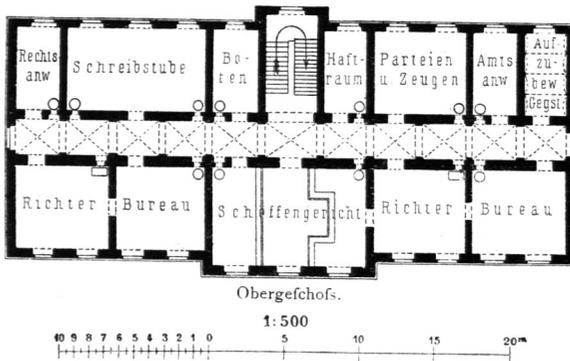
¹⁹⁴) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.

Fig. 159.



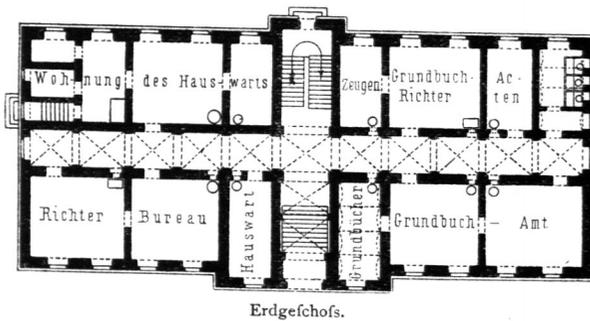
Querschnitt.

Fig. 160.



Obergeschoss.

Fig. 161.



Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus zu Merseburg¹⁹⁴⁾.

Das 1882—84 erbaute Geschäftshaus bildet im Grundrifs ein mit feiner Längsrichtung an der Strafe (Posttrafe) stehendes Rechteck von 37,2 m Länge und 15,9 m Breite, aus welchem in der Mitte der Vorder- und Hinterfront ein 11,3 m, bzw. 4,8 m langer Rifalit hervortritt. Das Gebäude besteht aus dem gewölbten Sockelgeschoss mit 1,8 m hoher Plinthe, einem 4,0 m hohen Erdgeschoss und einem 4,3 m hohen Stockwerk darüber und enthält im Kellergeschoss Räume für Brennmaterial, Pfandstücke und zurückgelegte Acten; im Erdgeschoss, aufer der Wohnung für den Hauswart, die Geschäftsräume zweier Amtrichter, je ein Zimmer für den Hauswart, die Grundbücher, Parteien und Zeugen, so wie einen Abort; weiters im I. Obergeschoss den Schöffensaal, die Geschäftszimmer zweier Amtrichter, wovon das eine auch als Berathungszimmer dient, ferner eine Schreibstube und je ein Zimmer für Rechtsanwälte, Boten, Parteien, Zeugen und Amtsanwalt, so wie einen überwölbten Raum für aufzubewahrende Gegenstände (Affervata) und endlich einen Haftraum. Das Haus ist der Länge nach durch einen Mittel-Corridor getheilt, der an beiden Enden durch Fenster, in der Mitte durch das Treppenhaus erhellt wird. Diefes, so wie der Schöffensaal, darunter der Eingang, liegen in der Hauptaxe des Gebäudes.

Die Architektur des Gebäudes ist im Stil der Renaissance gehalten. An der Vorderfront besteht der Sockel aus Granit; an den übrigen drei Seiten ist derselbe, so wie die ganze Plinthe, mit hell gelbem Seeberger Sandstein bekleidet. Von dem gleichen Baustoff wurden auch die Ecken, Gesimfe, Sohlbänke, Thür- und Fenstereinfassungen, die Mauerflächen dagegen in Backstein-Rohbau hergestellt. Zur Eindeckung der Dächer ist inländischer Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung verwendet. Kachelöfen, die vom Corridor aus geheizt werden, bewirken die Erwärmung der Räume.

Die Anschlagfumme beträgt 109000 Mark, was für 1 qm 179,40 Mark und für 1 cbm 13,80 Mark ergibt.

Das zugehörige Gefängnißgebäude (siehe hierüber im nächsten Kapitel, unter e) liegt mit seiner Längsrichtung senkrecht zu der des Geschäftshauses in der Hauptaxe desselben in einem Abstand von 11,2 m von dessen Rückseite. Es bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen.

Das Grundstück, auf dem Amtsgerichtshaus und Gefängniß erbaut sind, hat vorn an der Straße eine Länge von 64,56 m und eine Tiefe von rund 55 m.

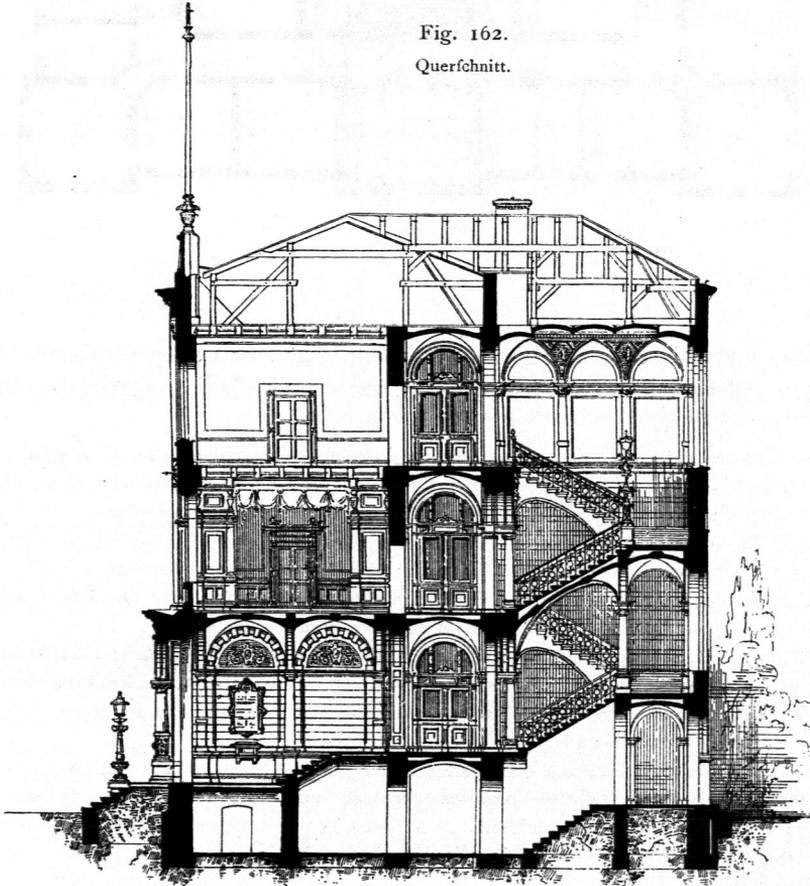
Ganz ähnliche Grundrifsanordnung, bei etwas geringerer Ausdehnung als das vorhergehende Beispiel, zeigen u. A. noch die Amtsgerichtshäuser 3. Stufe zu Staffurt¹⁹⁵⁾, Calbe a. S., Berent, Witten, so wie auch Wanzleben; letzteres weicht nur in so fern hiervon ab, als das Gefängniß angebaut und deshalb die Treppe des Geschäftshauses neben den in der Hauptaxe angeordneten Verbindungsgang gelegt ist.

Derfelbe Grundrifs-Typus, wie in Merseburg, ist auch für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 4. Stufe, z. B. in Guben, Bielefeld, Cosel, die bezw. mit 5, 6 und 7 Richtern besetzt sind, angewendet worden¹⁹⁶⁾.

Ein Amtsgericht ausgedehntesten Geschäftsumfanges ist dasjenige zu Stettin, und dem gemäß bildet das 1879—82 hierfür neu errichtete Gebäude daselbst eine große, im Grundrifs U-förmige Anlage, welche, abweichend von den bisherigen Ge-

204.
Häuser für
Amtsgerichte
4. Stufe.

Fig. 162.
Querschnitt.



Amtsgerichtshaus zu Stettin.

¹⁹⁵⁾ Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 10, 12, 13, 15 u. 18.

¹⁹⁶⁾ Siehe ebendaf. Nr. 21, bezw. 24, 25.

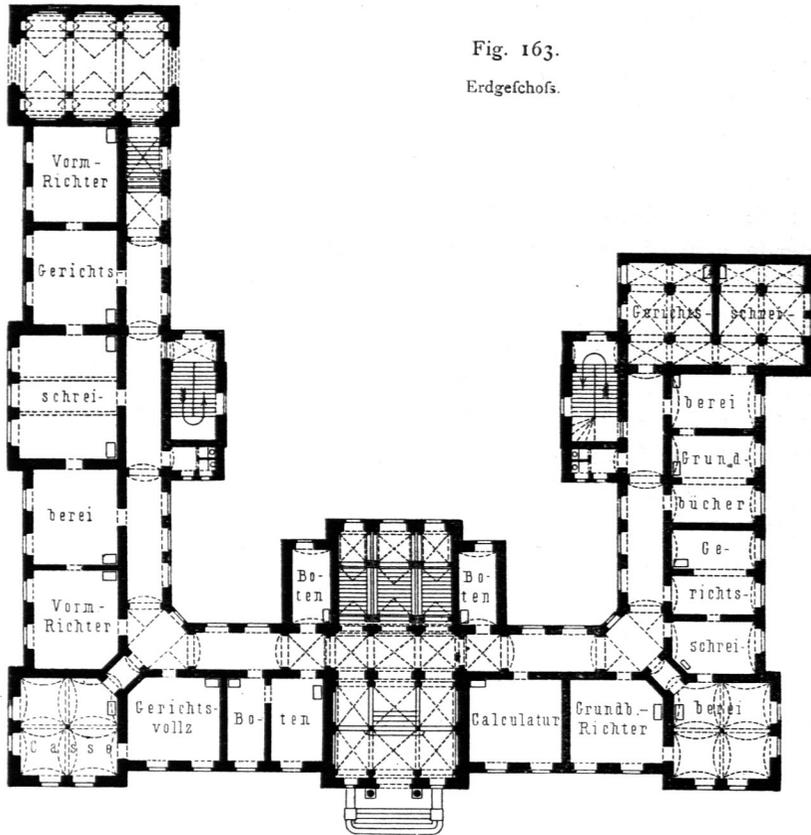


Fig. 163.
Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus

bäude-Typen, nicht durch Mittelgänge getheilt, sondern durch Corridore, welche an die Hoffseiten gelegt und von dort aus reichlich erhellt sind, zugänglich gemacht ist (Fig. 162 bis 164¹⁹⁷⁾.

Die vorhandenen Räumlichkeiten des früheren Appell- und Kreisgerichtes zu Stettin reichten für eine weitere Gerichtsbehörde, wie solche in Folge der Einführung der neuen Gerichts-Organisation nöthig wurde, nicht aus; auch war eine Erweiterung aus örtlichen Gründen nicht ausführbar.

Da das frühere Kreisgerichtshaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Gefängniß stand, und der Zusammenhang mit letzterem für den Geschäftsbetrieb der Landgerichte nothwendiger ist, als für den der Amtsgerichte, so wurde das Landgericht in dasselbe verlegt und ein Neubau für das Amtsgericht in nicht zu weiter Entfernung vom Gefängniß nach den Entwürfen *Endell's* ausgeführt.

Die Räume des Geschäftshauses waren zunächst für 13 Amtsrichter bemessen; bald stellte sich aber die Nothwendigkeit der Anstellung noch weiterer Amtsrichter heraus, und um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und um bei der wachsenden Bevölkerung Stettins auch für die Zukunft sicher zu sein, wurde der linke Flügel noch um 16 m verlängert.

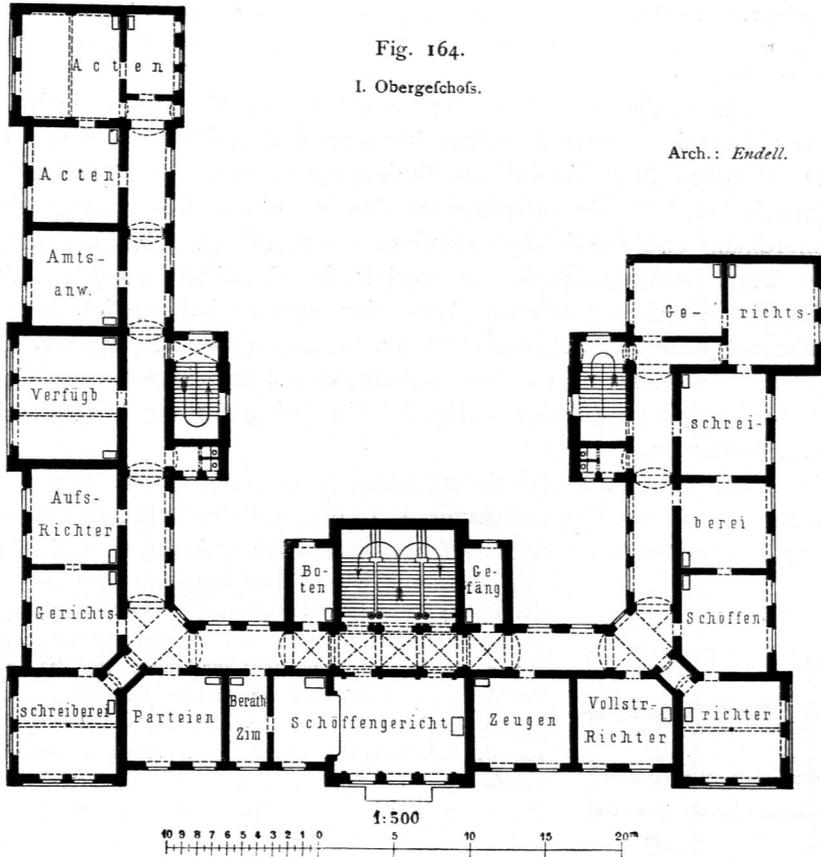
Die Fronten erhielten hiernach eine Länge von 51, 57 und 35 m. Vor denselben sind kleine mit schmiedeeisernen Gittern abgeschlossene Vorgärten angelegt, um deren Breite das Gebäude gegen die umschließenden drei Straßenseiten zurückzieht. Auf dem 64,8 m langen und 59 m tiefen Grundstück kann erforderlichenfalls auch auf der rechten Seite ein Erweiterungsbau von derselben Größe, wie der linke Flügel, angefügt werden.

Der Haupteingang liegt in der Hauptaxe des Gebäudes; man gelangt durch ihn in eine geräumige Flurhalle, und, den Corridor überschreitend, zu der dreiarmligen Haupttreppe, welche zu den beiden oberen

¹⁹⁷⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.

Fig. 164.
I. Obergefchofs.

Arch.: Endell.



zu Stettin.

Gefchoffen führt (Fig. 163 u. 164). Die gefchliffenen Granitstufen ruhen auf ansteigenden Bogen und zwischen gefpannten ringförmigen Gewölben mit Stichkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rothem schwedischen Granit getragen sind. Eine zwischen Eifen gewölbte Stichkappendecke überspannt den Treppenraum. In den Flügelbauten wird die Verbindung der Gefchoffe durch zwei weitere, frei tragend in Granit ausgeführte Treppen vermittelt. Eine Durchfahrt, zugleich zweiter Eingang mit stattlicher architektonischer Durchbildung, ist in dem Vorbau, der den linken Flügelbau abschließt, angelegt. Die Anordnung der Gefchäftsräume ist so getroffen, dass im linken Flügel des Erdgefchoffes das Vormundschäfts-Gericht und die Caffé, im rechten das Grundbuchsamt, im (I. Ober-) Hauptgefchofs die Schöffensabtheilung mit dem Schöffensaal in der Hauptaxe, im II. Obergefchofs aber die Procefs-Abtheilung ihren Platz erhalten haben, wie dies für Erd- und Hauptgefchofs aus den Grundrissen in Fig. 163 u. 164 im Einzelnen zu ersehen ist. Die Stockwerkshöhen sind auf 4,6 m im Erdgefchofs und II. Obergefchofs, im I. Obergefchofs auf 4,8 m bemessen.

Die Strafsenfronten haben einen Sockel aus rothem schwedischen Granit erhalten und sind mit Verblendsteinen bekleidet, deren drei Farböne: ein leuchtendes Gelb für die glatten Wandflächen der zwei Obergefchoffe, ein helles Roth und zum Theil ein tiefes Braun für das Erdgefchofs, so wie für die Lifenen und Fenstereinrahmungen der beiden Obergefchoffe — im Einklang mit dem gelblichen Ton des Sandsteines stehen, aus dem die Gesimse, die Attika und das Hauptportal hergestellt sind. Auch im Inneren ist nach Möglichkeit echtes Material zur Verwendung gekommen. Sämmtliche Säulen bestehen aus schwedischem Granit in gelber, rother und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fufsleisten in den Eingangshallen und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen Kalkstein; die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände aus Schmiedeeisen. Decoratives Beiwerk, plastischer und malerischer Schmuck sind in mafsvoller Weise verwendet. Bezüglich der constructiven Einzelheiten genügt die Bemerkung, dass die Bauart den in Art. 196 (S. 184) mitgetheilten Grundfätzen entspricht. Das Gebäude hat durchgehends Ofenheizung erhalten.

Die gefamte Grundfläche des Haufes beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, fomit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Utensilien kommen.

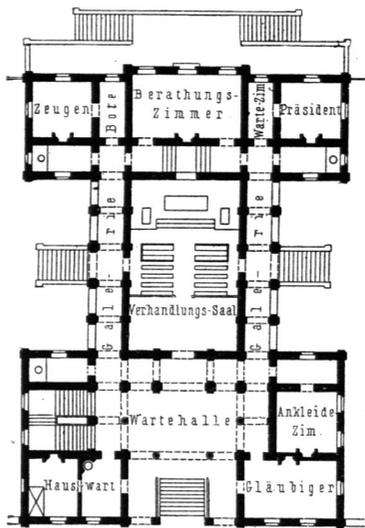
205.
Franzöfifche
Gerichtshäuser
1. Instanz.

Die unterfte Classe der franzöfifchen Gerichtshäuser bilden nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Gröfse und Bedeutung unferen Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indess von diesen durch eigenartige Grundrifsanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungsfaal liegt in der Regel im Erdgefchofs; er dominirt im Grundrifs und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *salle des pas perdus*¹⁹⁸⁾, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Aeuferen häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Theile des Haufes sind gewöhnlich zweigefchoffig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾, einer Stadt von etwa 4000 Einwohnern, die als Unter-Präfectur 3. Classe nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfectur-Gebäude errichtet. Fig. 165 zeigt den Grundrifs des Erdgefchoffes. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*concierge*), zur Rechten ein Saal für die Verfämmungen des Syndicats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungsfaal (12×7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptaxe des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Corridore führen zum rückwärtigen Theile des Gerichtshaufes, der im Erdgefchofs Berathungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, so wie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*huiffiers*) enthält. Im Obergefchofs sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelaxe Archive und die Räume der Gerichtschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, so wie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämmtliche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige anderen größeren Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bulot* ausgeführten Gerichtshaufes ist äußerst einfach. Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Fig. 165.



Erdgefchofs. — 1/500 n. Gr.
Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾.
Arch.: *Bulot*.

Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

206.
Oesterr.
Kreisgerichts-
häuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch die der österr. Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei diesen gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österr. Kreisgerichtshäuser bilden somit den Uebergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäß in der Gebäudeanlage kundgiebt.

¹⁹⁸⁾ Siehe Art. 171 (S. 175).

¹⁹⁹⁾ Nach: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

In der That zeigt das als Beispiel gewählte Kreisgerichtshaus zu Neutittschein²⁰⁰⁾ in der Grundriffsanordnung eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem im nächsten Artikel zu erörternden Typus der deutschen Landgerichtshäuser.

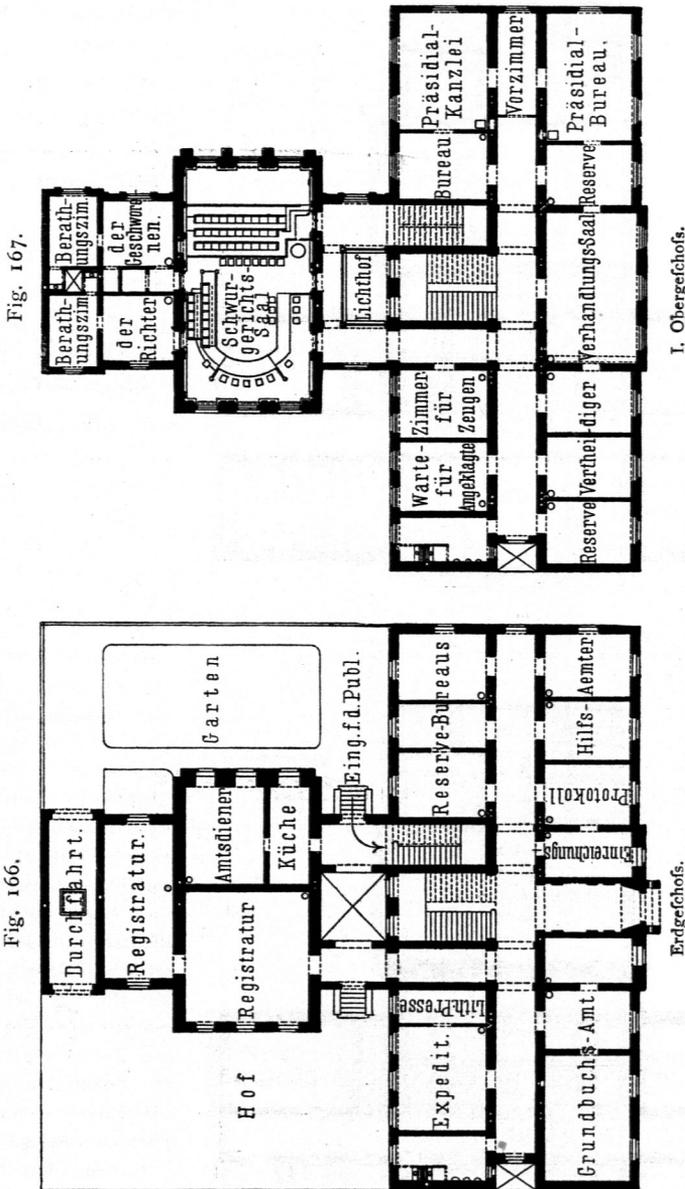
Es braucht deshalb auf die Beschreibung der Anlage, deren Grundrisfeintheilung aus Fig. 166 u. 167 erichtlich ist, des Näheren nicht eingegangen zu werden. Es sei nur bezüglich der im rückwärtigen Flügel angeordneten Räume für das Schwurgericht bemerkt, daß sowohl Richter, als Geschworene mittels

der Haupttreppe des Vorderbaues emporksteigen, sodann am

Verhandlungsfaal und am Zimmer der Zeugen vorbeischießen müssen, um in den Schwurgerichtssaal und durch diesen erst zu ihren Zimmern gelangen zu können. Für das Publicum, das den Schwurgerichts-Verhandlungen beiwohnen will, ist durch Anordnung eines besonderen Hofeinganges nebst Treppe besser geforgt. Das Vordergebäude hat über dem I. Obergechofs noch ein II.; welche Räume darin enthalten sind, ist in unserer Quelle nicht mitgetheilt.

Das Kreisgerichtshaus wurde 1879—80 im Auftrage der Gemeindevertretung von Neutittschein von *Thienemann* ausgeführt.

Die Baukosten, einschl. der für innere Einrichtung, so wie der für Ankauf des Bauplatzes nebst Strafenregulierung aufzuwendenden Summe, betrug rund 125 000 Mark (75 000 Gulden).



Kreisgerichtshaus zu Neutittschein 200). Arch.: Thienemann.

2) Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz.

Bei der Betrachtung der Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz wird wiederum die in Art. 164 (S. 172) aufgestellte Eintheilung zu Grunde gelegt.

²⁰⁰⁾ Nach: Allg. Baug. 1882, S. 105 u. Taf. 70, 71.

2) Geschäftshäuser für Landgerichte.

207.
Typus
I.

Am einfachsten und klarsten gestaltet sich die Anlage derjenigen Geschäftshäuser, welche nur die Räume für das Landgericht aufzunehmen haben. Das Gebäude kann geringere Abmessungen erhalten und ist von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz frei.

Fig. 168.

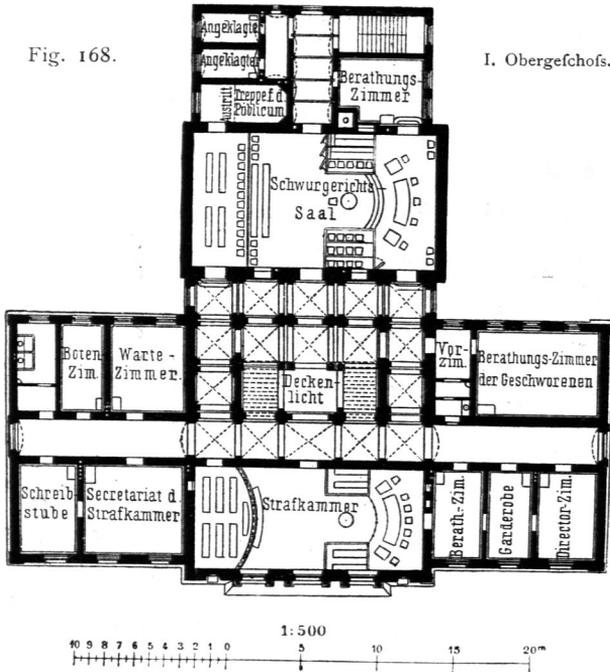
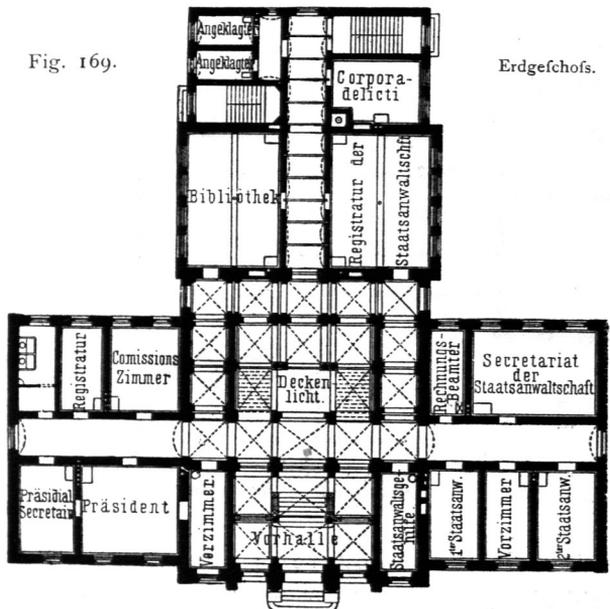


Fig. 169.



Landgerichtshaus zu Potsdam²⁰¹⁾.
Arch.: Herrmann.

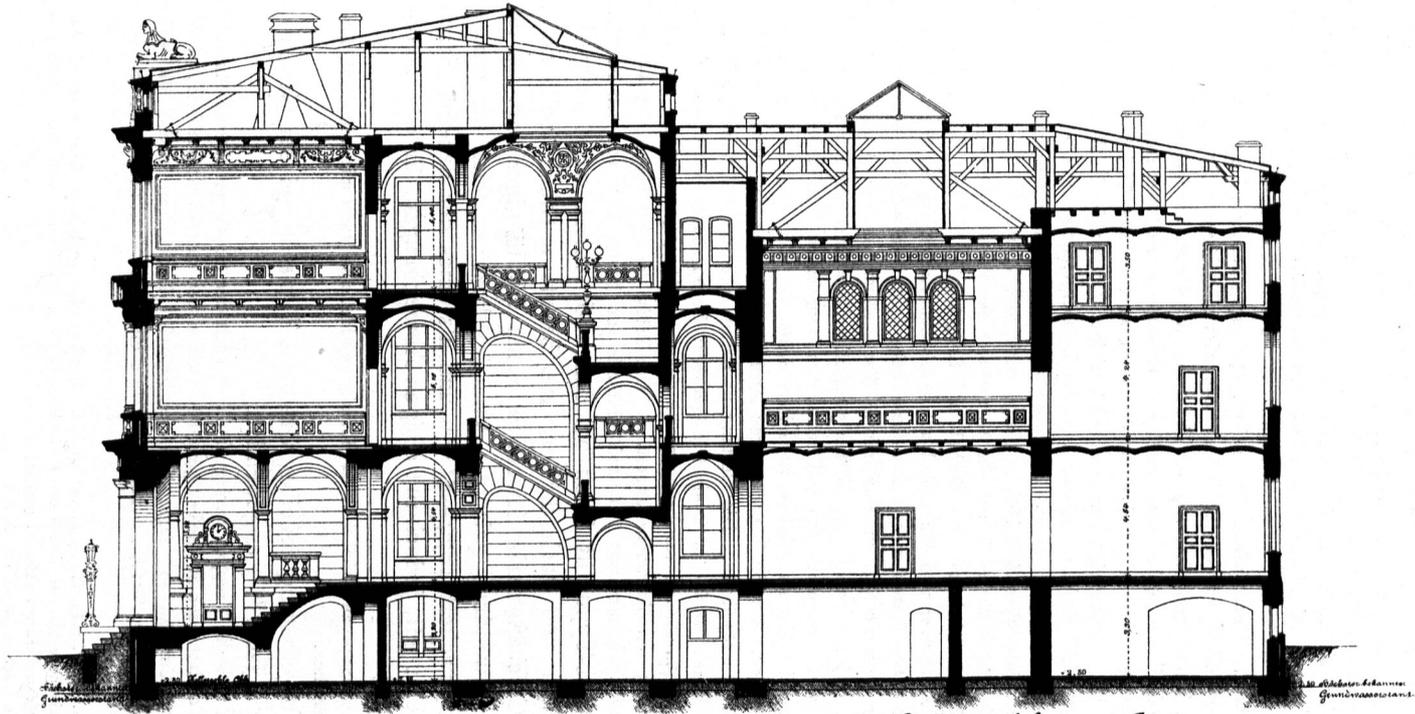
Dies ist der Fall beim Geschäftshaus des Landgerichtes I. Stufe zu Potsdam²⁰¹⁾, für welches somit (nach Art. 169, S. 174) drei größere Säle, und zwar je einer für die Civil- und Strafammer und einer zur Abhaltung der Geschworenen-gerichte, nothwendig sind. Die in Fig. 168 u. 169 abgebildete I-förmige Grundrifsanordnung des Hauses ist typisch für eine Reihe von Gerichtshäusern älteren und jüngeren Datums.

Hierbei sind Civil- und Strafammer mit den zugehörigen Geschäftsräumen in einem mit langer Hauptfront versehenen dreigeschoßigen Bau, der durch den damit gleichlaufenden Mittel-Corridor getheilt ist, angeordnet, und zwar liegen in der Hauptaxe des Bauwerkes die Säle für Straf- und Civilammer im I., bezw. II. Obergeschofs über einander, dahinter die Haupttreppe. Die die letztere umgebenden Hallen führen im I. Obergeschofs zu den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtssaales, der mit seiner Mittellinie fenkrecht zur Hauptaxe der ganzen Anlage gerichtet ist; hinter demselben, im Querhaus, liegen noch Berathungszimmer der Richter, Zimmer für Angeklagte etc. nebst besonderen Treppen und Zugängen für Richter und Publicum, auf der anderen Seite vor dem Saal im Hauptbau die Räume für die Geschworenen; der Zugang zu denselben kann durch Glathüren vom Treppenhause abgeschlossen werden.

Diese Eintheilung, welche, wie gerade dieses Beispiel durch seine architektonische Behandlung zeigt, der geräumigen Wirkung nicht entbehrt, bietet auch für die Benutzung viele Vortheile.

²⁰¹⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.

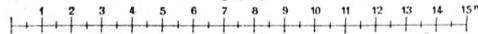
Fig. 170.



Guter Dacheind ausbohm 1 m. unter Boccam.

Querschnitt nach der Hauptaxe.

1:250



Landgerichtshaus zu Potsdam.

Arch.: Herrmann.

Den Richtern, Geschworenen, anderen bei den Verhandlungen Beteiligten, gleich wie dem Publicum, sind, wie bereits angedeutet und aus den Grundrissen zu ersehen ist, je besondere, von einander getrennte Verkehrswege, die zu ihren Räumen führen, zugewiesen. Störend ist jedoch, daß die Angeklagten zur Strafkammer entweder durch den Schwurgerichtssaal oder unter diesem über die Haupttreppe geführt werden müssen. Im Uebrigen bildet die ganze Anlage einen zweckdienlichen und einheitlich geordneten baulichen Organismus. Etwas zu enge bemessen erscheint hierbei die Treppe und der obere, zum Saalraum für das Publicum führende Austritt, falls nicht zur Entleerung des Saales auch die gegenüber liegende, nach der Haupttreppe sich öffnende Thür benutzt wird. Als Mangel ähnlicher Anlage des Saales ist in Art. 183 (S. 179) die störende Erhellung, verursacht durch das hinter der Richterbank, so wie von der gegenüber liegenden Schmalseite einfallende Licht, bezeichnet. Wenn indess, wie in Fig. 170 angegeben, die Fenster so hoch liegen und außerdem reichliches Deckenlicht angebracht ist, um das allenfalls störende Seitenlicht abschließen zu können, so dürfte in der That gegen diese Art der Erhellung nichts einzuwenden sein.

Im II. Obergeschoß liegen rechts vom Saal der Civilkammer ein zweifenstriges Berathungs- und ein einfenstriges Wartezimmer, über den Zimmern der Geschworenen das Civil-Secretariat; links vom Sitzungssaal reihen sich ein zweifenstriges und ein einfenstriges Zimmer für Rechtsanwälte an; auf der anderen Seite des Ganges sind dieselben Räume wie im I. Obergeschoß nebst einer zum Dachboden führenden Treppe. Zwischen Treppenhaus und dem oberen Theil des Schwurgerichtssaales liegt ein Raum für ausgechiedene Acten; hinter dem Saal bleiben einige verfügbare Zimmer.

Die Ausbildung der Architektur ist auf die Mitwirkung der Farbe berechnet. Die in profilirten Boffen-Quadern durchgeführte Gliederung von Sockel- und Erdgeschoß, die Einfassungen der Oeffnungen, Haupt- und Gurtgesimse, Eckquader und Attika sind aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, die Mauerflächen im I. und II. Obergeschoß aus stumpf rothem Backstein hergestellt; die zwischen den Fensterreihen des I. und II. Obergeschoßes angeordneten, in blau-grauem Ton gestimmten breiten Frieße aus Mettlacher Platten, von denen sich eine Reihe von Colossal-Büsten preussischer Herrscher, die Fenster des Erdgeschoßes krönend, abheben, dienen zum Schmuck der drei Seiten des Hauptbaues. Außerdem haben die Statuen *Friedrich's des Großen* und des Kaisers *Wilhelm* zu beiden Seiten der mittleren Fenstergruppe des Hauptgeschoßes Aufstellung gefunden. Bezüglich der inneren Architektur ist die Ausstattung der Flurhalle mit Säulen aus polirtem Granit zu erwähnen. Die Heizung ist mittels Feuerluftöfen bewerkstelligt.

Angaben über die Baukosten sind z. Z. nicht mitgetheilt; die überbaute Grundfläche des Hauses beträgt rund 1000 qm und der Rauminhalt von Erdboden bis Oberkante Hauptgesims, bezw. Attika 18 770 cbm; das Gebäude wurde 1881—83 von *Herrmann* ausgeführt. Die Größe der 60 m langen, 84 m tiefen Baustelle gestattete die Anlage eines Vorgartens von 12 m und Abstände von 10 bis 15 m von den Nachbargrenzen.

Derfelbe Grundriss-Typus ist schon bei dem 1862 vollendeten Landgerichtshaus zu Bonn²⁰²⁾ von *Busse* und nach diesem, wie bereits erwähnt, bei einer Anzahl älterer und neuerer Geschäftshäuser sowohl für Amts- und Landgerichte, als für Landgerichte allein, zur Anwendung gelangt. Von den letzteren seien hier nur erwähnt Bielefeld (1868—71, erweitert 1879—81²⁰³⁾ und als eines der neuesten Saarbrücken (1883—85²⁰⁴⁾; dasselbe gilt, jedoch mit einigen Abweichungen, für das Landgerichtshaus zu Dortmund²⁰⁵⁾.

Der lang gestreckte Hauptbau daselbst ist \sqsubset -förmig gebildet und nicht mit mittlerem, sondern seitlichem Längs-Corridor versehen.

Eine andere Umgestaltung desselben Grundriss-Typus ist bei den Gerichtshäusern zu Ortelsburg²⁰⁶⁾ und Jauer²⁰⁷⁾ angewendet.

Sie besteht darin, daß die Treppen verlegt sind, wonach der Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Flügel in die Hauptaxe, anstatt quer zu dieser, gerichtet und an der inneren Schmalseite, wohl auch an den Langseiten, vom Mittel-Corridor aus zugänglich gemacht ist. Doch kann hierbei die erforderliche Trennung der Zugänge für Richter, Geschworene, Angeklagte etc. nicht durchgeführt werden, es sei denn,

202) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1863, S. 329 u. Taf. 45—50. Das Gebäude, geplant für Zwecke des seit Anfang dieses Jahrhunderts in den linksrheinischen Ländern Deutschlands eingeführten Gerichtsverfahrens nach dem *code Napoléon*, erfuhr 1882 einen Umbau (vergl. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 513).

203) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 43.

204) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 137; 1886, S. 439.

205) Siehe: Ebendaf. 1880, S. 540 u. Taf. 70.

206) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 34.

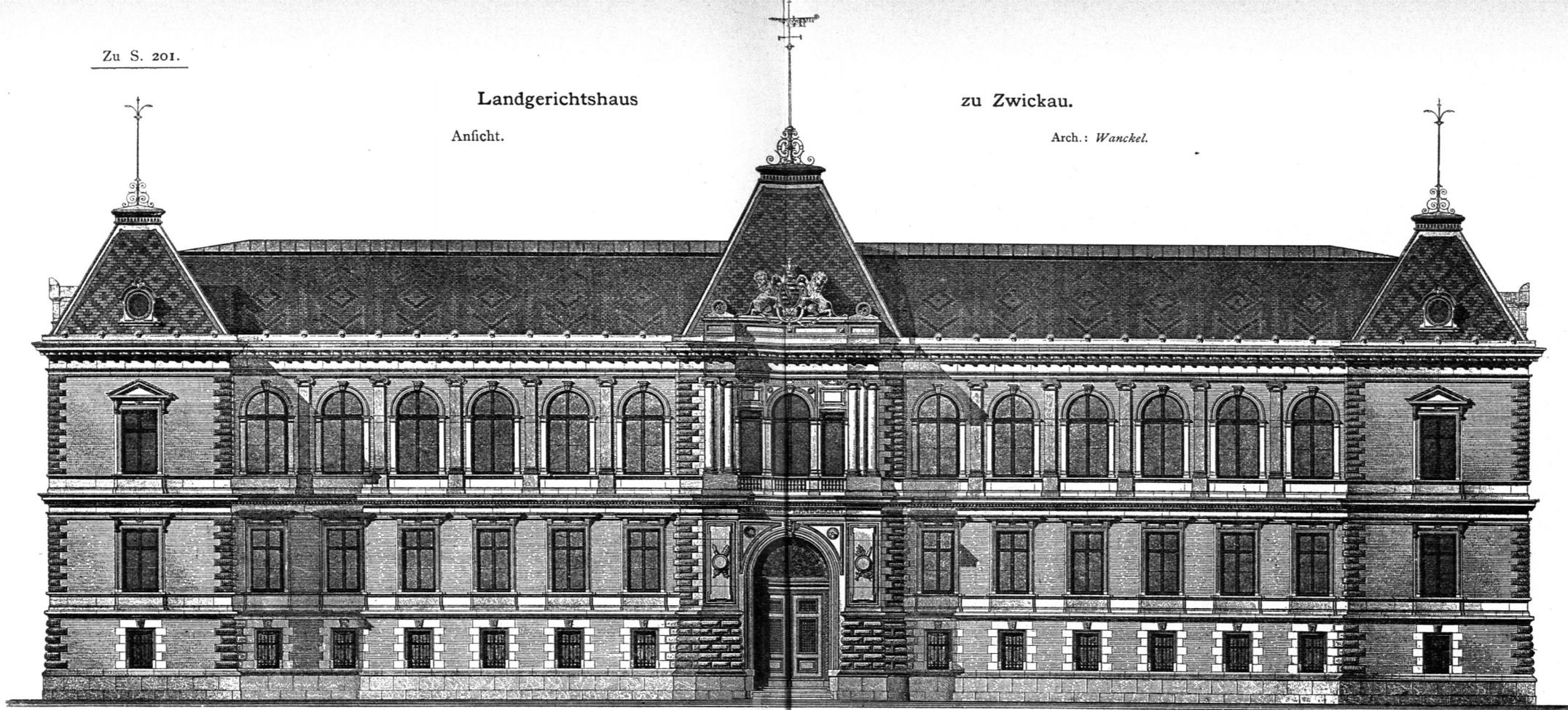
207) Siehe: Deutsches Bauhandbuch II, 2. Berlin 1882, S. 481.

Landgerichtshaus

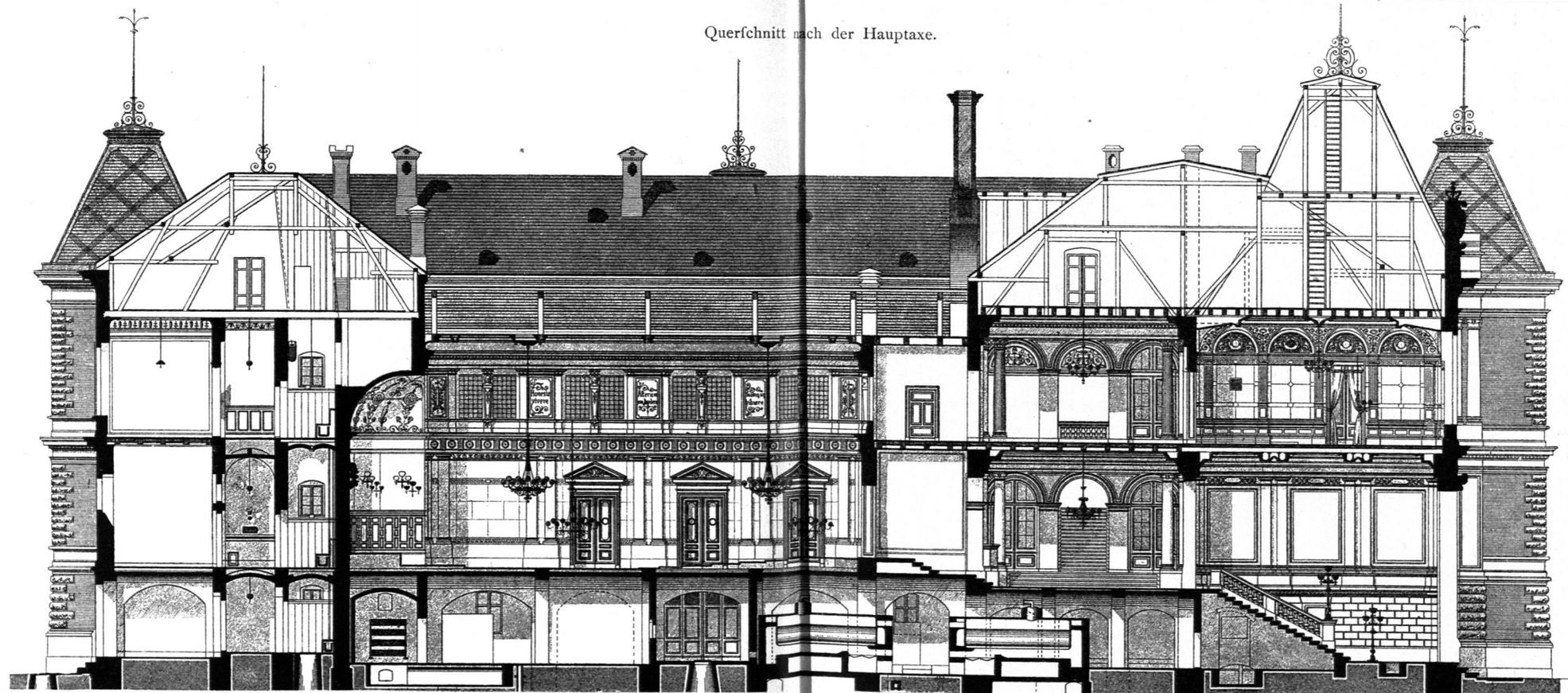
zu Zwickau.

Anficht.

Arch.: *Wanckel.*



Querschnitt nach der Hauptaxe.



dafs hinter dem Saal (ähnlich wie in Fig. 168, S. 198) die hierzu nöthigen Räume nebst einer befonderen Treppe angereiht werden.

Von fonstigen bei Landgerichtshäusern benutzten Grundrifs-Typen sind bemerkenswerth die der Gefchäftshäuser des Landgerichtes 1. Stufe zu Guben (1881—83²⁰⁸), fo wie des Landgerichtes 4. Stufe zu Effen (1881—84²⁰⁸).

Bei den in Guben gegebenen örtlichen Verhältniffen erfchien ein Tiefbau am geeignetften. An der nur 26,8 m langen Front des dreigeftoffigen Haufes liegen über einander in einem 17 m breiten Rifalit Vor- und Eingangshalle, Strafkammer und Schwurgerichtssaal, neben diefen die zugehörigen Räume, letztere meift in den Rücklagen zu beiden Seiten. Hinter diefer Reihe find in jedem Gefchofs eine vierfäulige Halle, Haupttreppe zur linken, einige Gefchäftsräume zur rechten Seite und weiterhin, nach der Hauptaxe geordnet und von einem der Tiefe nach durchführenden Mittel-Corridor aus zugänglich, die übrigen Gefchäftsräume, fo wie der Saal der Civilkammer, letzterer im I. Obergefchofs angereiht. Die Baukosten waren zu 290 Mark für 1 qm veranfchlagt.

Das zweigeftoffige Landgerichtshaus zu Effen, an 3 Seiten von Strafsen begrenzt, ift im Grundrifs L-förmig, 50 m lang und 42 m tief, durchweg mit Mittel-Corridoren angelegt. In der Hauptaxe liegen Eingangshalle, darüber Verhandlungssaal für die 1. und 4. Civilkammer, dahinter Haupttreppe; im Obergefchofs find in den Vorbauten des rechten Flügels zwei weitere Verhandlungsfäle, je einer für die 2. und 3. Civilkammer, ein anderer für die Strafkammer, und dem entsprechend ift in einem den linken Flügel kreuzenden Querbau der Schwurgerichtssaal angeordnet. Die übrigen Räume find in beiden Gefchoffen in geeigneter Weife vertheilt; zwei Nebentrepfen im hinteren Theil der Seitenflügel, eine weitere vor dem Schwurgerichtssaal führen vom Keller- bis Dachgefchofs. Die Baukosten waren zu 271,30 Mark für 1 qm veranfchlagt.

Unter den ausschließlic für Zwecke des Landgerichtes erbauten Gefchäftshäusern ift dasjenige zu Zwickau in Sachfen eines der bedeutendften, nicht allein durch die Zahl der Kammern, für welche, aufser dem Schwurgerichtssaal, fünf Verhandlungsfäle nebst den zugehörigen Gefchäftsräumen zu beschaffen waren, sondern auch durch die Gediegenheit der Anlage und Einrichtung. Diefel gehen aus den Abbildungen in Fig. 171 u. 172, fo wie aus neben stehender Tafel²⁰⁹) hervor.

Das Gebäude, in günstiger Lage und von allen Seiten frei stehend, hat ein als Unterbau behandeltes Erdgefchofs und aufser diefem noch zwei Stockwerke. Die in sich gefchlossene Grundform bildet ein Rechteck von 67,7 × 59,9 m, mit Mittel- und Eckvorlagen an den 4 Seiten und mit 2 fymmetrifch angeordneten Binnenhöfen, je 22 × 14 m, welche durch einen niedrigeren Mittelflügel getrennt find. Das Untergefchofs enthält Archiv-Räume, Hausmeister-, Diener- und Heizerwohnungen, Reserve-Räume, Auctions- und Pfand-Localen, endlich Brennmaterialräume und Kammern für die Sammelheizung. Das Haupt- (I. Ober-) Gefchofs umfaßt die Räume der Strafabtheilung des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft, das II. Obergefchofs diejenigen der Civilabtheilung und der Unterfuchungsrichter. Durch das für den öffentlichen Verkehr bestimmte Hauptportal gelangt man auf der in der Vorhalle (2) gelegenen Freitreppe in die untere, fenkrecht zur Hauptaxe gerichtete Flurhalle (1) und von da geradeaus in den im Mittelflügel gelegenen Schwurgerichtssaal (3); die feitlich angeordnete Haupttreppe führt in die obere Flurhalle (1). In beiden Gefchoffen find von diefen stattlichen Vorräumen aus die Zimmer für Zeugen, Parteien, Sachverständige, Vorzimmer u. dergl., fo wie die Verhandlungsfäle meift unmittelbar zugänglich; letztere, von denen das Hauptgefchofs noch zwei (14), das Obergefchofs drei (2) enthält, find an der Hauptfront gelegen; hieran schliessen sich die Berathungszimmer, fo wie sämmtliche anderen Amts- und Gefchäftsräume. Zu denselben führen auf nächstem Wege die in den Seitenflügeln befindlichen Nebentrepfen, zu denen man ebener Erde durch die in den Mittel-Rifaliten (unter 9 im Hauptgefchofs) angeordneten Durchfahrten gelangt; diese find einerfeits befonders für das Landgerichts-Perfonal, andererseits für die Staatsanwaltschaft und die Unterfuchungsrichter bestimmt.

Der Bau ift im Renaissance-Stil einheitlich durchgebildet; das Bestreben, wahr zu bauen und den Baustoff zur Geltung zu bringen, tritt überall hervor. Die äufseren Fronten (siehe die neben stehende Tafel) find in Backstein-Rohbau mit Sandstein-Architekturtheilen und blauem Granitsockel, die Hoffronten in den Formen reiner Backstein-Architektur ausgeführt. Die Dächer der Außenflügel find mit gemuftertem eng-

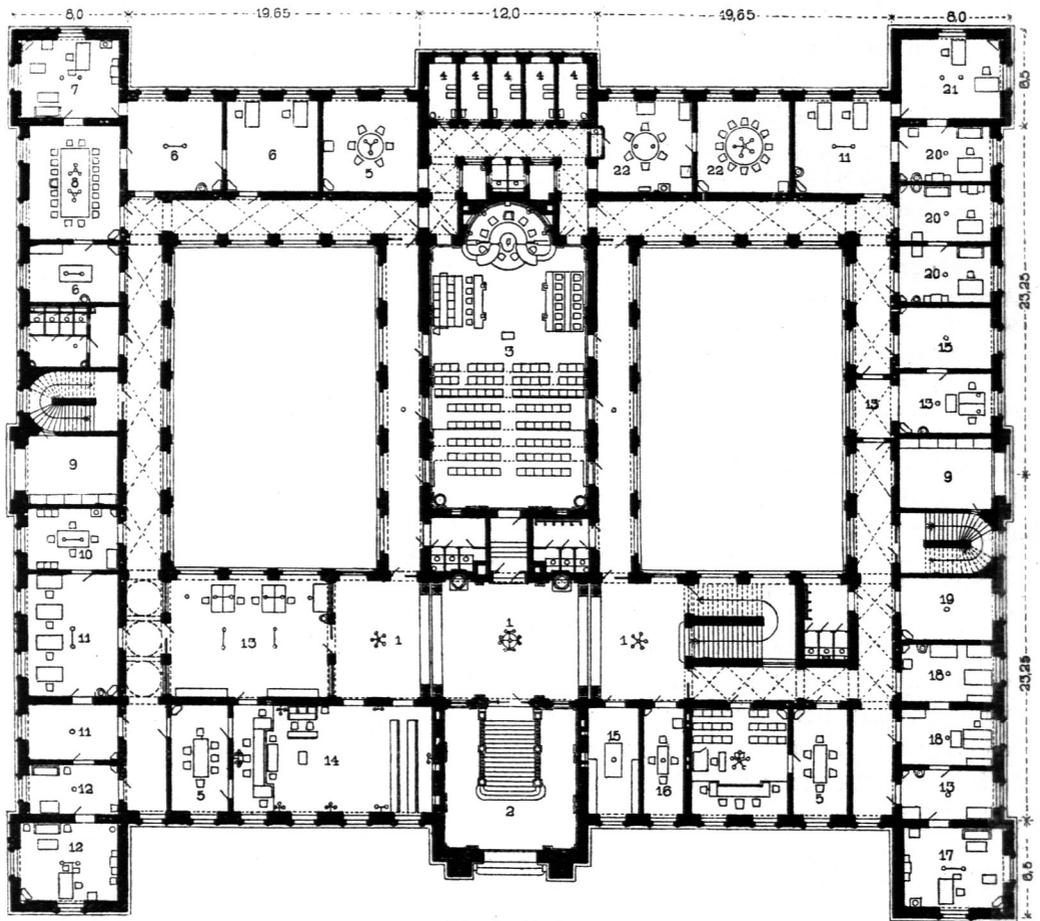
208.
Typus
II u. III.

209.
Typus
IV.

²⁰⁸) Siehe: Zeitfchr. f. Bauw. 1882, S. 511 (Grundrifs-kizze vom Landgerichtshaus zu Guben auf Taf. 59).

²⁰⁹) Nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1883, S. 361 u. Taf. 52 bis 55 (Fig. 71 u. 72 Facf.-Repr. nach: Taf. 52 u. 53).

Fig. 171.



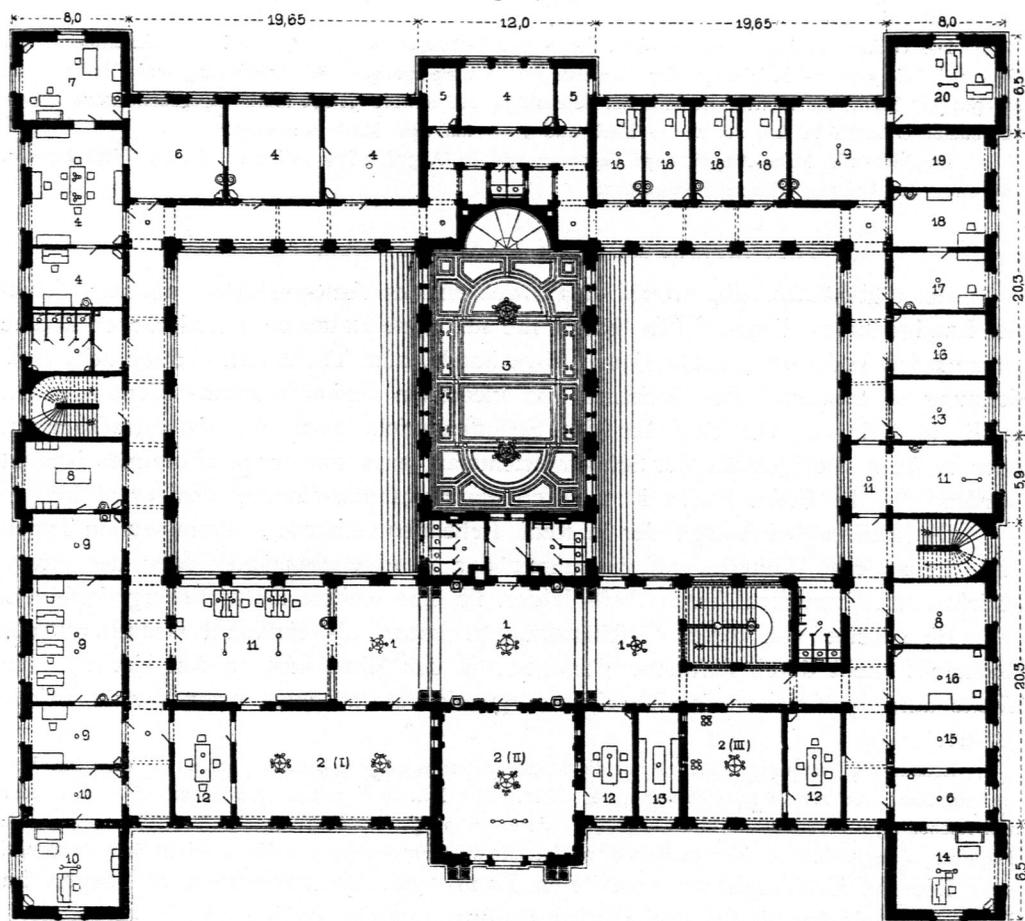
Hauptgeschoss.

Landgerichtshaus

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle. | 12. Präsident. |
| 2. Vorhalle. | 13. Vorzimmer. |
| 3. Schwurgerichtssaal. | 14. Strafkammer. |
| 4. Gefangenzellen. | 15. Zeugenzimmer. |
| 5. Berathungszimmer der Richter. | 16. Sachverständigenzimmer. |
| 6. Zimmer der Räte. | 17. Kammer-Director II. |
| 7. Kammer-Director I. | 18. Caffé. |
| 8. Sitzungszimmer und Bibliothek. | 19. Amtsanwaltszimmer. |
| 9. Vorraths-, bezw. Effecten-Raum. | 20. Staatsanwaltszimmer. |
| 10. Zimmer für Vertheidiger. | 21. Affefforenzimmer. |
| 11. Gerichtschreiberei. | 22. Zimmer für Geschworene. |

lischen und französischen Schiefer, die Mittelflügel und Plattformen mit verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Haupttreppe ist mit Granitstufen, die an den Vorderseiten geschliffen sind, und mit Balustraden von verschiedenfarbigem Zöblitzer Serpentinfein ausgerüstet. Die Vorhalle hat Mosaik-Fußboden erhalten. Die Flurhallen, gleich den Corridoren mit Terrazzo belegt, schmücken Bildwerke: im unteren Hauptgeschoss zu beiden Seiten des Einganges nach dem Schwurgerichtssaal die sitzenden Figuren der Weisheit und Gerechtigkeit (von *Hähnel*), in französischem Kalkstein gearbeitet; im Obergeschoss, in 4 Nischen auf Postamenten, die Büsten sächsischer Regenten (nach *Rietchel*'schen und *Hähnel*'schen Modellen von *Behrens* angefertigt). Die Ausstattung des Schwurgerichtssaales (siehe den Querschnitt auf umstehender Tafel), mit den schwarzgrünen Pilastern aus Stuckmarmor, den mit rothem Stucco luftro bekleideten Wandflächen, den in Steinton gehaltenen Gesimfen, den gemalten Fenstern von Kathedralglas und den schwarzen, matt und glänzend

Fig. 172.



Obergefchofs.

zu Zwickau 209).

Arch.: *Wanckel*.

- | | |
|---|--|
| 1. Flurhalle. | 11. Vorzimmer. |
| 2. Civilkammer. | 12. Berathungszimmer. |
| 3. Schwurgerichtssaal. | 13. Zeugenzimmer. |
| 4. Zimmer der Rathe. | 14. Kammer-Director II. |
| 5. Gefangenzellen. | 15. Parteien-Zimmer. |
| 6. Vor- und Kanzleizimmer. | 16. Warte- und Zeugenzimmer fur
vornehme Personen. |
| 7. Abtheilungsvorstand. | 17. Secretar. |
| 8. Rechtsanwalts-, bezw. Sachwalter-
zimmer. | 18. Untersuchungsrichter. |
| 9. Gerichtschreiberei. | 19. Effecten-Zimmer. |
| 10. Kammer-Director I. | 20. Zimmer fur Referendare. |

gehaltenen Thuren und Mobeln, macht einen der Bestimmung angemessenen, ernsten Eindruck; die Buste des regierenden Konigs *Albert* (von *Schilling* in carrarischem Marmor ausgefuhrt) ist auf einer Marmor-Console in der groen Nische uber dem Prasidentensitze aufgestellt. Der groere Civilsaal hat eine Holzdecke und entsprechende Wandbekleidungen erhalten; die durch Pilaster getrennten Felder sind in den Fullungen mit Stofftapeten uberspannt. Der uber dem Haupteingang gelegene zweite Civilsaal ist mit groer Kehle und Stichkappen reich ausgestattet und in Genueser Manier gemalt. Die inneren Thuren und Paneele sind durchgangig von vollstandig abstreiem polnischen Kiefernholz mit starken, gekehnten Fullungsrahmen angefertigt und zum grosten Theile nur lackirt, so dafs die Textur des Holzes sichtbar geblieben ist. Die Fusboden sind mit eichenen Riemen, bezw. mit Parquettafeln belegt.

Die Beheizung erfolgt im Erdgefchofs mittels *Born'scher* und Regulir-Oefen, in den Verhandlungs-

fälen und Zeugenzimmern mittels Dampf-Luftheizung, in den übrigen Räumen der Obergeschosse mittels Warmwasserheizung.

Die Gesamtbaukosten sind, einschli. der Sammelheizungen, der Trink- und Nutzwasserleitungen, der Gas- und Telegraphen-Einrichtung, der Planierungen, Einfriedigungen, Wasserableitung und Pflasterungen, auf 909 367 Mark, die Kosten der Mobiliar-Beschaffung auf weitere 31 000 Mark angegeben, wonach 1 qm überbauter Grundfläche sich auf 269,53 Mark und 1 cbm auf 14,99 Mark berechnet.

Das Gebäude, Mitte August 1876 begonnen und im August 1879 vollendet, ist nach dem Entwurf und unter der Leitung *Wanckel's* ausgeführt.

β) Geschäftshäuser für Land- und Amtsgerichte.

Geschäftshäuser, die sowohl den Zwecken des Amtsgerichtes, als auch jenen des Landgerichtes dienen sollen, haben die für beide Instanzen erforderlichen Räume zu umfassen und dem gemäß eine entsprechende, zum Theile sehr beträchtliche Ausdehnung zu erhalten. Bei Gerichten von kleinerem Geschäftsumfang dient zuweilen (z. B. in Ostrowo) der Saal für das Schöffengericht auch für die Strafkammer, oder es kann nöthigenfalls der Schwurgerichtssaal auch von der Strafkammer benutzt werden²¹⁰). In diesen Fällen ist zugleich ein Berathungszimmer weniger nöthig.

Die meisten bei Anlage der in Rede stehenden Gebäude vorkommenden Typen sind theils ohne Weiteres auf diejenigen der Landgerichtshäuser oder der Amtsgerichtshäuser zurückzuführen; theils bilden sie eine weitere Entwicklung derselben.

Eine Reihe von diesen Geschäftshäusern haben als einfachste Grundform das Rechteck, meist durch schwache Vorlagen, in der Mitte und an den Enden, zum Theile durch grössere an der Rückseite ausgezeichnet und durch einen Mittel-Corridor getheilt²¹¹).

Letzterer ist mitunter nicht bis an die beiden Seitenenden durchgeführt, wenn an dieselben Verhandlungssäle quer zur Längenrichtung gelegt sind. Der Mittelbau nimmt gewöhnlich einen Saal oder zwei solcher über einander auf; im Erdgeschosse darunter pflegt die Eingangshalle und hinter dieser die Haupttreppe angeordnet zu sein; man findet wohl auch zwei Treppen symmetrisch zu beiden Seiten angelegt.

Die auf Eckbauplätzen errichteten Land- und Amtsgerichtshäuser pflegen im Grundriss nach der hierfür geeigneten L-Form gebildet zu sein²¹²).

Die beiden Gebäudeflügel haben grösstentheils, gleich wie Typus I, Mittel-Corridore; auch die Treppen und Verhandlungssäle sind ähnlich vertheilt; der Schwurgerichtssaal liegt in einem durch Vorlagen ausgeprägten Querbau des rückwärtigen Theiles des Seitenflügels.

Auch die in Art. 207 (S. 198) beim Landgerichtshaus zu Potsdam eingehend beschriebene Grundrissanordnung ist wohl geeignet für die Geschäftshäuser der Amts- und Landgerichte²¹³).

Zu gleichem Behufe dient die \sqsubset -förmige Grundrissgestalt, deren Flügel theils mit Mittel-Corridoren, theils mit Seiten-Corridoren versehen und mehrfach²¹⁴) ganz ähnlich angelegt sind, wie das in Art. 208 (S. 201) beschriebene, 5 Kammern umfassende Landgerichtshaus zu Essen.

Zu diesem Typus gehört auch das Geschäftshaus des Landgerichtes und Amtsgerichtes zu Aachen²¹⁵), bei dem indess die ursprüngliche einfache \sqsubset -Form durch

²¹⁰) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 80, Tab. I, Sp. b u. c.

²¹¹) Vergl. Beschreibung der Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Meseritz, Ostrowo (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1882, Bl. 22 u. 1884, S. 85), ferner zu Hirschberg, Cottbus und Osnabrück (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 38, 41, 46).

²¹²) Diese Anordnung haben die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Schneidemühl (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1882, Bl. 22), so wie zu Konitz, Duisburg, Posen, Stargard, Altona (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 30, bezw. 40a, 47, 48, 49).

²¹³) Angewendet bei den Gerichtshäusern zu Hechingen, Kiel (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 44 u. 45), ferner Allenstein und Schweidnitz (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1880, Bl. 70 u. 1884, S. 82).

²¹⁴) Vergl. Plankizzen und Beschreibung der Gerichtshäuser zu Münster i. W. (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1878, S. 588 u. Bl. 63), so wie zu Oppeln (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70).

²¹⁵) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 439 — ferner: Zeitchr. f. Bauw. 1886, S. 441.

210.
Umfang.

211.
Typus
I.

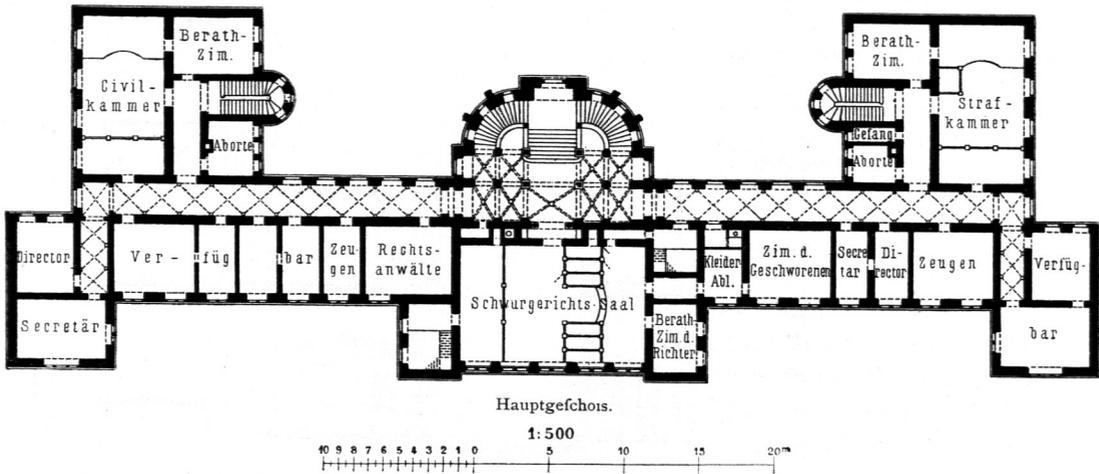
212.
Typus
II u. III.

213.
Typus
IV.

stark vorspringende, der Vorderfront und den beiden Endseiten angereicherte Bautheile etwas verändert ist.

Das Gebäude hat feinen Platz auf einer 3,5 m über der Strafsenkronen liegenden Erhöhung erhalten, zu welcher an der Vorderfront eine Freitreppe, an der Hinterfront ein allmählich ansteigender Fahrweg führt. In das Erdgeschloß gelangt man durch eine mit drei großen Bogenöffnungen ausgestattete Vorhalle, welche die ganze Länge der Rücklage des Mittelbaues einnimmt. Links liegt die unmittelbar zum Schwurgerichtsfaal führende Treppe, geradeaus der Eingangsflur. Hieran schließt sich, links beginnend: Zimmer des Castellans, der Parteien und Zeugen, so wie Geschäftsräume für drei Amtsrichter nebst zugehörigen Gerichtschreibereien; ferner im hinteren Flügel: Zahlzimmer, Rechnerzimmer, Schatzkammer, Buchhaltere, endlich zwischen Corridor und Nebentreppe die Aborte. Auf der rechten Seite, wieder von der Mitte ausgehend, folgen auf einander: Zellen, Zimmer für einen weiteren Amtsrichter nebst Gerichtschreiberei, für den Amtsanwalt, für Zeugen und Parteien, ein dreifensteriger Sitzungsfaal für Civilproceße des Amtsgerichtes, Zimmer des Concurs-Richters nebst Gerichtschreiberei; ferner im hinteren Flügel der dreifensterige Schöffensaal, dahinter Richterzimmer und Gerichtschreiberei; endlich zwischen Nebentreppe und Corridor eine Haftzelle und Aborte. Die Anordnung und Vertheilung der Räume im Hauptgeschloß ist aus dem

Fig. 173.

Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Aachen²¹⁵⁾.

Arch.: Endell.

Grundriß in Fig. 173 zu entnehmen. Das II. Obergeschloß enthält das Bureau des Rechnungs-Revifors, die Registratur des Landgerichtes, die Geschäftsräume des Directors der Handelskammer nebst zugehörigem Secretariat, so wie dasjenige der I. Civilkammer, die Bibliothek, die Staatsanwaltschaft mit den nöthigen Registraturen und Secretariaten, die Zimmer zweier Untersuchungsrichter und der Referendarien, die Botenzimmer und Schreibstuben. Die übrigen noch im II. und I. Obergeschloß verfügbaren Räume sollen bei der in Aussicht stehenden Einrichtung der Grundbuchämter für diesen Zweck verwendet werden.

Für die Durchbildung der Architektur ist, mit Rücksicht auf einige älteren Bauwerke Aachens, der gothische Baustil gewählt worden. Das Gebäude hat einen Sockel aus Niedermendiger Basaltlava erhalten; Vorder- und Seitenfronten sind mit Frankfurter Ziegeln verblendet, Thür- und Fenstereinfassungen aus hell grauem Echternacher Sandstein. Die Eindeckung der Dächer ist in Moselfchiefer auf Schalung nach deutscher Art erfolgt. Sämmtliche Räume sind feuersicher überwölbt, die Decken über dem Erdgeschloß auf Gurtbogen, die des I. und II. Obergeschloßes — diejenigen der Sitzungsäle ausgenommen — auf Eifenträgern aus flachen Kappen hergestellt. Die Säle für die Straf- und die Civilkammer sind unter Anwendung von Gurtbogen, welche durch sichtbare Anker gehalten werden, mit je 4 Kreuzgewölben überpannt. Bei der Decke des Schwurgerichtsfaales besteht das eigentlich tragende Gerüste aus 4 starken schmiedeeisernen Bogenträgern; auf den unteren Flanß des aus 2 Winkelleifen bestehenden Bogenträgers legen sich entsprechend gegliederte Bogen aus Sandstein, zwischen welche dann in jedem Fensterfeld 4 Kreuzgewölbe mit Sandsteinrippen eingepannt sind. Der untere sichtbare Flanß wird mit schmiede-

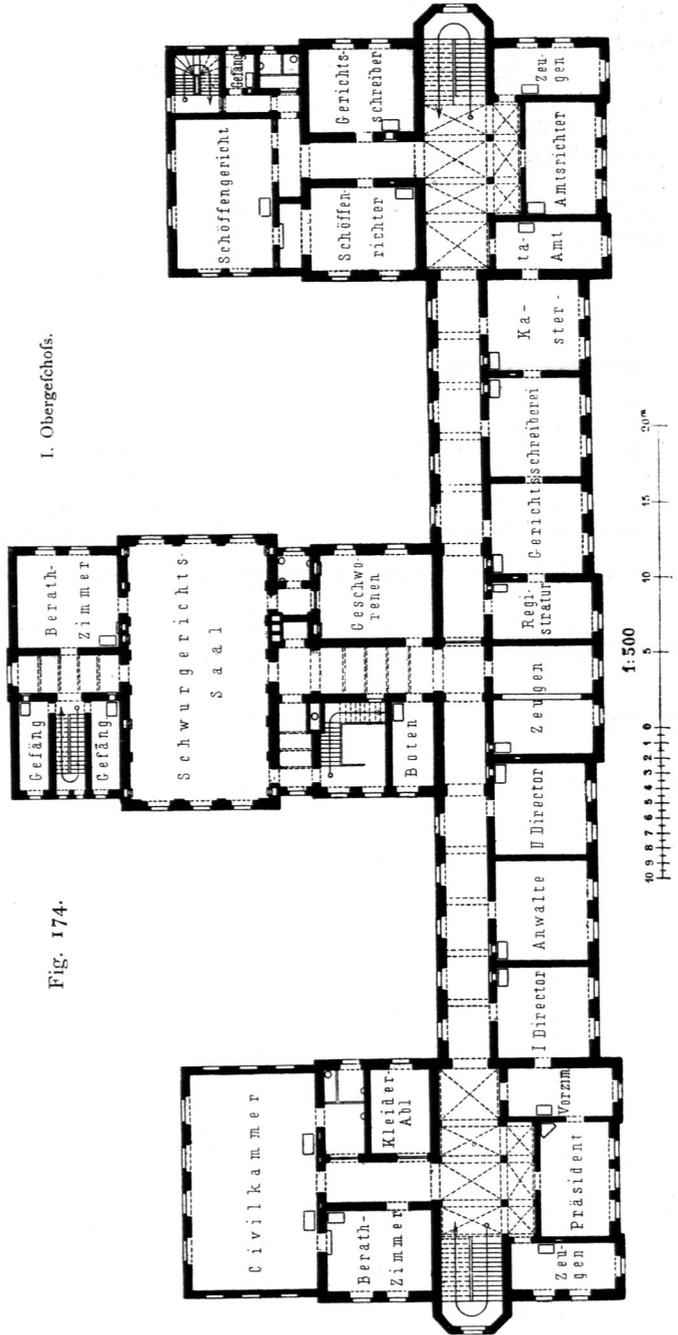
eisernen Ornamenten verziert. Die Haupt- und Nebentreppen follen aus Ruhrkohlenfandftein, einige untergeordnete Treppen, so wie die Kellertreppen aus Niedermendiger Bafaltlava hergestellt werden. Die fämmtlichen Fenster und die äußeren Thüren werden aus Eichenholz, die inneren Thüren aus Kiefernholz, die Fußböden der Geschäftsräume gleichfalls aus 3 cm starkem Kiefernholz, die der Säle aus 2,6 cm starkem Eichenholz angefertigt. Dem Treppenhaus, dem Eingangsflur und den Sälen ist reichere Ausschmückung, den letzteren Räumen zugleich Ver- glafung aus Cathedralglas in Bleifaffung zudedacht. Für den Schwurgerichtsfaal ist Feuerluftheizung mit angemessenen Einrichtungen für Luft-erneuerung, für fämmtliche übrigen Räume Warmwasserheizung ange- ordnet.

Mit der Ausführung des im Ministerium der öffentlichen Ar- beiten unter Leitung *Endell's* aus- gearbeiteten Entwurfes wurde im September 1883 begonnen; zum October 1887 foll das Gebäude feiner Bestimmung übergeben werden. An Geldmitteln sind bewil- ligt: 1) für das Hauptgebäude 624 000 Mark ²¹⁶⁾, 2) für die Dienst- geräthchaften 30 000 Mark, 3) für die Nebenbaulichkeiten 75 000 Mark, zufamen 729 000 Mark.

Der Grundriß in **L**-Form erfährt eine wesentliche Ent- wickelung und Erweiterung durch Anreihung eines rück- wärtigen Flügels in der Rich- tung der Hauptaxe, der hauptsächlich zur Aufnahme des Schwurgerichtes dient. Schon das in Art. 207 (S. 200) erwähnte Landgerichtshaus zu Dortmund zeigt diesen Typus.

Als Beispiel einer in dieser Weise geplanten An- lage diene das Gefchäfts- haus für das Land- und Amts- gericht zu Lyck in Ost- preußen (Fig. 174 u. 175 ²¹⁷⁾.

Das in freier Lage errich- tete Gebäude hat eine Länge von 82,8 m und eine größte Tiefe von 37,2 m. Für das mit 5 Richtern besetzte Amtsgericht dient der Theil rechts vom Mittelbau, für das Landgericht, welches 3 Civilkammern, 1 Strafkammer und das Schwurgericht umfaßt, der ganze übrige Theil des Haufes. Der Hauptbau des- selben ist dreigeschoßig; zweigeschoßig sind der ganze rückwärtige Mittelflügel und die hinteren Anbauten



214.
Typus
V.

kante Hauptgefims gerechnet), 2) für Nebenbaulichkeiten 42300 Mark, 3) für Inventar-Beschaffung (Möbiliar, Beleuchtungsgegenstände, Klingelzüge, Aborteinrichtung etc.) 16000 Mark; fomit Gesamtkosten 504700 Mark.

Demselben Grundrifs-Typus gehören die Gerichtshäuser zu Graudenz²¹⁸⁾, Erfurt²¹⁹⁾, Hannover²²⁰⁾, Braunschweig²²¹⁾ und Hamburg²²²⁾ an.

Bei den beiden letzteren Beispielen ist der Schwurgerichtssaal mit feiner Hauptaxe in diejenige der ganzen Bauanlage gelegt und sowohl von der einen Schmalfseite, als von Corridoren an den beiden Langseiten zugänglich gemacht. Besonders stattlich und zweckmäßig erscheint die Anlage der Hauptfälle in Verbindung mit Flurhalle und Treppen im Gerichtshause zu Hamburg.

215.
Typus
VI.

Eine wesentliche Veränderung erfährt der so eben betrachtete Grundrifs-Typus, wenn die Seitenflügel ganz in Wegfall kommen, das Vorderhaus nur einen kurzen Frontbau bildet, der Mittelbau aber der Tiefe nach verlängert wird. Es entsteht dann eine Grundrifsanordnung, die auch unmittelbar aus dem Typus in Art. 207 (S. 198) abzuleiten ist, und welche in solchen Fällen, in denen die Gestaltung der Baustelle die Errichtung eines Tiefbaues erheischt, als die geeignetste für das Gerichtshaus erscheint.

Dies war der Fall beim Geschäftshause für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, das als eines der bemerkenswertheften Beispiele dieser Art zu bezeichnen ist.

Unter Hinweis auf Abbildung und Beschreibung des Gebäudes in den unten²²³⁾ angegebenen Quellen sei hier nur bemerkt, daß dasselbe in Folge der nach der Vorderfront stark abfallenden Baustelle an der Thalseite ein Erdgeschofs und 3 Stockwerke darüber, an der Bergseite aber nur ein Erdgeschofs in der Höhe des vorderen II. Obergeschoffes enthält (siehe den Lageplan dieses Gerichtshauses sammt dem zugehörigen Gefängnis im nächsten Kapitel, unter e). Im Vorderhause sind im Erdgeschofs und I. Obergeschofs 2 kleine Sitzungssäle und andere Geschäftsräume der Amtsgerichte, im II. Obergeschofs solche des Landgerichtes und im III. die Zimmer der Staatsanwaltschaft vertheilt. Im rückwärtigen Mittelflügel, der durch Umgänge um das Haupttreppenhaus mit dem Vorderhause in Verbindung steht, liegen alle übrigen Geschäftsräume, die Verhandlungssäle des Schöffengerichtes, der Civil- und Strafkammer, so wie des Schwurgerichtes.

Im Wesentlichen zeigt dieselbe Planbildung für Tiefbau das Geschäftshaus für die Amts- und Landgerichte zu Liegnitz²²⁴⁾, und ganz ähnlich ist diejenige des schon in Art. 208 (S. 201) kurz beschriebenen Landgerichtshauses zu Guben.

Bei beiden Beispielen liegt der Schwurgerichtssaal und unter diesem ein anderer Verhandlungssaal im Vorbau in der Axe der Hauptfront.

216.
Typus
VII.

In letzter Reihe ist noch der Grundrifs-Typus in **V**- oder Winkelform zu erwähnen, welcher für die auf Eckbauplätzen zu errichtenden Gerichtshäuser unter Umständen noch geeigneter ist, als der in Art. 212 (S. 204) beschriebene Typus II. Von der Anordnung des letzteren weicht die des Typus VII dadurch ab, daß die Raumvertheilung symmetrisch zur Halbierungslinie des Winkels getroffen, die Spitze desselben abgestumpft und durch einen Vorbau ausgezeichnet ist, in dessen Axe die Eingangshalle und darüber Sitzungssäle gelegt sind.

Beispiele solcher Art sind die Land- und Amts-Gerichtshäuser zu Braunsberg²²⁵⁾ und Stendal²²⁶⁾.

218) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 29.

219) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 586 u. Bl. 63.

220) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 541 u. Bl. 70.

221) Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.

222) Siehe ebendaf., so wie: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

223) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70 — ferner: Deutsche Bauz. 1882, S. 336.

224) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 42.

225) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 537 u. Bl. 70.

226) Siehe: Statistische Nachweisungen etc., XII, Nr. 50.

γ) Geschäftshäuser für einzelne Gerichtsabtheilungen.

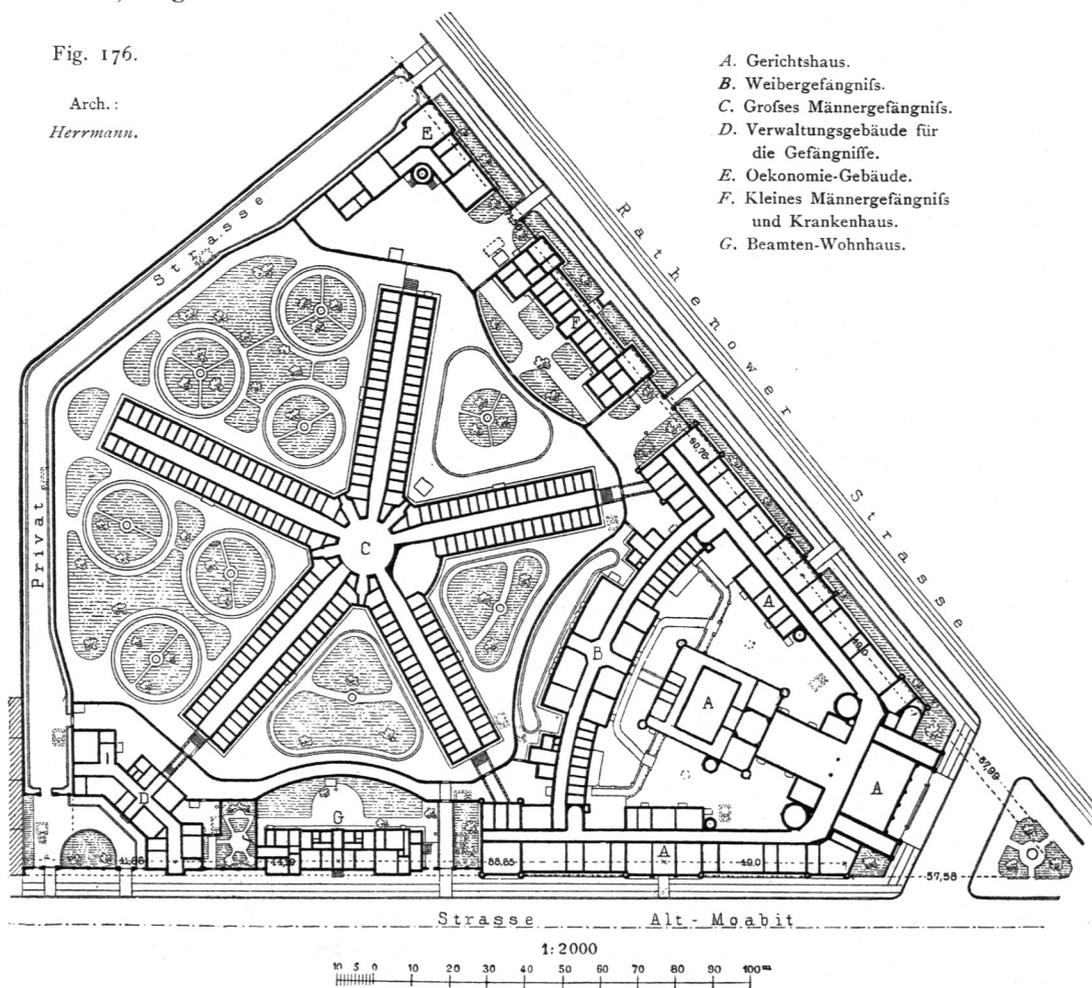
Unter den mit dieser Ueberschrift bezeichneten Gerichtsgebäuden sind als die wichtigsten diejenigen Geschäftshäuser zu nennen, welche die Strafabtheilungen der Amtsgerichte und Landgerichte in einem Gebäude in der Nähe des Gefängnisses, die Civilabtheilungen beider aber in einem gefondert liegenden Haufe enthalten.

Ein hervorragendes Beispiel ersterer Art ist das Criminal-Gerichtshaus zu Berlin im Stadttheil Moabit²²⁷⁾, das die Planbildung von Typus VII (siehe Art. 216, S. 208) zeigt.

227.
Beispiel
I.

Fig. 176.

Arch.:
Herrmann.



Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin-Moabit²²⁷⁾.

Unter Hinweis auf die ausführliche, unten angegebene Veröffentlichung wird aufser dem Blockplan (Fig. 176²²⁷⁾ der ganzen zusammengehörigen Gebäudegruppe nur kurz mitgetheilt, daß das mit *A* bezeichnete Gerichtshaus eine Grundfläche von 5040 qm bedeckt und sämtliche für die Untersuchung und Aburtheilung in Straffachen erforderlichen Geschäftsräume der beiden Berliner Landgerichte I und II, namentlich 4 Sitzungssäle für Strafkammern und 2 große Schwurgerichtssäle mit allem Zubehör, ferner 9 Schöffensäle, nebst den nöthigen Berathungszimmern, Gerichtschreibereien, Zimmern für Richter, Sachverständige und Zeugen, Räume der Staatsanwaltschaft, Anwälte, Rechtsanwälte, der Directoren und Präfi-

²²⁷⁾ Siehe: HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15 u. Bl. 20.

dentent etc., im Ganzen 15 Verhandlungssäle und 164 andere Geschäftsräume enthält, Wohnungen der Unterbeamten und Räume des Sockelgeschosses nicht mitgezählt. Eine große Eingangshalle im Frontbau und zwei Durchfahrten in den Mitten der Seitenfronten führen in das Gebäude-Innere und in die Höfe; aufser der Haupttreppe im Mittelbau vermitteln 8 Nebentreppen den Verkehr zwischen den Geschossen. Der große, in Fig. 147 (S. 179) dargestellte Schwurgerichtssaal liegt über der Eingangshalle im Vorbau der Hauptfront, der kleinere Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Theile des Mittelflügels quer zur Hauptaxe in halber Höhe des Erdgeschosses. Die übrigen 13 Säle, die 4 Strafkammer-Säle (3-fenstrig), die 9 Schöffensäle (2-fenstrig) sind in den Geschossen der Seitenflügel vertheilt.

Dieses Gerichtshaus wurde von *Herrmann* unter Mitwirkung *Buffé's* entworfen und 1877–82 ausgeführt. Die Baukosten betragen im Ganzen (einschl. der Kosten des figürlichen Schmuckes und der 150 400 Mark betragenden Ausstattung, so wie der Einrichtung von Heizung und Lüftung) rund 2 958 000 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm bebauter Grundfläche 583 Mark und auf 1 cbm Rauminhalt 26,50 Mark.

Ein anderes bemerkenswerthes Strafgerichtshaus ist das bereits in Art. 214 (S. 208) kurz erwähnte zu Hamburg. Nur für Zwecke des Schwurgerichtes dient das Gerichtshaus zu Lüneburg²²⁸⁾.

218.
Beispiel
II.

Eine in mancher Beziehung eigenartige Anlage hat ferner das neue Geschäftshaus für die Civil-Abtheilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II erhalten (Fig. 177 u. 178²²⁹⁾.

Das Bauwerk liegt im Südwesten von Berlin, an demjenigen Theile der nördlichen Uferstraße des Schifffahrts-Canals, der als »Halleches Ufer« bezeichnet wird, mit der Hauptfront gegen Süden gewendet. An das rund 80 m lange Vordergebäude schließt sich nach hinten ein breiter Mittelflügel an, der wiederum von einem Querhaufe durchkreuzt wird. Es enthält über einem 3,3 m hohen Sockelgeschoss ein Erdgeschoss von 4,8 m, ein I. und II. Obergeschoss von 5,1 m, bezw. 4,5 m Höhe. Der an das Vordergebäude anstoßende Theil des Mittelflügels wird von der großen, durch alle 3 Geschosse reichenden Warthalle und den 2 neben dieser liegenden Haupttreppen (siehe den Durchschnitt in Fig. 178) eingenommen, so daß Vorder- und Hinterhaus nur im Erdgeschoss unmittelbar zusammenhängen, während sonst die Verbindung zwischen ihnen bloß über die Treppen hinweg stattfindet. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß zwischen dem Landgericht, welchem die beiden Obergeschosse des Vorderhauses zugewiesen sind, und dem Amtsgerichte, welches die übrigen Räume des Hauses einnimmt, ein unmittelbarer Geschäftsverkehr überhaupt nicht stattfindet, vielmehr eine Absonderung der von beiden Behörden benutzten Gebäudetheile erwünscht ist.

Die Vertheilung der Räume im Erdgeschoss ist aus dem Grundriß in Fig. 177 zu ersehen. Das I. und II. Obergeschoss des Vorderhauses enthalten zwei den mittleren Vorbau der Hauptfront einnehmende Verhandlungssäle von 16,80 × 7,44 m Grundfläche nebst den zugehörigen Berathungszimmern, so wie den Boten-, Parteien- und Anwalts-Zimmern, ferner die nöthigen Geschäftsräume für 4 Civilkammern, deren Directoren und den Präsidenten des Landgerichtes, die Präsidial-Gerichtschreiberei, die General-Registatur, Kanzleien, Bibliothek und Arbeitszimmer. Im Hinterhaufe ist die Eintheilung und Bestimmung der Räume im I. Obergeschoss beinahe dieselbe wie im Erdgeschoss; es finden sich dort die Abtheilungen des Amtsgerichtes für Grundbuch- und Vormundschaftsachen, 2 Vor- und Wartezimmer in den einspringenden Ecken; das II. Obergeschoss enthält 2 Räume für Gerichtsvollzieher, 3 Schreibtuben, 4 Räume für ausgechiedene Acten und 2 weitere zur Verfügung stehende Gelasse.

Noch ist zu bemerken, daß von den Räumen des Amtsgerichtes alle diejenigen in das Erdgeschoss verlegt und um die Warthalle gruppiert sind, welche vom Publicum am stärksten besucht werden. Uebrigens ist durch hallenartige Erweiterung der an die große Warthalle stoßenden Corridorthelle, so wie durch Anlage verschiedener Vor- und Wartezimmer an geeigneter Stelle für die Bedürfnisse des bei Gericht verkehrenden Publicums geforgt.

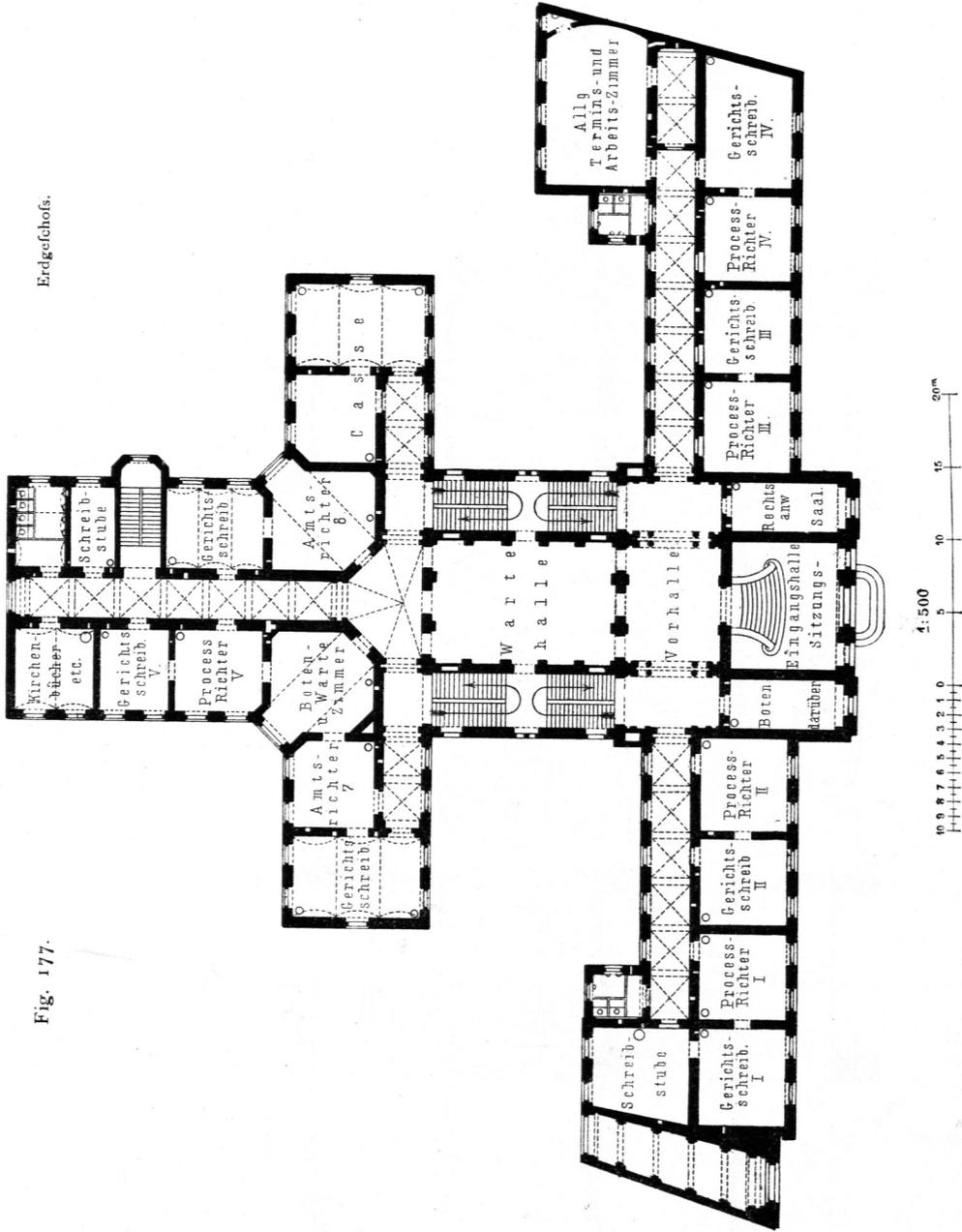
Die Vorderseite des Gebäudes ist in den Formen italienischer Renaissance durchgebildet, wobei sämtliche Architekturglieder, ferner die Ecken, die Sockel und das ganze Erdgeschoss des Mittelbaues von hell grauem Sandstein hergestellt, die glatten Flächen mit matt rothen Backsteinen verblendet und zum Theile durch eingelegte Buckelquaderstreifen getheilt sind. Die hinteren Seiten sind in Backstein-Rohbau in einfachen Formen ausgeführt. Vorgärten, längs der Seitenflügel der Hauptfront angelegt, trennen diese von der Straße.

Von der Innen-Architektur giebt Fig. 178 einen Begriff; besonderes Interesse erregt die große

²²⁸⁾ Siehe: *Zeitfchr. f. Bauw.* 1884, S. 83.

²²⁹⁾ Siehe: *Zeitfchr. f. Bauw.* 1884, S. 80; 1885, S. 135; 1886, S. 438 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 425.

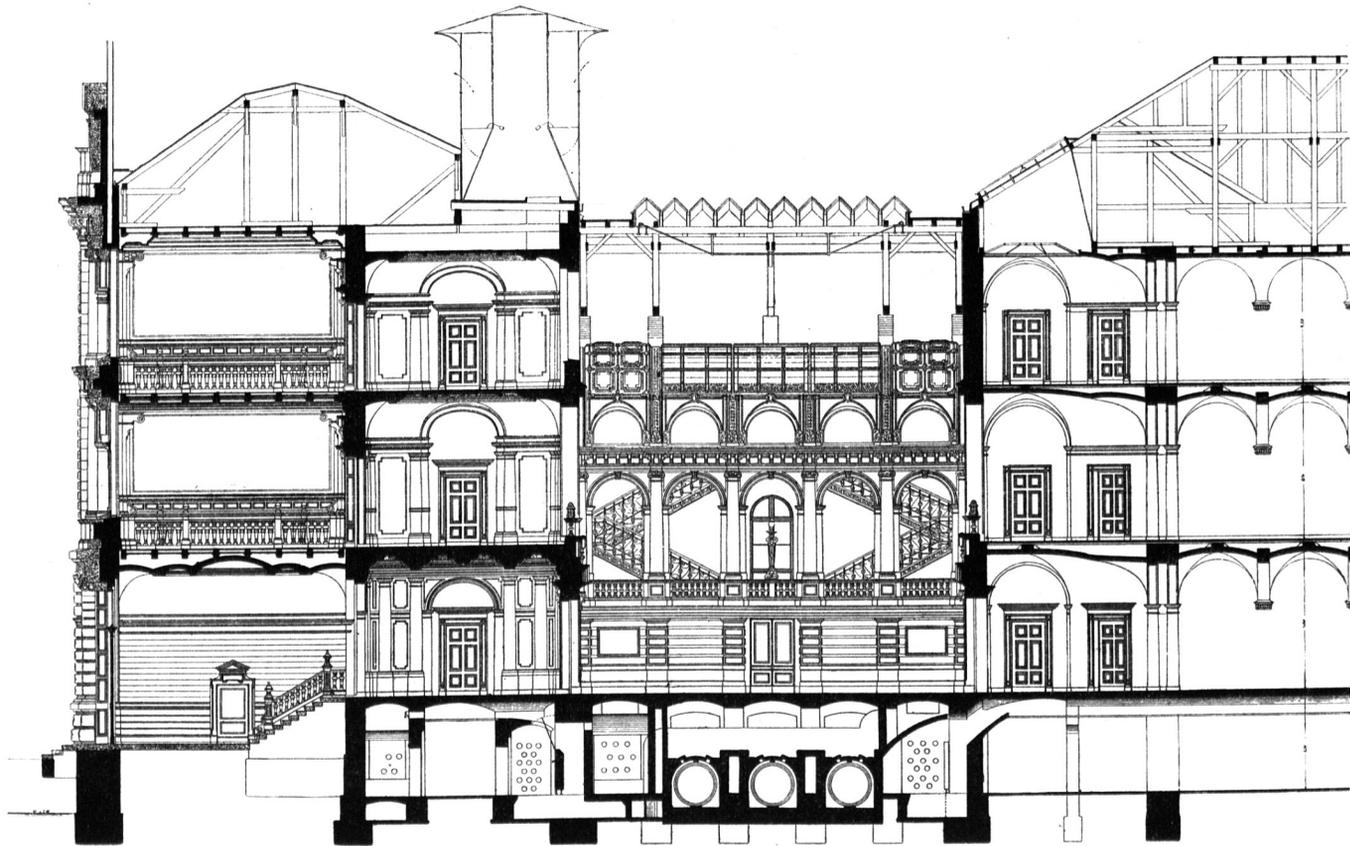
Fig. 177.



Gefächtsaus für die Civilabtheilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II 229).

Arch.: Herrmann.

Fig. 178.



1 : 250

Schnitt nach der Hauptaxe des Gerichtshaufes in Fig. 177.

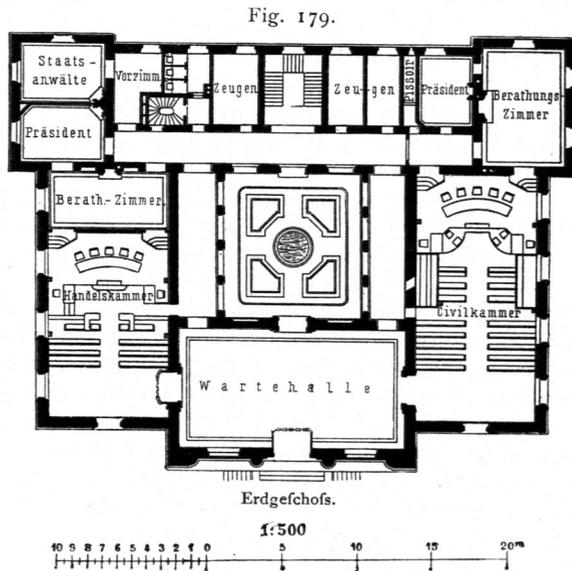
Wartehalle, die in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen, in gestanztem Zinkblech ausgeführt, überdeckt ist. Die Eintrittshalle und die Vorplätze in der Hauptaxe sind mit cafferierten Gufsdecken zwischen Eifenträgern, die Corridore durch Kreuzgewölbe und Tonnengewölbe mit Stichkappen, die beiden Haupttreppenhäuser durch elliptische Tonnengewölbe mit decorativ ausgebildeten Ankeren überspannt. Sämmtliche Thüren sind nach dem Corridor zu mit Umrahmungen aus englischem Marmor-Cement versehen; aus einem anderen Kunststein, der auch eine beträchtliche Härte erlangt, sind die Wangen und Geländer der Freitreppe in der Eintrittshalle hergestellt; die Säulen bestehen aus Sandstein. Die Haupttreppe ist in Schmiedeeisen mit Stufen aus Oberkirchner Sandstein ausgeführt; sämmtliche übrigen Treppen haben Stufen von schlesischem Granit erhalten. Für den Bodenbelag der Vorräume ist Terrazzo, für denjenigen der Geschäftsräume kieferner Riemen- und Stabfufsboden zur Anwendung gelangt. In den beiden Sitzungssälen des Landgerichtes sind Decken und Wände getäfelt und, gleich den Schranken und anderen Einrichtungsgegenständen, aus Holz, das die Naturfarbe zeigt, hergestellt. Die Erwärmung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasserheizung mit Drucklüftung.

Das nach einer Skizze *Herrmann's* von *Kieschke* geplante Bauwerk wurde 1882—85 ausgeführt. Die Anschlagssumme für das Gebäude betrug 815000 Mark (385 Mark für 1 qm und 20 Mark für 1 cbm) und einschl. Nebenbaulichkeiten und Einrichtung rund 900000 Mark.

Zu den Geschäftshäusern für einzelne Gerichtsabtheilungen, im Sinne der diesem Kapitel zu Grunde gelegten Eintheilung, gehören auch die meisten Gerichtshäuser des Auslandes, bei deren Anlage selbstverständlich die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und örtlichen Erfordernisse maßgebend sind. Sie konnten daher unseren deutschen, unter α und β unterschiedenen Geschäftshäusern für Landgerichte, bezw. Amts- und Landgerichte nicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Von der Anlage eines kleineren französischen Gerichtshauses einer Kreishauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement*), welches die nach Art. 198 (S. 185) häufig vorkommende Einrichtung zeigt, das Civil- und Handels-Tribunal darin vereinigt sind, giebt das Gerichtshaus zu Meaux einen Begriff (Fig. 179 ²³⁰).

Im neben stehenden Grundriß des ebenerdigen (Haupt-) Geschosses kommt die Zweitheilung des Hauses, einerseits die Civilkammer, andererseits die Handelskammer, beide durch die Wartehalle getrennt, in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck. Nicht minder bestimmt sind diese drei Haupträume im äußeren Aufbau des Hauses ausgeprägt, indem jeder der beiden Verhandlungssäle, so wie die Wartehalle für sich kenntlich und auf die ganze Höhe dieser Gebäudetheile, 7,8 m im Lichten, durchgeführt ist. Der rückwärtige Querflügel hat dagegen eine dreigeschoffige Anlage erhalten, in Folge dessen er beinahe um die ganze Höhe seines II. Obergeschosses den Vorderbau überragt. Die behufs Verbindung der Säle mit den Geschäftsräumen des Hinterbaues angeordneten Hallengänge schließen in der Höhe der Decke des Erdgeschosses ab; der Hof ist deshalb in den beiden Obergeschossen um die Breite dieser Gänge erweitert. Zur Verbindung der einzelnen Geschosse des Hinterbaues dient eine in der Hauptaxe liegende Treppe. Zu derselben führt der gewöhnlich benutzte Eingang auf der Rückseite des Gebäudes, und nächst diesem befindet sich im Sockelgeschosse das Dienztzimmer, so wie die Wohnung des Hauswartes, der zugleich Gerichtsdienner (*huissier et garçon*



Gerichtshaus zu Meaux ²³⁰).

Arch.: Gamut & Bréaillon.

²³⁰) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 161 u. Pl. 48 bis 51.

de bureau) ist; der vordere Haupteingang ist dem Publicum nur an den Verhandlungstagen geöffnet. Das nach hinten zu abfallende Grundstück war für die Anlage des Sockelgeschosses günstig. Dasselbe enthält rechts von der Treppe die Eingangshalle, so wie die bereits erwähnten Dienst- und Wohnräume des Gerichtsdieners nebst Küche, links seinen Keller, denjenigen der Gerichtschreiberei, Bedürfnisräume und die Treppe für die Angeklagten. Unter dem ebenfalls unterkellerten Vorderbau liegen die Heizkammern der Feuerluftheizung, mittels deren das Gebäude erwärmt ist. Die Eintheilung des Hauptgeschosses geht aus Fig. 179 hervor²³¹); das I. Obergeschoss des rückwärtigen Flügels umfaßt rechts die Räume der Staatsanwaltschaft, links diejenigen der Untersuchungsrichter, das II. Obergeschoss in gleicher Weise die zur Civilkammer, bezw. Handelskammer gehörigen Gerichtschreibereien, Zimmer der Gerichtsvollzieher, für *corpora delicti* und Aborte. Im Dachstocke sind Räume für ausgechiedene Acten.

Das Gebäude ist auf Beton-Fundamente, 1,60 m hoch und 2,0 m breit bei 70 cm Mauerstärke, gegründet. Das in der Hauptfäche aus Bruchsteinen hergestellte Mauerwerk ist an den Fronten bis auf Sockelhöhe mit gespitzten Schichtsteinen, an den Außenwänden der Säle mit Haufsteinen für die Architekturtheile, mit Verblendziegeln für die glatten Flächen bekleidet. Die Außenwände des Hinterbaues sind mit hydraulischem Mörtel geputzt, die Einfassungen der Fenster wiederum aus Verblendziegeln hergestellt. Eiserne Träger, deren Zwischenräume mit Backsteinen ausgerollt sind, bilden die Decken zwischen den Geschossen; Holz-Construction ist für das Dachgebälk angewendet; die Decke der Warthalle hat Holztäfelung erhalten.

Das Gerichtshaus zu Meaux wurde nach den Entwürfen und unter der Leitung von *Gamut & Bréaillon* 1883—84 ausgeführt, nachdem denselben auf Grund ihres bei vorhergegangener Wettbewerfung mit dem ersten Preise ausgezeichneten Planes der Bau übertragen worden war. Die Gesamtaufsumme, einschli. Einrichtungsgegenstände, betrug rund 356000 Mark (445300 Francs) oder 362 Mark für 1 qm bebauter Grundfläche und 27,80 Mark für 1 cbm umbauten Raumes, letzteren von Kellerboden bis Oberkante Hauptgefes gerechnet.

Von größerer Bedeutung und Ausdehnung, als das eben betrachtete Beispiel, ist das Gerichtshaus zu Havre (Fig. 180²³²). Dasselbe umfaßt drei Kammern; die erste Kammer, welche in Civildachen, die zweite Kammer, die in Straffachen entscheidet, und die Handelskammer.

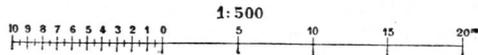
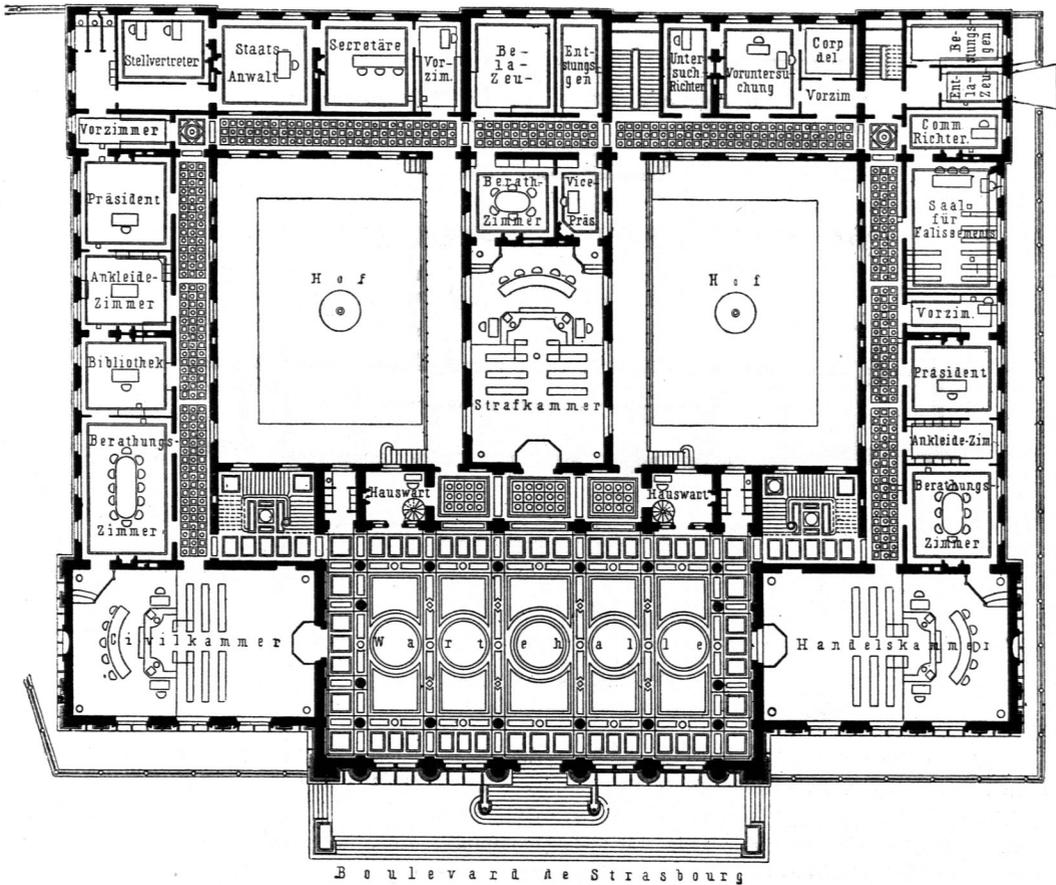
Die hierdurch bedingte Dreitheilung ist in der Grundrißbildung, wie in der inneren und äußeren Erscheinung des Gebäudes, durchgeführt: die drei Verhandlungssäle und die großartige Warthalle sind in der Richtung der Haupt- und Queraxe des Hauses an einander gereiht; sie nehmen den ganzen Vorderbau und den Mittelflügel des Bauwerkes ein; die Warthalle überragt alles Andere; die Seitenflügel und der Hinterbau dagegen sind zweigeschossig und erscheinen, ihrer Bestimmung gemäß, im Charakter des Geschäfts- und Dienstgebäudes, den Sälen in zweckdienlicher Weise angefügt. Das Erdgeschoss, zugleich Hauptgeschoss (Fig. 180), auf einem Unterbau von 3 m Höhe errichtet, ist von der Haupttrasse aus durch eine Freitreppen-Anlage zugänglich; das Eingangsthor führt in die Warthalle, welche 500 qm bedeckt und mit Säulenhallen rings umgeben ist. Von hier aus gelangt man in die drei Verhandlungssäle, an welche sich die zu jedem gehörigen Geschäftsräume reihen; der Verkehr zu denselben wird durch helle, die zwei Höfe umschließenden Corridore vermittelt; dieselben gehen von den Hauswart-Logen aus, welche an den beiden Enden der Warthalle angeordnet sind; in nächster Nähe, links und rechts von dieser, führen zwei Haupttreppen zum Obergeschoss. Die eine derselben dient hauptsächlich dem Verkehre mit der Gerichtschreiberei der Civilkammer, die andere demjenigen der Handelskammer, deren Geschäftsräume und Archive in den Räumen des Obergeschosses, in den beiden Seitenflügeln und in einem Theile des rückwärtigen Flügels, gruppiert sind. Der übrige Theil desselben, vom Mittelbau einschli. bis zum rechten Eckbau, wird im Obergeschoss für die Zimmer der Anwälte und Gerichtsvollzieher, so wie für einen Saal zu gerichtlichen Untersuchungen beansprucht. Eine im zugehörigen Quergang ausmündende dritte Treppe verbindet die beiden Stockwerke in diesem Theile des Gebäudes.

Der 3 m hohe Unterbau ist durchweg gewölbt und umfaßt die Keller und Vorrathsräume, ferner die Heizkammern für die Feuerluftheizung des Gebäudes. Auch die Küchen der beiden Hauswarte sind, unmittelbar unter ihren Logen, im Sockelgeschoss, die zugehörigen Wohn- und Schlafräume im Obergeschoss darüber untergebracht.

²³¹) Bezüglich der Einrichtung ist zu bemerken, daß nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz in Frankreich zugleich in Civil- und Straffachen entscheiden und daher die Verhandlungen beider in demselben Saale stattfinden können. Dem gemäß ist im Saal der Civilkammer rechts von den Richtern die Bank der Angeklagten vorgehen; gegenüber befinden sich die Plätze der Journalisten.

²³²) Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44 u. Pl. 189.

Fig. 180.

Gerichtshaus zu Havre²³²⁾.

Arch.: Bourdais.

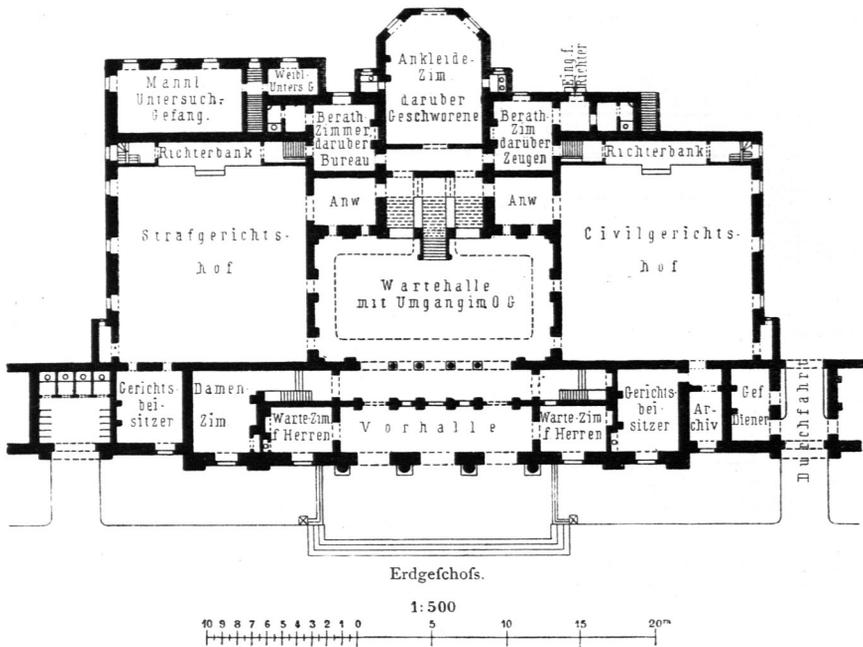
Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes mußte das Gebäude auf hölzernen Pfählen, über denen ein durchgehender Betonkörper aus hydraulischem Kalk lagert, gegründet werden. Sämtliche Außenfronten, so wie im Inneren die Wände der Wartehalle sind aus Hauftein, die Scheidemauern aus Backstein, die Gebälke der Zwischendecken aus Hohlsteinen, zwischen eisernen Trägern gewölbt, hergestellt. Zur Dach-Construction ist für die Wartehalle Eisen und Holz, für alles Uebrige nur Holz verwendet. Bemerkenswerth ist das Gewölbe, welches die Decke der Wartehalle bildet; sie besteht über dem Mittelschiff aus einem System von böhmischen Kappen, die zwischen Hauftein-Gurtbogen gespannt und durch Quergurten aus demselben Baustoff getheilt sind, während die Seitenschiffe mit flachen Tonnengewölben senkrecht zur Richtung der Außenwände überspannt sind.

Das Gerichtshaus zu Havre wurde nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bourdais* seit 1873 ausgeführt; bei der vorangegangenen Wettbewerfung war dessen Project als Grundlage für den Bau gewählt worden. Angaben über die Baukosten fehlen.

Zur Veranschaulichung der Anlage eines englischen Gerichtshauses diene das Affien-Gebäude zu Durham (Fig. 181²³³⁾, welches der in Art. 199 (S. 186) gemachten Schilderung der britischen Landgerichtshäuser entspricht.

²³³⁾ Nach: *Builder*, Bd. 28, S. 64.

Fig. 181.

Gerichtshaus zu Durham²³³).

Arch.: Crozier.

Unter Hinweis auf jene Darlegungen sei bezüglich der Raumvertheilung kurz bemerkt, daß das oben stehend dargestellte Erdgeschoss des zweistöckigen Haufes die Säle des Civilgerichtes und des Strafgerichtes nebst zugehörigen Räumen umfaßt, während das Obergeschoss, das großentheils durch diese Verhandlungssäle und die verbindende Wartehalle beansprucht wird, im rückwärtigen Theile hinter der Treppe das geräumige Berathungszimmer der Grofs-Jury (*grand-jury-room*), rechts das Zeugenzimmer, links das Anklage-Bureau des Schwurgerichtes (*indictment office*) enthält. Nach vorn erstreckt sich über Eingangshalle und Corridor der Versammlungssaal des Magistrats; links reihen sich die Geschäftsräume der Bezirks-Polizei (*county police*), rechts diejenigen des Bezirksbaumeisters (*county-surveyor*), so wie Wohn- und Schlafzimmer des Gefängnisauffeheren an. Man gelangt zu diesen Räumen mittels der im Erdgeschoss-Grundriß an den beiden Enden des Längs-Corridors angegebenen Dienstreppen; auch ist die Verbindung mit der Haupttreppe und den rückwärtigen Räumen durch eine die Centralhalle in Gefchoßhöhe umgebende Galerie hergestellt.

Im Erdgeschoss führen von der Centralhalle aus zu jedem der beiden Verhandlungssäle drei Eingänge, von denen der erste für das Publicum, so wie der zweite für Zeugen und Parteien bestimmte Eingang unmittelbar, der dritte von Anwälten etc. benutzte durch das zugehörige Wartezimmer in das Innere führt. Die Richter gelangen durch einen weiteren Eingang in den ihnen zugewiesenen erhöhten Theil der Säle. Der Kron- oder Criminalgerichts-Saal wurde bereits in Fig. 152 (S. 187) abgebildet. Von den Abtheilungen zur linken Seite der Richter sind die höheren Sitzreihen für die Grofs-Jury, die niedrigeren für die Vertreter der Presse bestimmt; die entsprechenden Plätze gegenüber dienen für die Geschworenen bei den Vierteljahrsitzungen, die oberen Reihen für die den Aufruf erwartenden, die unteren für die bei der Verhandlung wirklich beteiligten Geschworenen. Durch einen besonderen Gang gelangen dieselben, unter den hoch gelegenen Bankreihen des Publicums, zu ihrem an der Vorderfront des Haufes befindlichen Zimmer. Vor dem Richtertisch, in Fußbodenhöhe des Saales, ist der Platz für den Gerichtschreiber und vor diesem ein Tisch für Demonstrations-Zwecke; um diesen sind die Sitze der Sachwalter (*solicitors*) und weiterhin, Angesichts der Richter, drei ansteigende Sitzreihen für die plaidirenden Anwälte (*barristers*) angeordnet. Diese Sitzreihen sind getheilt durch die Abtheilung für die Angeklagten (*dock*) und deren Wächter, welche unmittelbar aus den rückwärtigen Zimmern für weibliche oder männliche Gefangene unter dem Saalboden hierher gelangen. Hinter dieser Abtheilung ist der um einige Stufen erhöhte Boden für Parteien und Zeugen; daran schließt sich unmittelbar die Estrade für das Publicum.

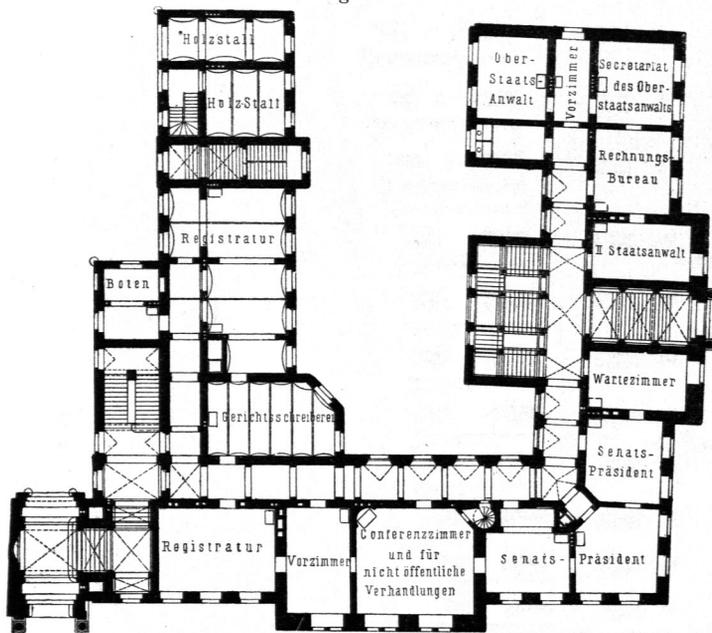
Die Vorkehrungen für Heizung und Lufterneuerung der Säle bieten nichts Bemerkenswerthes; auch die Angaben über Construction und Ausführung können übergangen werden. Dieses Gerichtshaus wurde von *Crosier* erbaut und 1870 in Benutzung genommen.

δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte pflegen Bestandtheile der nachstehend (unter 3) zu betrachtenden Justizpaläste zu bilden. Eine Ausnahme hiervon macht das Geschäftshaus des Oberlandesgerichtes zu Pofen, welches bislang das einzige in Deutschland ausschließlich für Zwecke der obersten Gerichtsbehörde einer Provinz ausgeführte Gebäude ist. Die Anlage desselben ist aus Fig. 182 u. 183 zu entnehmen²³⁴⁾.

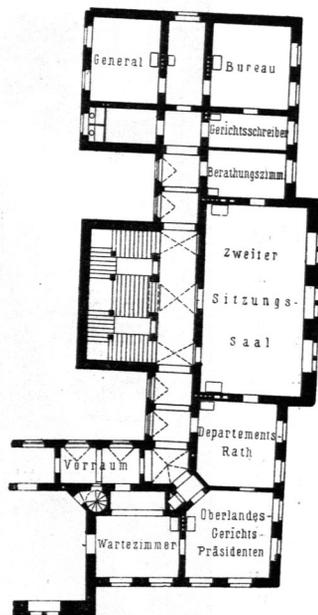
222.
Oberlandes-
gerichte.

Fig. 182.



Erdgeschoss.

Fig. 183.



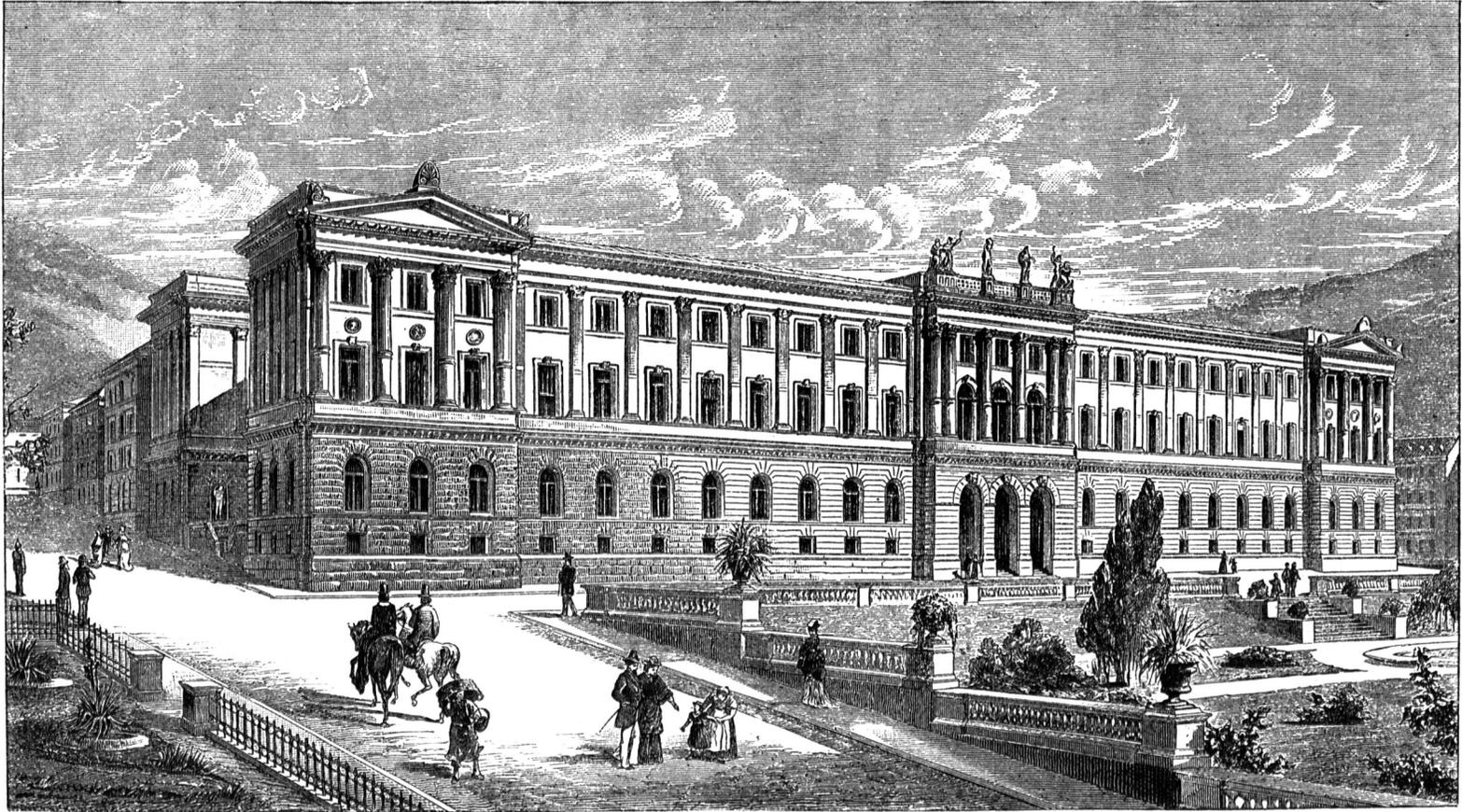
Theil des I. Obergeschosses.

Geschäftshaus für das Oberlandesgericht zu Pofen. — 1/500 n. Gr.

Das an der Ecke des Sapiiha-Platzes und der Friedrichstraße errichtete Haus besteht aus Kellergefchofs, Erdgefchofs, I. und II. Obergefchofs. Die Geschäftsräume des Oberlandesgerichtes beanspruchen das ganze Erdgefchofs, außerdem den etwas schräg zur Hauptfront gerichteten Gebäudeflügel rechts vom Mittelbau im I. und II. Obergefchofs. In letzterem liegt über dem zweiten Sitzungsfaal des I. Obergefchofs der erste Sitzungsfaal; hieran reihen sich rechts ein zweifenstriges Berathungszimmer, Bibliothek- und Commiffions-Zimmer, Botentube, so wie Schreibtube, links zwei Zimmer für Parteien niederer und höherer Stände, getrennt durch das Eckzimmer für Rechtsanwälte. Die übrigen Theile des I. und II. Obergefchofs enthalten die Wohnung des Oberlandesgerichts-Präsidenten nebst Sälen für standesgemäßen Aufwand. Die Gefchofshöhen (vom Kellerfußboden, bezw. von Oberkante zu Oberkante gemessen) sind bezw. 3,3 m, 4,5 m, 4,5 m und 4,8 m; der im Mittelbau des II. Obergefchofs gelegene, in den Dachstock eingebaute Tanzfaal hat eine Höhe von 6,6 m. Die Façaden sind in Renaissance-Architektur, die Architekturtheile aus Sandstein, die Flächen in Backsteinverblendung ausgeführt. In Folge sehr schlechten Baugrundes, Andrang von Grundwasser, vorhandenen alten Pfahlrotes, der ausgezogen werden mußte etc., war die Gründung sehr schwierig und kostspielig; die erste Lage des Fundamentes besteht aus 20 cm dicken Granitplatten, die auf einer 2,5 m stark aufgebracht, sorgfältig eingeschlemmten und abgestampften Sandfüllung verlegt wurden. Das Gebäude wurde 1879 begonnen und 1882 vollendet; die Baukosten waren, einschl. Nebenarbeiten, zu rund 500 000 Mark veranschlagt.

²³⁴⁾ Siehe: Zeitfchr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Taf. 70.

Fig. 184.



Justizgebäude zu Stuttgart ²³⁵).

Arch.: v. Landauer.

3) Justizpaläste.

Die Bedeutung der Gerichtshäuser steigert sich in dem Maße, als dieselben zur Aufnahme der höheren und höchsten Gerichtshöfe dienen. In oberster Reihe stehen die Justizpaläste, die ein großes Ganze, eine Baugruppe zu bilden pflegen, in welcher in der Regel alle Gerichte niederer und höherer Instanz vereinigt sind. Zuweilen aber fehlen darin einzelne Gerichtsabteilungen, welche aus irgend einem Grunde an anderer Stelle bereits untergebracht wurden.

223.
Wesen
und
Haupt-
bedingungen.

Die Bedingungen der Anlage von Justizpalästen sind im Wesentlichen identisch mit denjenigen von anderen großen Gerichtshäusern; man kann einen großen Justizpalast in kurzer und treffender Weise als eine Gebäudegruppe bezeichnen, die aus einer Anzahl kleiner Gerichtshäuser zusammengesetzt ist. Dem gemäß sind vor Allem die Verkehrsräume in klarer, übersichtlicher Weise anzuordnen und zugleich in großräumiger, wirkungsvoller Architektur durchzubilden. Die hohe Bedeutung des Bauwerkes soll in der inneren und äußeren Erscheinung desselben zum würdigen Ausdruck kommen. Zur Entfaltung desselben giebt, abgesehen von den Sälen, die große Wartehalle, die in keinem Justizpalast der Neuzeit fehlt, Veranlassung.

Bei den Justizpalästen kann von besonderen Gebäude-Typen, die im Vorhergehenden unterschieden wurden, nicht die Rede sein; sie sind vielmehr, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, in jedem einzelnen Falle den örtlichen Erfordernissen und sonstigen Eigenthümlichkeiten der Aufgabe angepasst. Da dieselben nur in Großstädten vorkommen, so pflegt die Grundform, in Uebereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, in sich geschlossen und mit einem oder mehreren Innenhöfen versehen zu sein.

An erster Stelle sind eine Reihe deutscher Gerichtshäuser dieser Art zu nennen, welche gleich anderen, seit Einführung der neuen Justizgesetze im Deutschen Reiche, in Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Cassel, Dresden, Braunschweig etc.²³⁶⁾ erbaut wurden. Dieselben sind, obgleich sie an Ausdehnung und Reichthum von den später zu betrachtenden Justizpalästen zu Wien, Brüssel und Paris naturgemäß weit übertroffen werden, für unsere Zwecke nicht minder bemerkenswerth, als diese.

Zu den Beispielen von mäßiger Größe zählt das in Fig. 184 bis 186 dargestellte Justizgebäude zu Stuttgart.

224.
Justizgebäude
zu
Stuttgart.

Der Grundriß ist in Form eines lang gestreckten, zwei große Innenhöfe umschließenden Rechteckes gebildet, das durch Mittel- und Eckvorlagen gegliedert und an den Schmalseiten durch Flügelbauten verlängert ist. Letztere begrenzen zwei weitere an diesen Seiten gegen die Ulrich-, bezw. die Archiv-Straße geöffneten Höfe. Die Anlage entspricht somit im Wesentlichen dem Grundriß-Typus in Art. 209 (S. 201). Nur die beiden äußeren Querflügel sind durch Mittel-Corridore getheilt, alle übrigen Gebäudetheile durch Seitenflure zugänglich gemacht.

Das Justizgebäude zu Stuttgart wurde 1875—79 von *v. Landauer* erbaut. Die an der Urbans-Straße gelegene Hauptfront hat 99 m, die Seitenfronten haben je 42 m Länge. Die Höhe desselben (vom Boden des Kellergeschosses bis zur Hauptgesims-Oberkante gemessen) beträgt 20,5 m. Ueber dem Sockel- oder Kellergeschoss, welches das starke Gefälle der vorgenannten Seitenstraßen aufnimmt und im Lichten bis 3,76 m hoch ist, erstreckt sich das Erdgeschoss, hierüber das I. und II. Obergeschoss von 5,0, bezw. 4,7 und 3,9 m lichter Höhe.

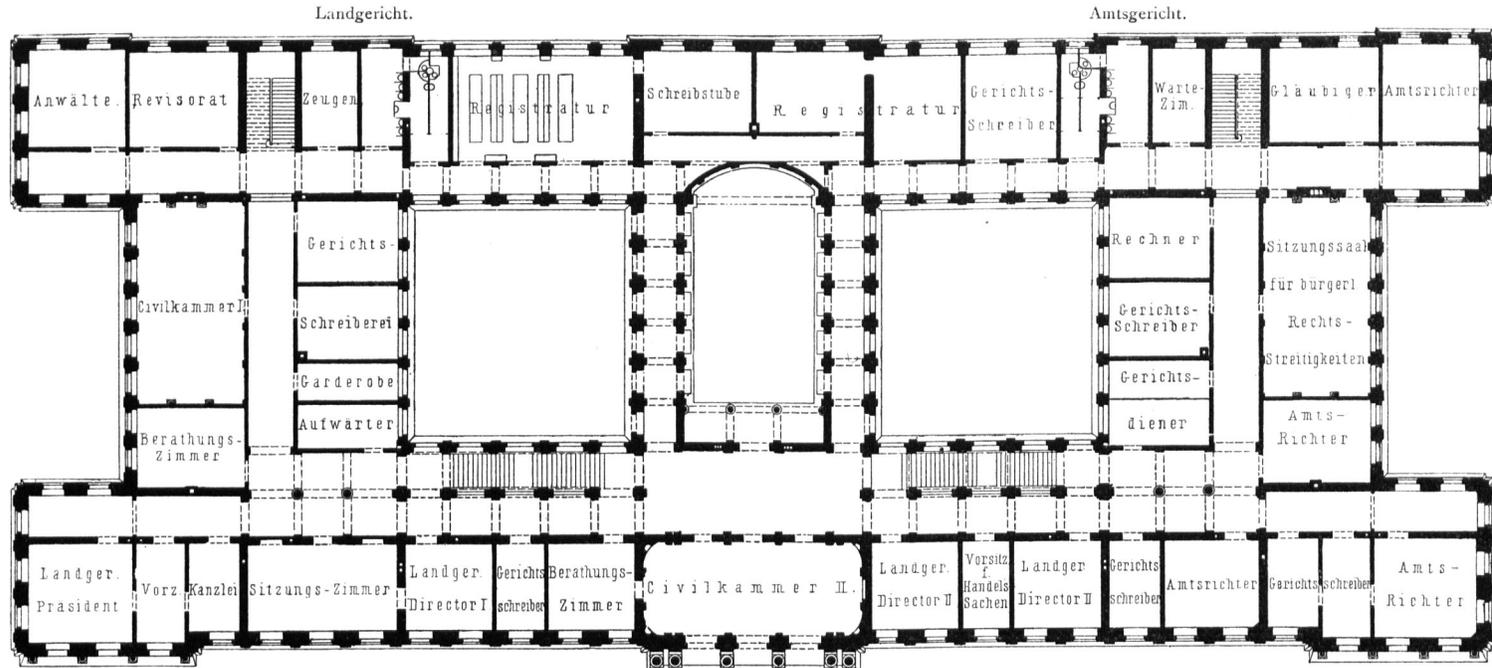
Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden, befindet sich das zu gleicher Zeit neu gebaute, sowohl dem Amts-, als auch Landgericht dienende Gefängnis, wovon noch im nächsten Kapitel (unter e) die Rede sein wird.

Das Justizgebäude sollte anfänglich nur das Landgericht und Oberlandesgericht aufnehmen; im

²³⁵⁾ Facf.-Repr. nach: *Buider*, Bd. 38, S. 14.

²³⁶⁾ Siehe die Literaturangaben am Schlusse dieses Kapitels.

Fig. 185.



I. Obergefchofs.

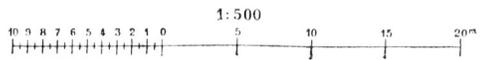
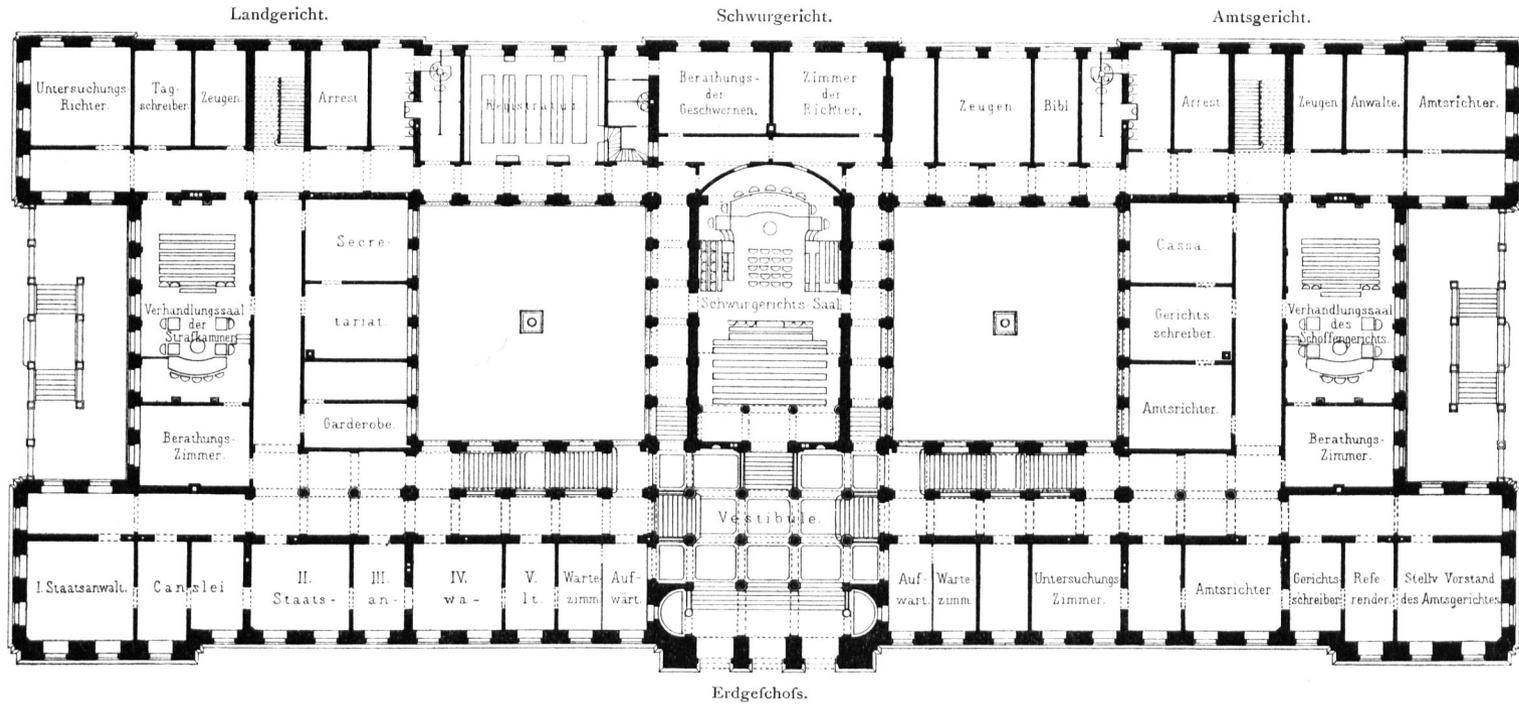


Fig. 186.



Justizgebäude zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Laufe des Bauwesens erhielt dasselbe aber eine Erweiterung, um auch das Amtsgericht der Stadt Stuttgart unterbringen zu können, so daß nunmehr (mit Ausnahme des Amtsgerichtes des Amtes Stuttgart) sämtliche Gerichte in demselben vereinigt sind.

Die Vertheilung der drei Gerichte: Amtsgericht, Landgericht mit Schwurgericht und Oberlandesgericht, wurde in der Art verfügt, daß rechts vom Mittelbau, in der südlichen Gebäudehälfte, im Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss vertheilt, die Geschäftsräume des Amtsgerichtes, ferner links in der nördlichen Gebäudehälfte, ebenfalls im Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss vertheilt, die der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes, endlich im Mittelbau unmittelbar hinter der Flurhalle, der die Höhe von Erdgeschoss und I. Obergeschoss einnehmende Schwurgerichtssaal, hinter diesem die Berathungszimmer der Schwurrichter und der Geschworenen nebst Zeugenzimmern sich befinden. Das Oberlandesgericht nimmt im II. Obergeschoss die ganze vordere Front, so wie die über dem Schwurgerichtssaal liegenden Locale und einen Theil der Rückfront ein.

Das Justizgebäude umfaßt im Ganzen 133 Amtsgelasse, darunter 9 Verhandlungssäle.

Die Verhandlungssäle für die Schöffen des Amtsgerichtes und die Strafkammer des Landgerichtes, so wie der Schwurgerichtssaal, also diejenigen für öffentliche Verhandlungen bestimmten Locale, welche am meisten besucht werden, liegen im Erdgeschoss. Der Schwurgerichtssaal bedeckt einen Raum von rund 170 qm Grundfläche mit 1800 cbm Inhalt. In der Höhe des I. Obergeschosses (Fig. 185) sind Logen an beiden Langseiten und eine Galerie an der Schmalseite gegenüber dem Platze der Richter angebracht. Die übrigen Säle haben eine Grundfläche von je 100 qm und einen Rauminhalt von 470 cbm.

Der Einbau ist mit geringen Ausnahmen massiv; die Decken des Erdgeschosses sind zwischen gewalzten eisernen Trägern gewölbt, die Böden in den Gängen theils auf Gewölben, theils auf Beton-Lagen über Holzgebälken mit Terrazzo, diejenigen in den Arbeitsgelassen und Sälen mit eichenen Riemen oder Parquet-Tafeln belegt. Dabei ist besondere Rücksicht darauf genommen, die Hörbarkeit zwischen den einzelnen Stockwerken aufzuheben, zu welchem Behufe in den Verhandlungssälen zwischen die Deckenbalken gebrannte Rohre eingelegt, diese mit Lösch aufgefüllt und erst in diese Auffüllung die Bodenrippen verlegt wurden. Die Umfassungsmauern des Justizgebäudes sind ohne Putz aus Lettenkohlenfandsteinen aufgeführt, diejenigen der inneren Lichthöfe von Backsteinen mit Cementputz und Silicat-Anstrich hergestellt. Zu den Haupttreppen, so wie zu den — theilweise beträchtliche Lasten tragenden — Säulen der Flurhalle sind Granite aus dem bayerischen Fichtelgebirge verwendet worden. Die Fenster, mit doppelter Verglasung versehen, dienen zugleich als Winterfenster; die vor denselben angebrachten Rollläden haben eigenartige Vorrichtungen zum Aufziehen und Hinausstellen. Das Dach ist theils mit Zink nach belgischem Leisten-System, theils mit Pfannen aus verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Heizung sowohl des Justiz-, als des Gefängnisgebäudes ist eine von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur ausgeführte Dampfheizung. Auch zu den Koch-, Bade- und Wasch-Einrichtungen des Gefängnisses wird der nöthige Dampf aus einem der drei Kessel geliefert. Nach nunmehr 6-jähriger Erfahrung stellen sich, einschließlic des Aufwandes für den Heizer und dessen Gehilfen, die durchschnittlichen täglichen Kosten der Heizung eines der 130 Amtsgelasse, die Säle mit inbegriffen, auf 19,5 Pfennige, für 100 cbm auf 10,7 Pfennige, die der jährlichen Unterhaltung der Heizapparate eines Gelasses in einem Tage auf 12,5 Pfennige, für 100 cbm auf 7 Pfennige. Behufs der Lüftung der Verhandlungssäle sind unterhalb der Podien Spiralen von Dampfrohren eingelegt, an welchen die von außen eintretende frische Luft erwärmt wird, während die verdorbene Luft in besonderen Abzugs-Canälen, in welche im Dachgeschoss durch Dampf zu erhitzende Heizkörper eingesetzt sind, mittels Anfaugung abgeführt wird. Die auf die Lüftungsrohre der Geschäftsräume aufgesetzten Saugköpfe sind nach englischem Muster angefertigt, laufen in Agat und versehen ihren Dienst mit bestem Erfolge.

Wasserleitung und Entwässerungseinrichtung, Zapfstellen mit Feuerhähnen, nebst aufgehäpelten Schläuchen mit Strahlrohr zur sofortigen Benutzung im Falle eines Brandes, sind in jedem Geschosse, Brunnen mit laufendem Trinkwasser in jedem der Lichthöfe vorhanden.

Die Aborte, für welche das Grubensystem mit pneumatischer Entleerung angewendet ist, haben Einrichtungen für reichliche Wasserspülung und geruchlosen Abfluß des Urins, bezw. Entfernung der Fäcalien. Sämmtliche Amtsgelasse und Verhandlungssäle, desgleichen die Flurhallen und Corridore werden mit Gas erleuchtet.

Der Verkehr der Beamten mit den Aufwärtern ist durch einen Haustelegraphen erleichtert; auch werden sämtliche mit transparenten Zifferblättern versehenen Uhren auf elektro-magnetischem Wege geregelt.

Die Baukosten betragen, ohne die Grunderwerbungen, 1 809 840 Mark, und hiernach berechnet sich der Bauaufwand für 1 qm auf 428 Mark, für 1 cbm auf 20,70 Mark.

Das neue Justizgebäude zu Dresden umfaßt die strafrechtliche Abtheilung des Amtsgerichtes Dresden, das Landgericht Dresden und das Oberlandesgericht von Sachsen. Es bildet nach Fig. 187 bis 189²³⁷⁾ eine Anlage von ziemlich beträchtlicher Ausdehnung.

Dieses Gerichtshaus ist auf einem zwar geräumigen, aber unregelmäßig abgegrenzten Eckbauplatz im Anschluß an das einige Jahre vorher errichtete Gefängnißhaus²³⁸⁾ 1876—79 von *Canzler* erbaut und zeigt in der Ansicht zwei fast rechtwinkelig auf einander treffende Straßenseiten von rund 90 m längs der Gerichtsstraße und 100 m längs der Pillnitzerstraße, welche sich in einem kräftig vortretenden Eckbau vereinigen und außerdem durch Mittel- und Endvorlagen ausgezeichnet sind. Sie umschließen mit dem in der Hauptaxe der längeren Straßenseite angereihten Querbau und dem Hinterflügel einen großen Binnenhof.

Inmitten jeder der zwei Hauptstraßen-Fronten befindet sich ein Haupteingang mit zwei großen doppelarmigen Treppen. Das Portal an der Pillnitzer Straße bildet den Hauptzugang zu den Hallen und Vorräumen, den Sälen und zugehörigen Geschäftsräumen für das Landgericht, welches das Erdgeschoß nebst I. Obergeschoß des Vorder- und Quergebäudes, so wie das II. Obergeschoß des Hinterflügels einnimmt. Das Portal an der Gerichtsstraße dagegen führt zum Amtsgericht, welches zur Berathung mit den Schöffen 4 Verhandlungssäle, 16 Richterzimmer, die Gerichtsschreiberei, ferner die Caffee, Aufbewahrungs- und andere Nebenräume umfaßt und hierzu die Räume des Erdgeschoßes in diesem und dem nächst liegenden rückwärtigen Flügel beansprucht. Der doppelte Treppenaufgang führt im I. Obergeschoß zur Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, welche den Gerichtsstraßenflügel inne hat, im II. Obergeschoß zum Oberlandesgericht, welches beide Straßenseitenflügel einnimmt.

Die Axen der Zugänge durch die Hauptportale kreuzen sich im mittleren Querbau in der großen Wartehalle vor dem Schwurgerichtssaal, der im Mittelpunkte des ganzen Bauwerkes liegt. Von dieser großen Wartehalle im Erdgeschoß und im I. Obergeschoß aus sind die 6 Säle des Landgerichtes zugänglich. Der Schwurgerichtssaal (Fig. 189), der große Criminal- und der Civilsaal²³⁹⁾ liegen im Erdgeschoß neben einander und bilden einen für sich bestehenden, eingeschlossenen Bautheil, der sich an das Mittelgebäude anschließt; diese Säle sind mit feithlichem und mit Deckenlicht versehen; die Corridore zwischen den Sälen führen in das Freie und nach den Höfen, so daß die Beamten, bezw. Geschworenen besondere Ausgänge haben; sie vermitteln auch die ungeführte Vorführung der Untersuchungs-Gefangenen, zu deren Verwahr für strafrechtliche Verhandlungen in der Nähe der beiden Säle die erforderliche Anzahl von Zellen angeordnet ist. Die Berathungszimmer für Richter und Geschworene, die Räume für Rechtsanwälte, Zeugen, Parteien und Sachverständige sind in zweckdienlicher Weise vertheilt.

Die Anordnung im Einzelnen ist für das Erdgeschoß und I. Obergeschoß aus den Grundrissen dieser beiden Stockwerke (Fig. 187 u. 188) zu ersehen. Im II. Obergeschoß nimmt, wie bereits erwähnt, das Oberlandesgericht die Räume der zwei Straßenseitenflügel bis einschließend derjenigen der Mittelvorlage an der Pillnitzerstraße, die Handelskammer den übrigen Theil dieser Straßenseite ein. Das Oberlandesgericht umfaßt 3 Verhandlungssäle mit Berathungszimmern, das Zimmer des ersten Präsidenten mit Registratur und Plenar-Sitzungszimmer im Eckbau, 5 weitere Zimmer für Senats-Präsidenten nebst Affessoren, die Gerichtsschreiberei und Caffee-Zimmer, Bibliothek und Archiv, Zimmer für Rechtsanwälte und für Zeugen, Sprech- und Wartezimmer, so wie Kleiderablagen; die Handelskammer enthält einen Verhandlungssaal nebst Zimmern für den Vorsitzenden, Affessor, Gerichtsschreiberei, Registratur, Sachwalter und Zeugen. Hierbei ist in jeder der Mittel- und Eckvorlagen einer der Verhandlungs-, bezw. Sitzungssäle angeordnet. Im II. Obergeschoß des Hintergebäudes liegen Zimmer für Richter und Referendare, die Effecten-Expedition und einige verfügbare Räume.

Der Dachraum ist durch Brandmauern mit eisernen Thüren von Wellblech feuerficher abgetheilt. Im Kellergeschoß sind, außer den Räumen der gleichmäßig vertheilten Sammelheizungs-Vorrichtungen nebst Brennstoffkammern, 7 Wohnungen für niedere Beamte, im abfallenden, ebenerdigen Theile an der Gerichtsstraße geräumige Archive, Reserve-Abfertigungszimmer, ärztliche Untersuchungs- und Sections-Räume, Leichenzellen, Wafchkammer etc., eingerichtet.

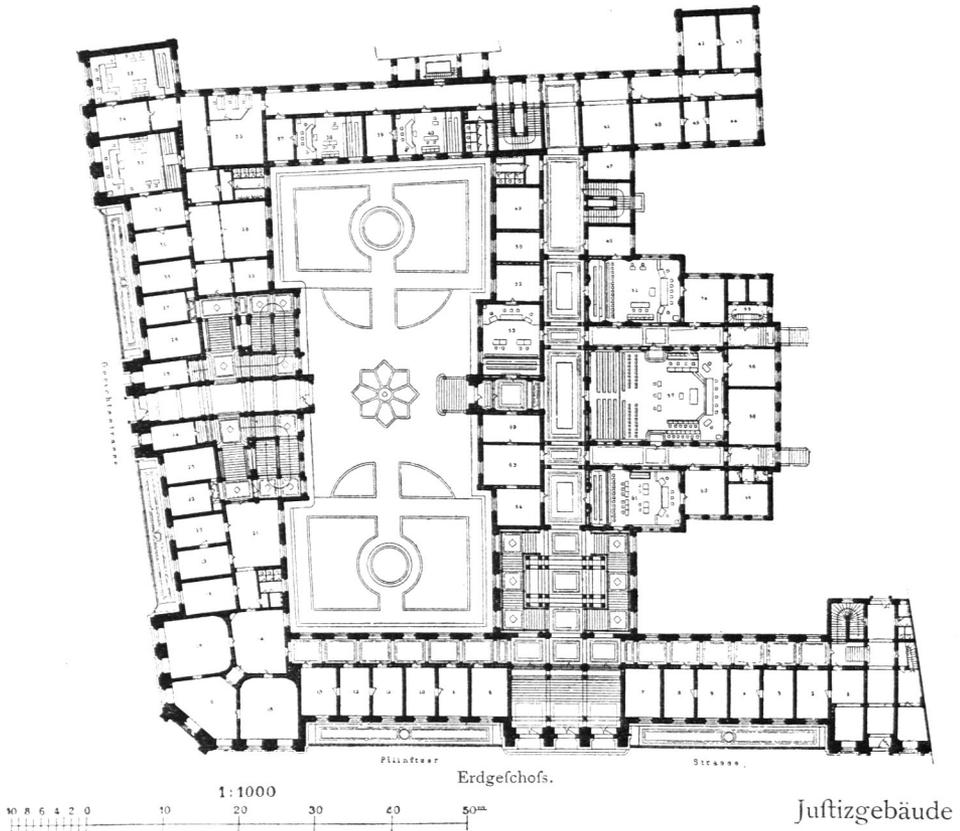
Die Heizung wird im Mittelgebäude durch Feuerluftheizung (nach *Kelling's* System), mit kräftigen Lüftungsvorrichtungen verbunden, bewirkt; sämmtliche übrigen Theile des Hauses haben Heißwasserheizung nebst besonderen Feuerluftöfen zur Erwärmung der Zuluft, Vorkehrungen für Reinigung und Sättigung der letzteren mit Wasserdampf, so wie für Anfaugung der Abluft.

²³⁷⁾ Nach: *Zeitchr. f. Bauw.* 1882, S. 1 u. Bl. 1 bis 6.

²³⁸⁾ Siehe das nächste Kapitel (unter e).

²³⁹⁾ Vergl. Fig. 149 (S. 181).

Fig. 187.



Strafkammer des Landesgerichtes
nebst Caffee:

- 1, 2. Gerichtsvollzieher.
3. Kammer-Director.
- 4, 5. Gerichtschreiber.
6. Kammer-Director.
7. Anmeldestube.
8. Richterzimmer.
9. Kammer-Director.
10. Gerichtschreiber.
11. Kammer-Director.
12. Gerichtschreiber.
13. Regiftratur.
14. Anmeldestube.
15. Gerichtschreiber.
16. Präidenten-Zimmer.
17. Sitzungszimmer.
18. Richterzimmer.
- 19, 20. Caffee-Zimmer.
21. Copisten-Zimmer.
- 22, 23, 24. Richterzimmer.

Strafrechtliche Abtheilung des
Amtsgerichtes:

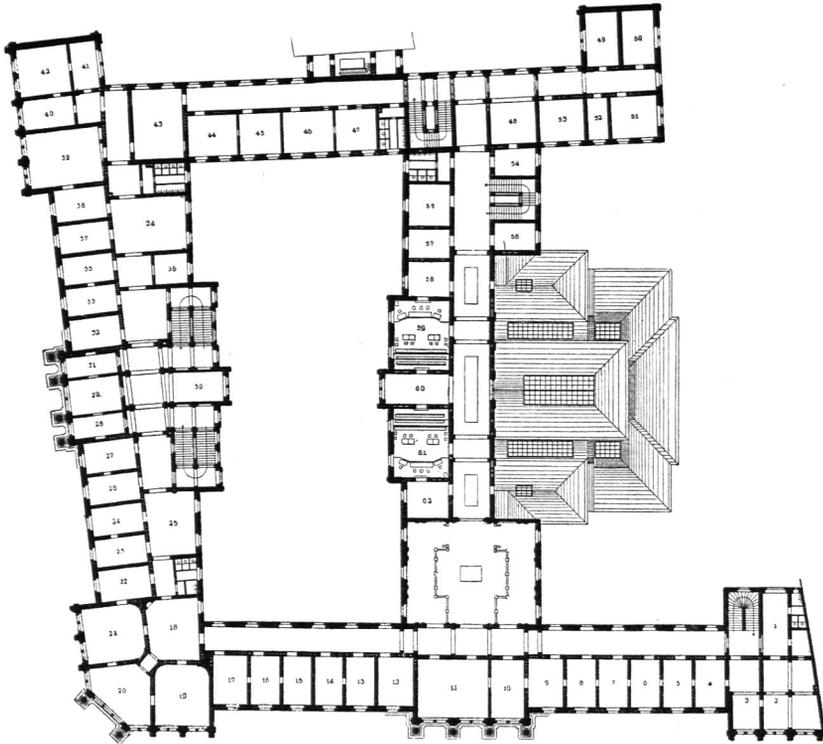
25. Friedensrichter.
- 26, 27. Referendare.
28. Anmeldestube.
29. Gerichtschreiber.
- 30, 31. Richterzimmer.
32. Berathungszimmer.
33. Verhandlungssaal.

34. Berathungszimmer.
35. Verhandlungssaal.
36. Gerichtschreiber.
37. Berathungszimmer.
38. Verhandlungssaal.
39. Berathungszimmer.
40. Verhandlungssaal.
41. Anmeldestube.
- 42, 43, 44. Referendare.
45. Regiftratur.
46. Gerichtschreiber.
47. Referendare.

Verhandlungssäle des Land-
gerichtes nebst Zubehör:

48. Sachwalter.
49. Staatsanwalt.
50. Zeugenzimmer.
51. Strafkammer.
52. Berathungszimmer.
53. Strafkammer.
54. Berathungszimmer.
55. Haftzellen.
56. Berathungszimmer.
57. Großer Schwurgerichtssaal.
58. Berathungszimmer.
59. Geschworenenzimmer.
60. Berathungszimmer.
61. Civilkammer.
62. Anmeldestube.
- 63, 64. Zeugenzimmer.

Fig. 188.



I. Obergefchofs.

zu Dresden ²⁴⁰).Arch.: *Canzler.*5 Civilkammern und Caffee des
Landgerichtes:

1. Vorzimmer.
2. Caffeezimmer.
- 3, 4. Referendare.
5. Richterzimmer.
6. Anmeldezimmer.
7. Gerichtschreiber.
8. Kammer-Director.
9. Gerichtschreiber.
10. Kammer-Director.
11. Sitzungsfaal.
12. Kammer-Director.
13. Gerichtschreiber.
14. Kammer-Director.
15. Gerichtschreiber.
- 16, 17. Referendare.

General-Staatsanwaltschaft:

- 18-20. General-Staatsanwalt.
- 21, 22. Kanzleizimmer.
23. Archiv-Zimmer.
24. Verfügbar.
25. Vorzimmer.

Staatsanwaltschaft:

- 26-28. Referendare.
29. Staatsanwalt.
30. Dienerzimmer.
31. Referendare.

- 32, 33. Staatsanwalt.
34. Vorzimmer.
- 35, 36. Referendare.
- 37, 38. Staatsanwalt.
39. Regiftratur.
40. Referendare.
41. Regiftratur.
42. Vorzimmer.

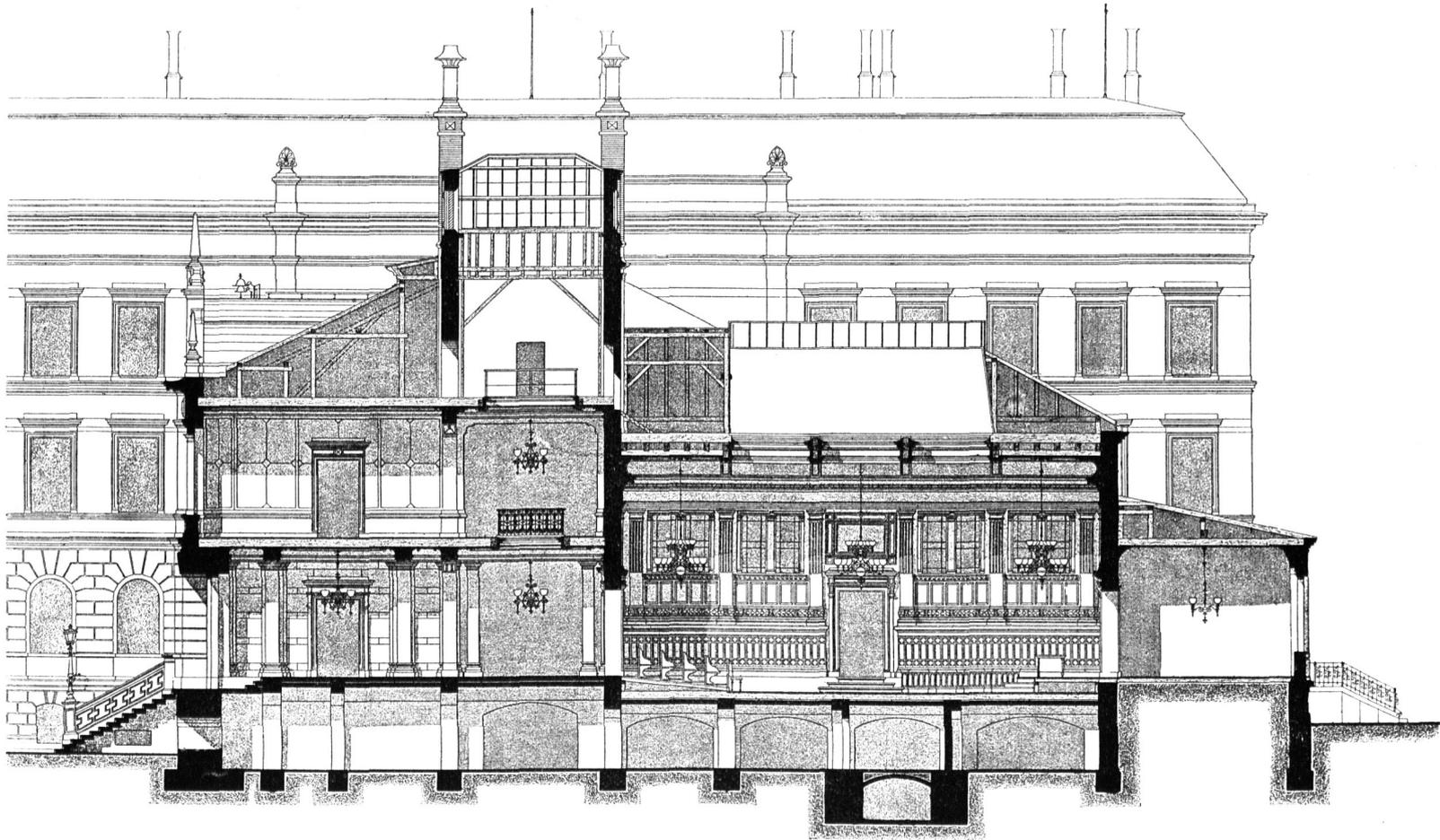
Amtsgericht:

43. Copiften Zimmer.
- 44-47. Unterfuchungsrichter.
48. Anmeldezimmer.
49. Effecten-Expedition.
50. Copiften-Zimmer.
51. Referendare.
52. Effecten-Expedition.
53. Gerichtschreiber.
54. Richterzimmer.

Civil-Verhandlungsfaale des Land-
gerichtes nebst Zubehör:

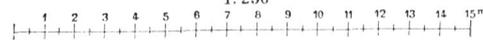
55. Sachwalter.
56. Referendare.
57. Zeugenzimmer.
58. Berathungszimmer.
59. Verhandlungsfaal.
60. Anmeldezimmer.
61. Verhandlungsfaal.
62. Berathungszimmer.

Fig. 189.



Querchnitt durch den Mittelbau.

1:250



Justizgebäude zu Dresden ²¹⁰).

Die Abort-Anlagen, sieben an der Zahl und in den einzelnen Flügeln des Haufes vertheilt, sind durchgängig nach *Süvern's* System²⁴¹⁾ mit Wafferspülung und Desinfection eingerichtet. Drei Sammelgruben und eine große Klärgrube, welche zugleich die Fäcal-Stoffe aus dem Gefangenhause aufnehmen und im Hofe desselben unterirdisch angelegt sind, lagern die desinficirten Fäcalien bis zur Befestigung in Fässern ab, während die gleichfalls desinficirten, durch starken Wasserzufluss gereinigten flüssigen Bestandtheile unbeanstandet und geruchlos in den öffentlichen Canal abfließen. Trotz mehrjährigen Betriebes dieser Anlage ist Seitens der Wohlfahrtsbehörde irgend eine Beschwerde oder Ausstellung hierüber nicht gemacht worden.

Das Gebäude ist in allen Theilen und Gefchoffen bis zum Dache von der städtischen Hochdruck-Wasserleitung mit Nutz- und Trinkwasser reichlich versorgt und mit zahlreichen, zweckdienlich vertheilten Feuerhähnen mit Schläuchen und Strahlrohren gegen Feuersgefahr geschützt. Sämmtliche Innenräume sind mit Gas beleuchtet, eben so die Höfe und die Aufsenfronten des Haufes.

Die bauliche Ausstattung im Inneren und Aeußeren ist in würdiger und monumentaler Weise durchgeführt. Die Aufsenfronten sind durchaus in rein bearbeitetem, wetterbeständigem Elb-Sandstein hergestellt; dieselbe Architektur, nur in einfacherer Weise und mit geputzten Wandflächen, ist auch bei den Hoffronten und Hintergebäuden in Anwendung gebracht. Die Entlastung der großen Architrave, so wie der vollständig frei stehenden Sandsteinfäulen der Vorlagen von dem Druck der starken Gesimse und Aufbauten ist mittels eiserner Träger bewirkt. Die Abdeckung der Gesimsvorsprünge, so wie die Construction der Attiken, Dachrinnen und Mansard-Simse sind durchgängig in starkem Zinkblech und unabhängig von den Dachrinnen ausgeführt. Dasselbe gilt bezüglich der Ableitung der Wasserläufe der 3 Saalbauten, für welche besondere Rinnen und Abflußrohre angebracht sind. Die Bedachung der steileren Dachtheile besteht aus glafirten gefalzten Plattenziegeln; die Plattformen sind mit Dachpfannen von verzinktem Eisenblech eingedeckt.

Der innere Ausbau ist in würdiger, dem ganzen Bau entsprechender Weise durchgeführt. Eingangsflur, Treppenhäuser und Wartehalle haben Terrazzo-Fußböden, Balustraden und Füllungstafeln aus Serpentinfein, ferner Stuckatur-Arbeiten in Verbindung mit farbigem Schmuck erhalten. Die Säle sind durchgängig mit Eichenholzriemen, die übrigen Geschäftsräume mit Kiefernholzriemen gedeilt. Im Schwurgerichtssaale sind die Wände mit Stuckmarmor bekleidet, und reich gegliederte Thüreinfassungen und Holztafelung am unteren Theil der Wände bilden den Abchluss.

Der große Civilkammer-Saal ist durch eine Holzdecke und durch Wandbekleidung mit Intarsien und tief rother Wandfüllung ausgezeichnet. In sämmtlichen übrigen Sälen und den bevorzugteren Zimmern sind Holztafelungen am unteren Theil der Wände, Stucksimse und Rofetten an den Decken angebracht; die Stühle, Sitzungstische, Pulte, Brüstungen und ähnliche Einrichtungsgegenstände, aus Eichenholz angefertigt, entsprechen, gleich wie die übrige Ausstattung, der architektonischen Durchbildung. Elektrische Klingelzüge mit zugehörigen Tableaus vermitteln den Verkehr mit der Bedienung.

Die Baukosten²⁴²⁾ fallen (ohne Mobilien), auf rund 2140000 Mark veranschlagt, ungefähr nur 2000000 Mark beansprucht haben. Nach diesen Angaben entfällt, bei 5622 qm überbauter Grundfläche, auf 1 qm ein Kostenbetrag von rund 356 Mark.

Der Justizpalast zu Wien²⁴³⁾, eine der jüngsten Monumentalbauten der österreichischen Kaiserstadt, ist auf einem dreieckigen Platze, der sich durch die Biegungen der Ringstraße ergab und zwischen dem Parlamentshause und den Museen liegt, 1875—81 durch *v. Wielemans* errichtet.

Der ringsum frei stehende Bau, in Fig. 190 bis 192 und den Tafeln bei S. 230 u. 232 dargestellt, bildet im Grundriss, trotz der Unregelmäßigkeit der Baustelle, ein Rechteck von 80 × 110 m, dessen Front nach Norden (gegen die Ringstraße) gerichtet, aber um ungefähr 100 m von ihr entfernt zurückliegt. Dem Gebäudeinnern wird durch die große, mit Glas überdeckte Centralhalle in der Hauptaxe des Haufes, ferner durch 4 Binnenhöfe von rund 19 × 16 m und mehrere größere und kleinere Lichthöfe Luft und Licht zugeführt.

Vier Eingänge, der Haupteingang von der Ringstraße, je ein Eingang an den drei anderen Straßenseiten und zwei Einfahrten an der Rückseite, führen in das Gebäude, letztere auch in die Höfe. Diese Eingänge entsprechen den verschiedenen Gerichten, die im Hause untergebracht sind. Der Justizpalast umfaßt nämlich: α) den obersten Gerichts- und Cassations-Hof, β) das Oberlandesgericht für Nieder- und Ober-

226.
Justizpalast
zu
Wien.

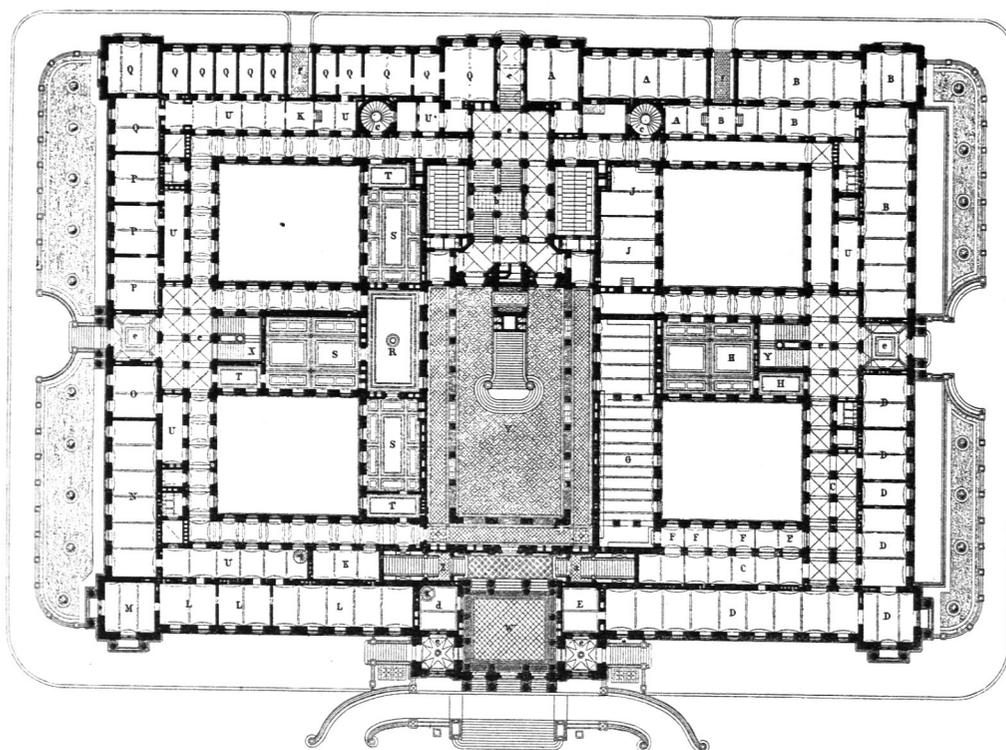
240) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 1, 2, 5.

241) Siehe Theil III, Bd. 5, Art. 451 (S. 352) u. Fig. 542 (S. 353).

242) Nach: Deutsches Bauwksbl. 1882, S. 323.

243) Nach: WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justizpalast in Wien. Wien 1885.

Fig. 190.



Erdgeschoss.

Justizpalast

Landesgericht:

- A. Landtafelamt und Eisenbahnbuch.
- B. Grundbuchsamt und -Registratur.
- C. Parteien-Saal.
- D. Bureaus.
- E. Revision.
- F. Caffé.
- G. Verwahrungsraum der Depositen.
- H. Einreichungs-Protocoll.
- J. Feilbietungen von Realitäten etc.

Handelsgericht:

- K. Depots.
- L. Hilfsämter.
- M. Hilfsämter-Director.
- N. Expedit.
- O. Kanzlei des Bagatell-Gerichtes.
- P. Bagatell-Gericht.

Q. Referenten.

- R. Parteien-Saal.
- S. Verhandlungssäle.
- T. Richterzimmer.

U. Vorzimmer.

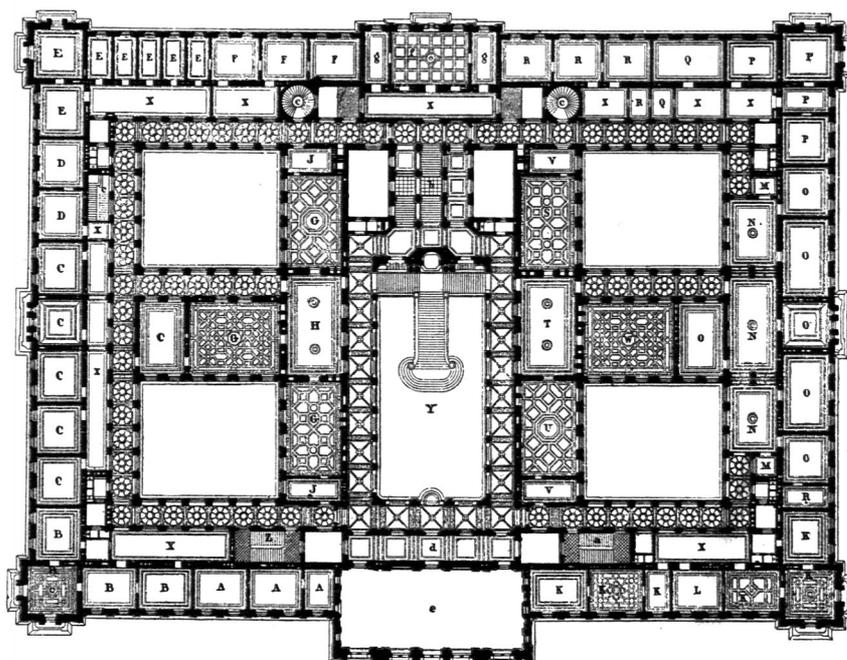
- V. Centralhalle.
- W. Große Flurhalle.
- X. Treppe des Handelsgerichtes.
- Y. » » Landesgerichtes.
- Z. » » Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteien-Treppe.
- c. Dienstreppen.
- d. Portier.
- e. Kleine Flurhallen und Eingänge.
- f. Einfahrten.

Oesterreich und Salzburg, γ) das Landesgericht in Civilrechts-Angelegenheiten und δ) das Handelsgericht; ferner befinden sich im Gebäude: die General-Procuratur, als zum obersten Gerichts- und Cassations-Hofe gehörig; weiters das vom Landesgericht abhängige Landtafel- und Grundbuchsamt, so wie das Wiener Civilgerichts-Depositenamt; endlich das Bagatell-Gericht in Handelsfachen. Selbstverständlich sind auch alle zu den genannten Gerichten etc. gehörigen Kanzleien und Rechnungsabtheilungen im Hause untergebracht.

Der Justizpalast enthält ausser dem Sockelgefchofs Erdgefchofs, Zwifchengefchofs, I. und II. Obergefchofs. Die genannten vier Gerichte sind rechts und links vom Mittelbau derart vertheilt, dass im Sockel-

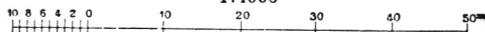
244) Facf.-Repr. nach dem in Fußnote 243 genannten Werke, Taf. 7, 9, 10.

Fig. 191.



I. Obergefchofs.

1:1000



Arch.: v. Wielemans.

zu Wien ²⁴⁴).

Oberlandesgericht:

- A. Präfidial-Kanzlei.
- B. Präfidenten.
- C. Senats-Säle.
- D. Secretäre.
- E. Oberstaatsanwaltschaft.
- F. Kanzlei derfelben.
- G. Verhandlungsfaal.
- H. Parteien-Saal.
- Y. Richterzimmer.

Oberfter Gerichtshof:

- K. Präfidenten.
- L. Präfidial-Secretär.
- M. Kleiderablage.
- N. Großes Foyer.
- O. Senats-Säle.
- P. Senats-Präfidenten.

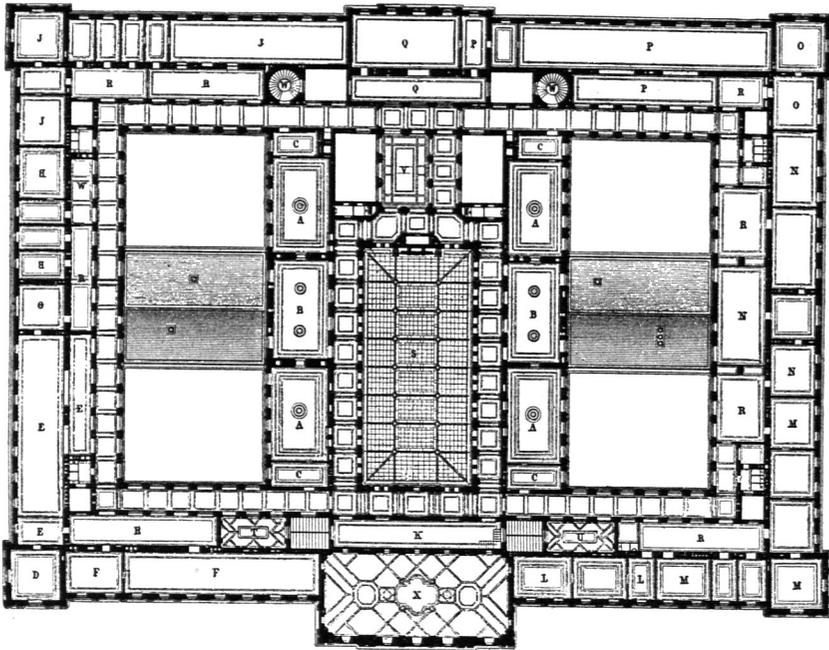
- Q. Präfidial-Kanzlei.
- R. Hoffsecretäre.
- S. Bibliothek.
- T. Parteienfaal.
- U. Verhandlungsfaal.
- V. Berathungszimmer.
- W. Großer Verhandlungsfaal.

- X. Vorzimmer.
- Y. Centralhalle.
- Z. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- a. » » oberften Gerichtshofes.
- b. Parteien-Treppe.
- c. Dienfttreppen.
- d. Kleines Foyer.
- e. Functions-Saal.
- f. Advocaten-Saal.
- g. Sprech- und Schreibzimmer.

gefchofs, Erd- und Zwifchengefchofs links (östlich) das Handelsgericht, rechts (westlich) das Landesgericht, im I. und II. Obergefchofs links das Oberlandesgericht und rechts der oberfte Gerichtshof angeordnet find. Der Seiteneingang von der Volksgartenstrafse mit feiner nur bis zum Zwifchengefchofs führenden Treppe gehört daher ausschließlich dem Handelsgericht, derjenige auf der Westseite, ebenfalls mit besonderer Nebentreppe, dem Landesgericht an.

In dem um 5 m vor die übrige Façadenflucht vorfpringenden, 26 m breiten Mittelbau liegt der um 2 m über dem Strafsenboden erhöhte Haupteingang, zu welchem eine 14 m breite Freitreppe und zwei Rampen führen (Fig. 190). Durch 3 grofse Bogenthore gelangt man in die um weitere 6 Stufen erhöhte Vorhalle; in dieselbe münden auch zwei feitlich angebrachte Freitreppen für Fußgänger. An die Vorhalle,

Fig. 192.

II. Obergechofs zu Fig. 190 u. 191²⁴⁵⁾.

Landesgericht:

- A. Verhandlungssaal.
- B. Parteien-Saal.
- C. Richterzimmer.

Oberlandesgericht:

- D. Hilfsämter-Director.
- E. Registratur.
- F. Expedit.
- G. Einreichungs-Protocoll.
- H. Bureaus.
- J. Rechnungs-Departement.
- K. Archiv.

Oberster Gerichtshof:

- L, M. General-Procurator.
- N. Expedit.
- O. Einreichungs-Protocoll.
- P. Registratur.
- Q. Archiv.
- R. Vorzimmer.
- S. Centralhalle.
- T. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- U. » » obersten Gerichtshofes.
- V. Parteien-Treppe.
- W. Diensttreppe.
- X. Functions-Saal.

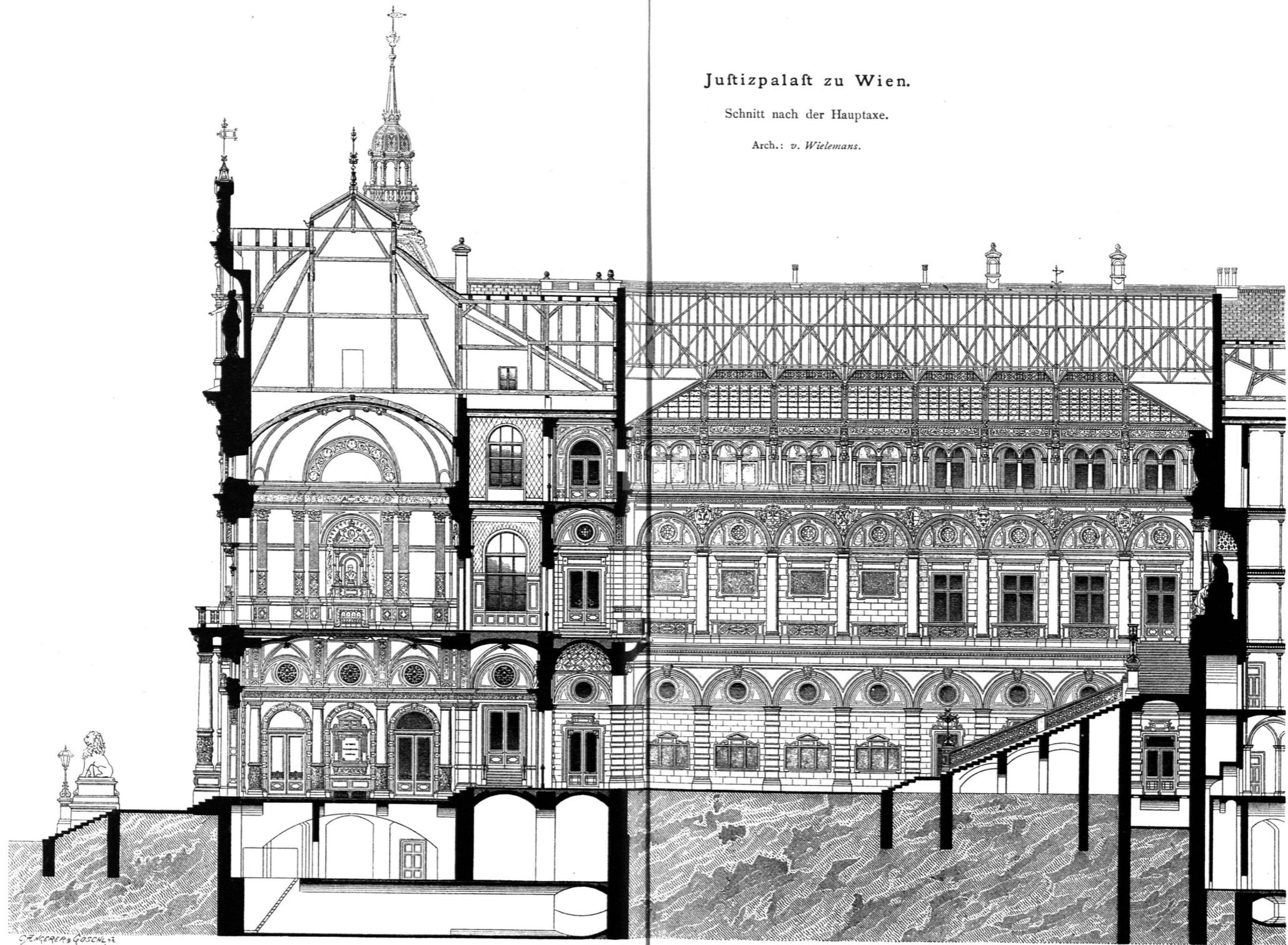
einen nahezu quadratischen Raum von 12,5 m Breite und 9 m Höhe, dessen gewölbte Decke von 10 Säulen aus Salzburger (Untersberger) Marmor getragen wird, schließt sich ein rückwärtiger, 4 Stufen höher gelegener Theil, welcher zu den links und rechts gelegenen Bureau-Treppen führt; geradeaus tritt man durch eine Thür in einen dreigeschoffigen, glasgedeckten Arcaden-Hof, in die Centralhalle, welche in ihrem Mittelraum 15 m breit, 31 m lang und 23 m hoch ist. Inmitten der Halle beginnt die großartige, aus Untersberger Marmor hergestellte Haupttreppe²⁴⁵⁾, deren erster Arm unter einer reich geschmückten, die Kolossal-Statue der Justitia aufnehmenden Nische endigt, um sich hier in zwei, nach beiden Seiten der Halle in die sie umschließenden Bogengänge aufsteigende Arme zu theilen. Die unteren Arcaden, welche der Höhe von Erdgechofs nebst Zwischengechofs entsprechen, ruhen auf Pfeilern, die durch vorpringende profilirte Quaderstreifen getheilt sind; diejenigen des I. Obergechofses auf jonischen Säulen mit Schäften von röthlichem Granit; im II. Obergechofs tragen die Pfeiler vorpringende Confolen, und zwischen jedem Pfeilerpaar stehen Säulchen aus gelbem Veroneser Marmor, über welche zwei kleine Bogen gespannt sind; die Säulenfüße und -Kapitelle im I. und II. Obergechofs bestehen aus weißem Laaser Marmor. Die Gewölbflächen der Arcaden sind reich bemalt und im I. Obergechofs mit allegorischen Darstellungen geschmückt, die Wandflächen in den beiden unteren Stockwerken durch helle Quaderschichten in *Stucco*

²⁴⁵⁾ Siehe die Abbildung dieser Treppe in Theil IV, Halbhd. 1, Taf. bei S. 228.

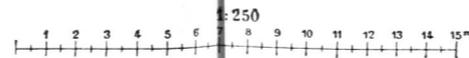
Justizpalast zu Wien.

Schnitt nach der Hauptaxe.

Arch.: v. Wilemans.



J. M. GOSCHL



lustro getheilt und im I. Obergeschoß mit Inschrifttafeln aus Porphyri geziert. Im Einklang mit dieser Farbenstimmung und vortrefflich durch diesen Hintergrund gehoben, stehen die aus Botticino-Marmor ausgeführten Balustraden des Hauptgeschoßes in durchbrochener Ornamentik mit farbigen Einlagen aus Unterberger Marmor und in den Bogenfeldern über den Säulen die in reichem Farbenschmuck prangenden Wappen der Königreiche und Länder, für welche der oberste Gerichtshof die gemeinsame höchste Gerichts-Instanz bildet. Ueber der Nische mit der Figur der Justitia ist das Wappen Oesterreichs, diesem gegenüber eine große Uhr angebracht, deren Zifferblatt in Haut-Relief mit dem Kronos-Kopf nebst zu- und abnehmendem Monde, so wie zwei die Stunden schlagenden Sirenen versehen ist. Zu der prächtigen, stimmungsvollen Gesamtwirkung der Centralhalle trägt ferner in nicht geringem Maße die von allen Seiten schräg ansteigende, im Mittelfelde wagrechte Glasdecke bei, welche über den Arcaturen des II. Obergeschoßes auf einem reichen, mit Cartouchen und plastischem Bronze-Ornament auf blauem Grunde geschmückten Hohlkehlengefims ruht. Sie ist durch das Rahmenwerk der durchlaufenden Träger in große vertiefte Cassetten getheilt, deren Seitenwände behufs Lüftung aus durchbrochenen Zinkverzierungen gebildet sind, während durch die mit bemalten und eingebrannten Ornamenten gemusterten Glastafeln ein angenehm gemildertes Licht einfällt. Die neben stehende Tafel giebt ein Bild dieser Halle.

Gleich wie nun diese Centralhalle ein für sämtliche im Hause untergebrachten Gerichte gemeinschaftlicher Raum²⁴⁶) ist, so haben auch die im I. Obergeschoß des vorderen und rückwärtigen Mittelbaues angeordneten Räume eine allgemeinere Verwendung. An der Front liegt der große Functions-Saal *e*, 11 m breit, 25,0 m lang und 12,5 m hoch, der im Gegensatz zu der ersten Pracht der anderen Verhandlungssäle als eigentlicher Festraum glänzend ausgestattet ist. Zu demselben gelangt man durch einen gut beleuchteten und eingerichteten, als Kleiderablage dienenden Vorraum, das sog. kleine Foyer *d*. In der Mitte der rückwärtigen Front befindet sich ein zweiter hervorragender Raum, der Versammlungssaal der Advocaten *f*, rechts und links von Sprechzimmern *g* flankirt, vom Vorraum *x* zugänglich und mit Wandtäfeln, schöner Holzdecke, so wie reich geschnitzten Tischen, Bücher- und Gefachschränken etc. ausgerüstet.

Um die Mittelhalle sind sodann die der Öffentlichkeit dienenden Verhandlungssäle in ebenmäßiger zweckmäßiger Weise gruppiert. Man tritt in jedem Stockwerk von den Umgängen zu beiden Seiten der Halle (mit Ausnahme der dem Landgericht zugewiesenen rechten Hälften von Erd- und Zwischengeschoß) zunächst in einen geräumigen, mit Eichenholz getäfelten Parteien-Saal, der sein Licht aus der Centralhalle empfängt; an den drei anderen Seiten desselben stoßen unmittelbar die Verhandlungssäle, je ein größerer in der Mitte an der Langseite und zwei kleinere an den beiden Schmalseiten an; und diesen Verhandlungssälen reihen sich, gegenüber den Eingangsseiten, kleine Richter- oder Berathungszimmer an, welche vom ringsum laufenden Corridor aus unmittelbar zugänglich sind. Von besonders bemerkenswerther Ausstattung sind die im I. Obergeschoß gelegenen Mittelsäle, der Plenum-Saal *G* des Oberlandesgerichtes und der Plenissimum-Saal *W* des obersten Gerichtshofes, ferner der zu letzterer Abtheilung gehörige Saal für Cassations-Verhandlungen *U* und die demselben gegenüber liegende Bibliothek *S*. Diese sämtlichen von den vier großen Höfen aus erhaltenen Säle sind in die inneren Gebäudetheile gelegt, einestheils um sie vom Straßenslärm fern zu halten, anderentheils um dadurch die vom öffentlichen Verkehre gewöhnlich nicht berührten Amts- und Sitzungs-Localen der Richter, welche an den Straßenseiten liegen, zu isoliren.

An diesen inneren Gebäudekern reihen sich nun rings umher die eigentlichen Bureau-Räume, deren Fenster in den Umfassungsmauern liegen. Die Vertheilung und Bestimmung im Einzelnen ist aus Fig. 190 bis 192 nebst zugehörigen Legenden zu erkennen. Zwischen den sämtlichen Theilen des Hauses verbindenden Umgangshallen, welche überwölbt und von den Höfen aus reichlich erhellt sind, so wie den Kanzleizimmern sind Vorzimmer mit Kleiderablagen, Wafch- und Bedürfnisräumen angeordnet. Nur auf der Seite des obersten Gerichtshofes ist der Umgang mit den Vorzimmern zu einem Raume, einer 34 m langen, 6,5 m breiten Halle, dem großen Foyer *N*, vereinigt; derselbe ist durch vier Karst-Marmor Säulen in drei Abschnitte getheilt und dient den auf beiden Seiten anstößenden Senatszimmern *O* als angemessener stattlicher Vorfaal. Auch diese Senatszimmer und besonders die angrenzenden Gemächer *K*, *P* des Präsidenten sind durch geschmackvolle Ausrüstung ausgezeichnet.

Zum II. Obergeschoß führen die beiden im Vorderbau gelegenen Bureau-Treppen, ferner die mitten hinter der Centralhalle befindliche Nebentreppe und die drei Dienstreppen (*c* in Fig. 190 u. 191). Die Decken jener Bureau- und Nebentreppen sind mit Fresken, Ornamenten und Wappenschildern des Herrscherhauses und der Provinzen geschmückt.

Noch sei erwähnt, daß die Fußböden sämtlicher Corridore mit ornamentalen Mosaiken belegt sind und die große Centralhalle und die Vorhalle eine in farbige Felder getheilte Marmorpflasterung erhalten haben.

²⁴⁶) Siehe: Art. 171 (S. 175).

Die erwähnten Neben- und Dienstreppen, so wie die Aborte werden von 10 Lichthöfen, die Vorräume von den Umgängen und mittelbar von den großen Höfen aus reichlich erhellt.

Von der äußeren, wirkungsvollen Erscheinung des Hauses giebt die neben stehende Tafel ein Bild. Dasselbe spricht für sich selbst; es genügen daher die Bemerkungen, daß das hauptsächlich an der Vorderfront zur Geltung kommende Sockelgeschloß mit Rustica-Quadern aus Osloperstein (vom Leitha-Gebirge) aufgeführt ist, daß sodann Erd- und Halbgeschloß einen mit schönen Quadern aus Margarethenstein verkleideten Unterbau bilden, auf dem sich I. und II. Obergeschloß in gefugtem Quaderputz, an der Hauptfront und den Ecktürmen mit Pilastern geziert, erheben. Mittel- und Eckvorlagen sind von reich gegliederten Giebeln gekrönt und mit hohen Kuppeldächern abgeschlossen, die Dachflächen in Schiefer mit farbigen Mustern eingedeckt. Fenster und Thürgewände, Pfeiler, Säulen und Gesimse sind aus Margarether, Wöllersdorfer, Salzburger, Trientiner etc. Stein, die mit Bildhauerarbeiten geschmückten Architekturtheile aus Arco- und Grignano-Marmor hergestellt. Sämmtliches Mauerwerk ist in hydraulischem Kalkmörtel ausgeführt; das Sockelgeschloß ist auf Gurtbogen, das Erdgeschloß auf eisernen Querträgern (Traverfen) eingewölbt, während die beiden nächsten Stockwerksdecken mit Dübelsbalken zwischen eisernen Querträgern, das oberste Geschloß aber mittels schwerer Dübelsbäume auf Mauerlatten überdeckt ist. An letztere sind die im II. Obergeschloß befindlichen Registraturen vorfichtshalber aufgehängt. Die Dach-Construction ist fast durchgängig aus Holz hergestellt; nur die beiden Ecktürme der Hauptfront haben folche aus Eifen erhalten.

Bezüglich Heizung und Lüftung des Hauses ist zu bemerken, daß Centralhalle, Flurgänge, Treppenhäuser und Vorhalle (zusammen 38570 cbm) mit Feuerluftheizung (System *Kelling*), die Verhandlungs- und Parteien-Säle (11 680 cbm) in gefonderten Heizkammern mit Dampfheizung in Verbindung mit Drucklüftung, die Archive im Sockelgeschloß (10 780 cbm) mit Dampfchlangen, die großen Amts-Localen, Sitzungs- und Bureau-Zimmer (31 660 cbm) mit Wasseröfen durch Dampftrieb in Verbindung mit Drucklüftung geheizt werden und die Präfidial-Bureaus mit vielfarbigen Majolika-Oefen, die übrigen Bureaus mit einfacheren Kachelöfen ausgerüstet sind. Die Sammelheizung verzieht somit rund 93700 cbm, die Ofenheizung umfaßt rund 19000 cbm Luftraum; die Kosten der Anlage für je 100 cbm Luftraum stellen sich für erstere (ohne Maurerarbeiten und decorative Ausstattung) auf 374 Mark (187 Gulden), für letztere²⁴⁷⁾ auf 93 Mark (46,50 Gulden). Zur Lüftung dienen 2 Bläser (Pulvatoren) mit 8-pferdiger Dampfmaschine.

Die Kosten des Baues, einschl. aller Ausstattungsarbeiten und des Mobiliars, aber ohne Architekten-Honorar, betragen nach den revidirten Schlußrechnungen im Ganzen 5424 871,76 Mark (2712 435,88 Gulden) oder 25,60 Mark (12,80 Gulden) für 1 cbm. Von dieser Gesamtmfomme entfallen auf die eigentlichen Bauarbeiten, einschl. Ausschmückung, Gas- und Wasserleitung, Heizung und Lüftung, Zimmer-Telegraphen, Feuer-Automat, hydro-pneumatische Central-Uhren und verschiedene andere Einrichtungen, 5 195 028,12 Mark (2 597 514,06 Gulden), auf Mobiliar 139 843,64 Mark (69 921,82 Gulden), auf noch herzustellende Fresco-Malerei des Functions-Saales 90000 Mark (45 000 Gulden).

In dem 1884 der Benutzung übergebenen Justizpalast zu Brüssel ist ein Bauwerk entstanden, das an Grofsartigkeit und Einheitlichkeit der Anlage unter ähnlichen Bauten in Europa seines Gleichen nicht hat. Auf einer Hochfläche im südlichen Theile Brüssels (am Ende der *rue de la Régence prolongée*) errichtet, beherrscht es die ganze Stadt und umfaßt sämmtliche in Brüssel bestehenden Gerichtsabtheilungen (Fig. 193 bis 195²⁴⁸⁾).

Um diesem Bedürfnis zu genügen, mußte das Gebäude in sich aufnehmen: 1) Caffations-Hof, 2) Appellgerichts-Hof, 3) Schwurgerichts-Hof, 4) Militärgerichts-Hof, 5) Gerichtshöfe 1. Instanz, 6) Handelsgericht, 7) Kriegsgericht, 8) Friedensgerichte und Polizei-Gerichte. Dazu waren 27 größere Säle und 245 kleinere Geschäftsräume erforderlich, ohne die Zellen für Untersuchungs-Gefangene, Dienstwohnungen für Hausbeamte und sonstige Nebenräume zu rechnen. Die Vertheilung der Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe im Erdgeschloß und I. Obergeschloß erhellt aus den beigegebenen Grundrissen Fig 194 u. 195. Die Verschiedenheit der Höhenlage der Baustelle, welche nach Süd und West ziemlich starkes Gefälle hat, kommt in Fig. 193²⁵⁰⁾ zur Erscheinung; sie gab Veranlassung zu der Anordnung, daß das Gebäude an der nördlichen Hauptfront aus Erdgeschloß und I. Obergeschloß besteht, während die Ost-, Süd- und Westfront noch ein Sockelgeschloß, bezw. ein II. und III. Untergeschloß haben. Ferner sind zum Ausgleich dieser Höhenunterschiede und behufs Herstellung des ungehinderten Verkehrs zwischen

²⁴⁷⁾ Siehe: Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 144.

²⁴⁸⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 538.

²⁴⁹⁾ Facs.-Repr. nach: *Semaine des const.* 1876—77, S. 223.



Justizpalast zu Brüssel ²⁵⁰).

Arch.: *Poelaert.*

Legende zu Fig. 194.

Schwurgerichtshof.

- Q. Verhandlungssaal.
 K. Vorfaal.
 1. Vorzimmer.
 2. Berathungszimmer.
 3. Vorsitzender.
 4. Vorzimmer.
 5. Staatsanwalt.
 6. Jury.
 7. Gerichtschreiberei.
 8. Zimmer des 1. Gerichtschreibers.
 9. Beweisstücke.
 10. Zeugen.
 11. Vorzimmer.
 12. Zimmer für die Berathungen der Anwälte
 mit ihren Klienten.
 13. Gerichtsdiener.
 14. Treppe für die Angeklagten.
 15. Abort.

Untersuchungsrichter:

16. Untersuchungsrichter.
 16a. Aerzte.
 17. Vorzimmer.
 18. Beweisstücke.
 19. Zeugen.
 20. Vorzimmer.
 21. Abort.

Gerichtshof 1. Instanz:

22. Staatsanwaltschaft.
 23. Schreiber- und Vorzimmer.
 24. Vertreter des Staatsanwaltes.
 25. Gemeinschaftliche Vorzimmer.
 26. Statistische und Bureau-Angelegenheiten.
 27. Beamtenzimmer.
 28. Supernumerare.
 29. Beamtenzimmer.
 30. Abort.

Oberstaatsanwaltschaft:

31. Oberstaatsanwalt und Bibliothek.
 32. Vorzimmer.
 33. Staatsanwälte und Rechtsanwälte.
 34. Secretariat.
 35. Beamtenzimmer.
 36. Archiv für laufende Angelegenheiten.
 37. Gerichtsdiener.

Räume für die Verhandlungen des
Gerichtshofes 1. Instanz:

- S. Gerichtschreiberei.
 T. Sitzungssaal der 2. Kammer.
 U. " " 1. "

- V. Sitzungssaal der 3. Kammer.
 W. Bibliothek u. allg. Verhandlungszimmer.

1. Kammer.

38. Vorzimmer.
 39. Gerichtshof.
 40. Vorsitzender.
 41. Vorzimmer.
 42. Staatsanwalt.
 43. Zeugen.
 44. Kleiderablage.

2. Kammer.

45. Vorzimmer.
 46. Gerichtshof.
 47. Zeugen.
 47a. Abort.

3. Kammer.

48. Vorzimmer.
 49. Gerichtshof.
 50. Vorsitzender.
 51. Vorzimmer.
 52. Berichtszimmer.
 53. Vorzimmer.
 54-56. Nebenräume für den Gerichtshof
 1. Instanz.
 57. Abort.

Appellgerichts-Hof:

4. Kammer.

- P. Sitzungssaal für Straffachen.
 58. Vorzimmer.
 59. Berathungszimmer.
 60. Vorsitzender.
 61. Staatsanwalt.
 62. Bureau-Vorstand.
 63. Vorzimmer.
 64. Gerichtschreiber.
 64a, 65. Expedir-Beamte.
 66. Kleiderablage.
 67. Abort.

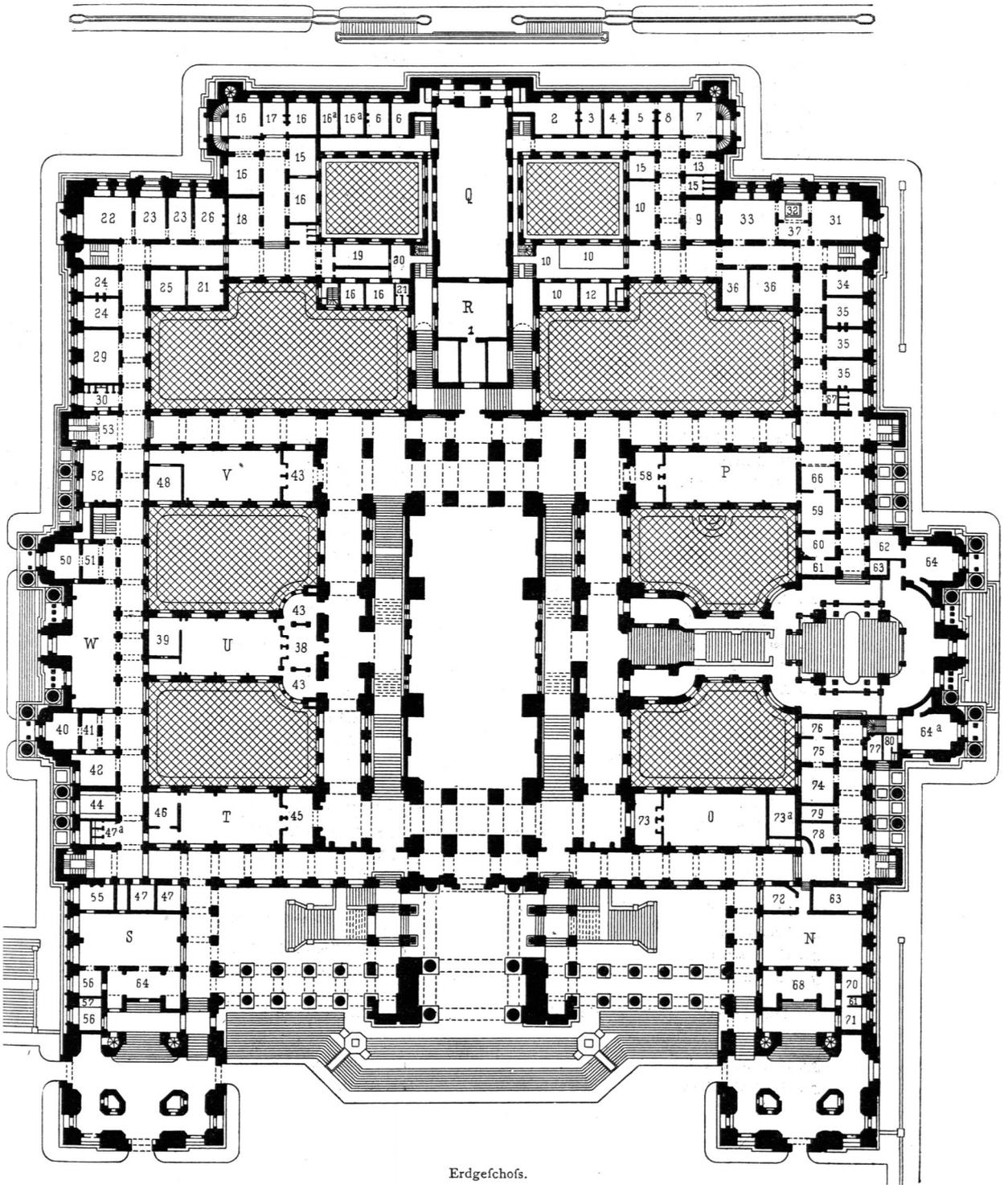
5. Kammer.

- 68-72. Nebenräume für die 5. Kammer.

6. Kammer.

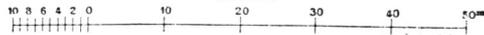
- O. Sitzungssaal für Civilsachen.
 73. Vorzimmer.
 73a. Berathungszimmer.
 74. Vorsitzender.
 75. Vorzimmer.
 76. Staatsanwalt.
 77. Kleiderablage.
 78. Zeugen.

Fig. 194.



Erdgeschoss.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel 250).

Arch.: Poelaert.

Legende zu Fig. 195.

Handelsgericht:

7. Sitzungsfaal.
 1. Vorzimmer.
 2. Berathungszimmer.
 3. Vorsitzender.
 4. Stellvertretender Vorsitzender.
 5. Zeugen- und Vergleichs-Angelegenheiten.
 6. Gerichtschreiber.
 7. Zimmer der Gerichtschreiber.
 8. Verfammlungsfaal.
 9. Rechnungswesen in Concur-Angelegenheiten.
 10. Botenzimmer.
 11. Kleiderablage.
 12. Abort.

Caffations-Hof:

- M. Sitzungsfaal.
 13. Vorzimmer.
 14. Berathungszimmer.
 15. Erfter Vorsitzender.
 16. Vorzimmer.
 17. Oberstaatsanwalt.
 18. Vorzimmer.
 19. Anwaltszimmer.
 20. Bibliothek.
 21. Secretär.
 22. Beamte.
 23. Bureau-Vorftand.
 24. Gerichtschreiber.
 25. Gerichtsdiener.
 26. Abort.
 27. Boten.
 28. Kleiderablage.
 B. Saal für feierliche Sitzungen.
 C. Vorfaal.
 D. Tribune.
 K. Berathungsfaal.
 L. Bibliothek.

Rechtsanwälte:

- 29, 30. Verfammlungs- und Bibliothek-Räume.
 31. Vorzimmer.
 32. Unterbeamte.
 32a. Abort.

Gerichtschreiberei des Gerichtshofes

1. Instanz:

33. Bureau-Vorftand.
 34. Gerichtschreiber.

35. Expedirende Beamte.
 36. Boten.
 37. Zimmer zur Einficht der Acten.

Appell-Hof:

- H. Bibliothek und Verfammlungsfaal.
 38. Erfter Vorsitzender.
 39. Vorzimmer für das Publicum.
 40. » » die Gerichtsboten.

1. Kammer.

41. Vorzimmer.
 42. Berathungszimmer.
 43. Vorsitzender.
 44. Vorzimmer.
 45. Staatsanwalt.
 46. Kleiderablage.
 47. Abort.

2. Kammer.

- F. Sitzungsfaal.
 48. Vorzimmer.
 49. Berathungszimmer.
 50. Vorsitzender.
 51. Vorzimmer.
 52. Staatsanwalt.
 53. Kleiderablage.

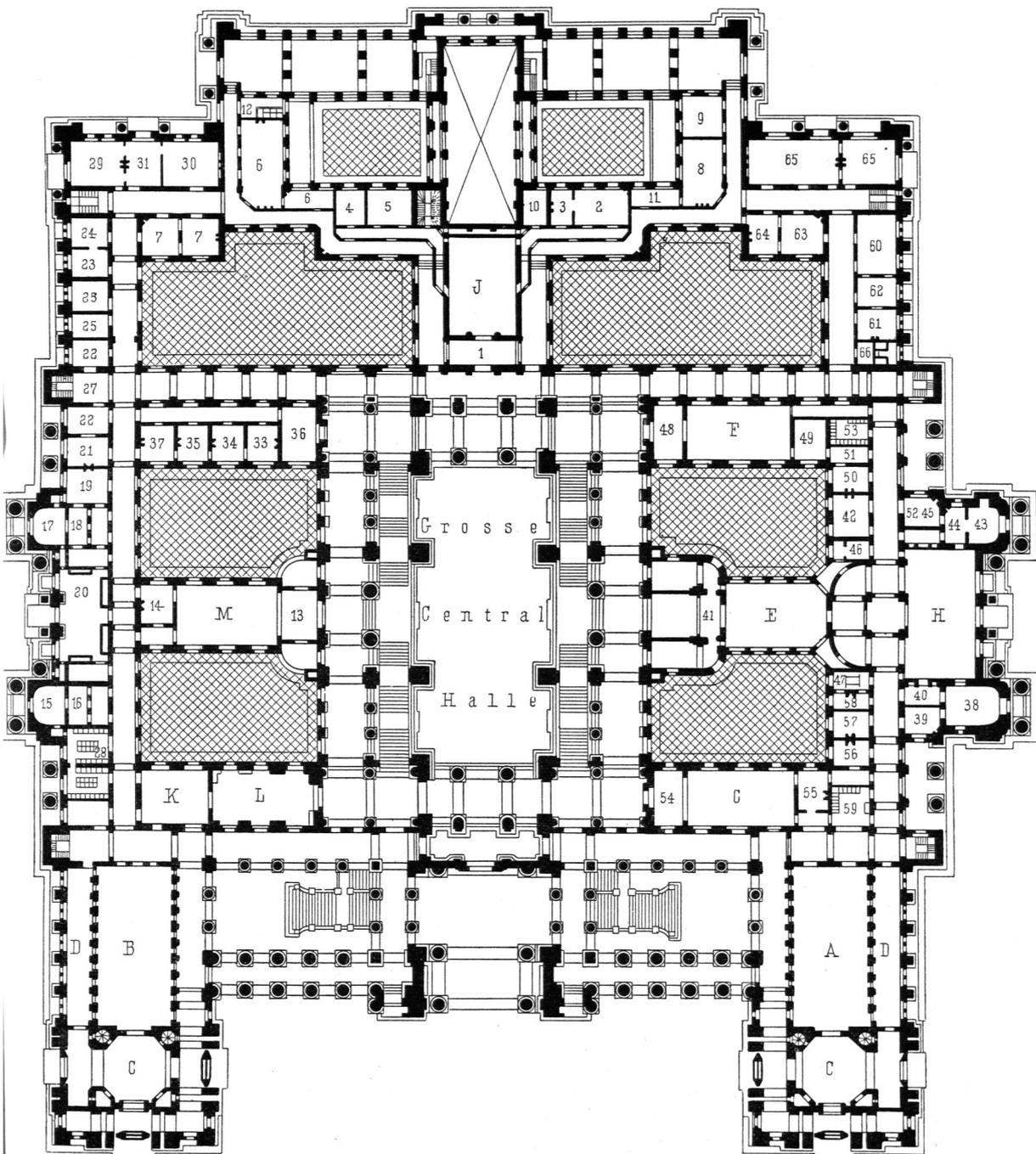
3. Kammer.

- G. Sitzungsfaal.
 54. Vorzimmer.
 55. Berathungszimmer.
 56. Vorsitzender.
 57. Vorzimmer.
 58. Staatsanwalt.
 59. Kleiderablage.
 A. Saal für feierliche Sitzungen.
 C. Vorfaal.
 D. Tribune.

Rechtsanwälte:

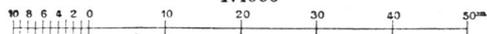
60. Disciplinar-Gerichtshof.
 61. Vorsteher der Anwaltskammer.
 62. Vorzimmer.
 63. Gratis-Consultationen.
 64. Verfammlungszimmer.
 65. Bibliothek.
 66. Abort.

Fig. 195.



I. Obergechofs.

1:1000



Justiz-Palast zu Brüssel ²⁵¹⁾.

dem Justizpalast und den dahin führenden Strafen Terrassen-, Rampen- und Treppenanlagen in großartigem Maßstabe hergestellt, welche wesentlich dazu beitragen, dem Bauwerk einen höchst monumentalen Charakter zu verleihen. Auch kommt hierdurch die Steigerung des Aufbaues, welche der Architekt durch die allmähliche Formveränderung aus dem pyramidal emporsteigenden Unterfatz des Vierungsturmes in die Alles überragende Kuppel²⁵²⁾ zu erzielen suchte, zu mächtigstem Ausdruck.

Gleich wie in der gesamten äußeren Erscheinung, so kommt auch im inneren Ausbau, in dem Einklang der architektonischen Formbildung der Justizpalast als ein Bauwerk ersten Ranges zur Geltung. Dies giebt sich schon beim Eintritt durch das gewaltige Hauptportal von 12 m Lichtweite, durch die von 1,80 m starken Säulen getragenen Hallen, durch die Aufeinanderfolge von stattlichen Vorräumen und Treppenaufgängen kund, die, nach der Haupt- und Queraxe an einander gereiht, in der riesigen centralen Wartehalle (*halle des pas perdus*) zusammentreffen. Diese bedeckt, einschl. der sie umgebenden Galerien, einen Flächenraum von 3600 qm; ihre Höhe bis unter die Kuppel beträgt etwa 80 m. In ihr mündet die aus 171 Stufen bestehende, etwa 80 m lange Treppe, die in geradem, vielfach durch Podeste unterbrochenen Laufe vom West-Portal aus durch 3 Untergechoffe von zusammen 20,5 m Höhe emporführt. Das lange Treppenhaus mit feinen reich gegliederten Wänden, das sich, je höher man steigt, um so mehr erweitert, bietet ein nicht minder reizvolles perspectivisches Bild, als die Eingangs-Flurhalle an der Nordseite mit den Treppenaufgängen zu beiden Seiten, den umgebenden Säulenhallen und Galerien, oder die gewaltige mittlere Wartehalle, die bereits gekennzeichnet wurde. Hieran schließt sich im Erdgeschoß der große Schwurgerichtsfaal (12 × 28 m), dessen innere Ausstattung trotz der verwendeten reichen Baufstoffe von durchaus ruhiger und ernster Wirkung ist. An den Schwurgerichtsfaal nebst zugehörigen Räumen reihen sich rechts und links die Geschäftszimmer für Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft; um die Queraxe, östlich von der mittleren Wartehalle, liegen 3 Kammern 1. Instanz für Straffachen und die Bibliothek, westlich von jener 3 Appell-Kammern für Civil- und Straffachen. Die Anordnung ist klar und übersichtlich; 8 Höfe dienen zur Erhellung des Gebäudeinneren. Im Obergeschoß verdienen die beiden, in den vorspringenden Flügeln an der Nordseite gelegenen Säle für feierliche Sitzungen der Appell-Instanzen in Civil- oder Straffachen besondere Erwähnung. Neben dem großen Schwurgerichtsfaal im Erdgeschoß, mit dem sie auch in den Abmessungen ungefähr übereinstimmen, sind dies nämlich diejenigen Räume, welche man durch hervorragende schmuckvolle Ausbildung vor anderen ausgezeichnet hat: hier ist farbiger Marmor, nebst Vergoldung an den Pfeilern und Pilaster-Kapiteln, so wie auch in den Cassetten-Decken in reichem Maße zur Anwendung gebracht; eine Reihe historischer Gemälde sollen an den Wänden zur Ausführung gelangen. Im Gegensatz zu dieser Ausstattung sind die große mittlere Wartehalle, die anstossenden Galerien und Treppenhäuser vollkommen farblos gehalten: Wände, Säulendecken, Gebälke etc. zeigen den natürlichen, gelblich-weißen Ton des haltbaren Jura-Steines *comblanchien*, aus dem sie hergestellt sind; für die Säulen, Pilaster, Sockel etc. ist der sehr harte bläuliche belgische Kalkstein (*petit granit*) gewählt. Thüren und Fenster sind in Eichenholz ausgeführt.

Das unter dem Erdgeschoß sich erstreckende Sockelgeschoß enthält die Geschäftsräume folgender Abtheilungen: 1) Militär-Gerichtshof (*cour militaire*) unter den Räumen des Schwurgerichtes und der Untersuchungsrichter; 2) das Kriegsgericht (*conseil de guerre*) unter den Räumen der Staatsanwaltschaft an der südwestlichen Ecke; 3) zwei Sitzungssäle nebst zugehörigen Räumen für Polizeigerichte (*police correctionnelle*) 1. Instanz unter den Kammern 1. Instanz an der östlichen Seite des Gebäudes; 4) zwei Sitzungssäle für Friedensgerichte (*justice de paix*) unter den für die Oberstaatsanwaltschaft und die Appell-Gerichte bestimmten Räumen an der westlichen Seite des Gebäudes. Es enthält dieses Geschoß ferner die gesammten Heizungs- und Lüftungs-Anlagen nebst Zubehör. Das Gebäude wird mittels Dampfheizung erwärmt; die Dampfspannung in den Rohren wechselt zwischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ und selbst 1 Atmosphäre. Behufs Lüftung sind 2 Dampfmaschinen von je 25 Pferdestärken aufgestellt, welche 6 Ventilatoren in Bewegung setzen, um die frische Luft aus den Kammern, in denen sie im Winter an den Dampfheizkörpern erwärmt werden, in die Säle und Zimmer zu treiben.

Der Justizpalast zu Brüssel bedeckt eine Grundfläche von 26000 qm (einschl. der Höfe, nach Abzug dieser rund 20000 qm); der körperliche Inhalt des Gebäudes ist etwa 310000 cbm; die Gesamt-Baufumme beträgt 33600000 Mark (42000000 Francs). An der Ausführung des Palastes wurde seit 1866 nach den Entwürfen und unter der Oberleitung *Poelaert's* gearbeitet; der Schöpfer des Werkes sollte indess die Fertigstellung desselben nicht mehr erleben. Nach seinem 1879 erfolgten Tode wurde der Bau unter

²⁵²⁾ Bei der Ausführung des Bauwerkes sind an dem ursprünglich beabsichtigten, in Fig. 193 nach dem Modell abgebildeten Aufbau einige nicht unwesentliche Aenderungen gemacht worden. Unter Anderem ist die oberste Abtheilung des Thurmes unmittelbar unter der Kuppel in eine durch Säulen getragene kreisrunde Trommel umgebildet; der Uebergang zur Kreisform aus der Quadratform des Unterfatzes ist an den Ecken durch geeigneten figürlichen und decorativen Schmuck vermittelt.

Wellens bis 1882 zu Ende geführt. Wie man auch über manche weit über den Rahmen des Nothwendigen gehenden Anordnungen, wie man besonders über die riesige Höhenentwicklung der großen kuppelbedeckten Mittelhalle urtheilen, wie man ferner über die künstlerische Gestaltung und Formbildung der Einzelheiten, die manches Willkürliche und Schwerfällige enthalten, denken mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß es dem Künstler gelungen ist, seiner Schöpfung den Charakter des Machtvollen und Monumentalen zu verleihen. Und seine Ideen und Ziele, die darauf gerichtet waren, ein Bauwerk zu schaffen, das nicht allein den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege Räume und Unterkommen gewähre, sondern auch der hohen ideellen Bedeutung des Hauses gerecht werde, wurden von den maßgebenden Factoren und vom Volke Belgiens getheilt; es sind ihre Anschauungen, es ist die Richtung der Zeit, die *Poelaert* in seinem Justizpalast verkörpert hat; Brüssel ist in Folge dessen um eine der großartigsten Bauten, um ein Kunstwerk ersten Ranges bereichert worden.

Der Justizpalast zu Paris besteht in seiner jetzigen Gestalt aus einer Gruppe großer Gebäude, deren jedes für sich ein Ganzes, zugleich aber eine Abtheilung des Bauwerkes bildet, welches alle Zweige der Gerichtsbarkeit, vom Stadt-Polizei-Gericht (*tribunal de police municipale*) als niederster Instanz bis zum Cassations-Hof (*cour de cassation*) als höchster Instanz, umfaßt. Er enthält außerdem die zugehörigen Gefängnisse, das der Polizei-Präfectur und die *conciergerie*, ferner einen Kirchenbau: die *Sainte-Chapelle* (Fig. 196 u. 197²⁵³).

228.
Justizpalast
zu
Paris.

Mit dem Bau des Justizpalastes zu Paris ist der Name seines Meisters *Duc* untrennbar verknüpft. Schon seit 1835 war die unabwendbare Nothwendigkeit des Umbaus und der Vergrößerung des alten Justizpalastes erkannt; die Verwaltung des Seine-Departements hatte *Huyot* mit der Anfertigung eines Entwurfes beauftragt, der noch nicht endgiltig fest stand, als *Huyot* 1839 starb und *Duc* die Leitung des großen Unternehmens erhielt, an dessen Spitze er bis zu seinem 1879 erfolgten Tode verblieb.

Das, was man damals mit dem Namen Justizpalast bezeichnete, war eine Gruppe von Gebäuden, die auf den Grundmauern eines römischen, für den Magistrat der alten *Lutetia* und zur Aufbewahrung der *gesta municipalia* bestimmten Palastes errichtet, sodann im Laufe der Zeiten den wechselnden, mannigfachen Erfordernissen gemäß umgebaut und vergrößert worden waren. Hier stand der alte *Palas*, den schon im IX. Jahrhundert *Eudo*, Graf von Paris, als Wohnsitz inne gehabt und zum Schutz gegen die Einfälle der Normannen besetzt hatte. Daraus wurde die Königspfalz der Capetinger und Valois; sie verblieb es, bis *Carl V.* das Louvre zur königlichen Heimstätte machte und *Carl VII.* (1431) den alten *Cité*-Palast den verschiedenen Organen der Gerichtsbarkeit²⁵⁴ zur Benutzung überließ. Unter diesen nahm das Parlament von Paris die erste Stelle ein; es hielt seine Versammlungen in dem zwischen den zwei mittleren Rundthürmen gelegenen Saal (*grand chambre*), in welchem später das Revolutions-Tribunal tagte, und blieb seit *Heinrich II.* (1547) im alleinigen Besitz des Palastes. Ein anschauliches Bild von der Gesamtanlage desselben im Anfange des XVI. Jahrhunderts giebt *Viollet-le-Duc*²⁵⁵, ein anderes vom Ende des XVIII. Jahrhunderts *Guilhermy*²⁵⁶.

Vor Beginn des Neubaus (1840) hatten die ältesten Theile des Palastes, die längs des *quai de l'Horloge* und an der Ecke der *rue de la Barillerie* gelegenen Gebäude, seit ihrer Errichtung keine große Veränderung erfahren; sie erschienen äußerlich noch ziemlich, wie im XII. und XIII. Jahrhundert, durch drei von *Ludwig dem Dicken* und *Philipp August* errichteten Rundthürme getheilt und durch den vier-eckigen (1370) mit einer großen Uhrtafel versehenen Eckthurm flankirt. Auch unter den Restaurations-Arbeiten, welche diese Thürme beibehalten haben, ist der malerische Charakter dieser Gebäudefronten glücklicher Weise nicht ganz verschwunden. Anschließend an den Eckthurm folgte ein Zwischenbau, hierauf die große Halle, heute *salle des pas perdus* genannt, welche auf den Ruinen der von *Ludwig dem Heiligen* erbauten »grand'salle« von *Jacques Debrosse* (1618) neu errichtet worden war, nachdem eine Feuersbrunst dieses alt-ehrwürdige, geschichtlich wie architektonisch gleich bemerkenswerthe Bauwerk, bestehend aus einer unteren und oberen zweischiffigen Halle, an deren großer Marmortafel Kaiser und Könige bewirthet worden waren, eingestürzt hatte. Hieran reihten sich die den Maienhof (*cour du may*) auf 3 Seiten umgebenden Flügel, welche *Ludwig XVI.* durch seinen Architekten *Desmaisons* (1776) hatte errichten lassen, um ältere, kurz vorher abgebrannte Gebäude zu ersetzen und die in großer Zahl dahinter liegenden

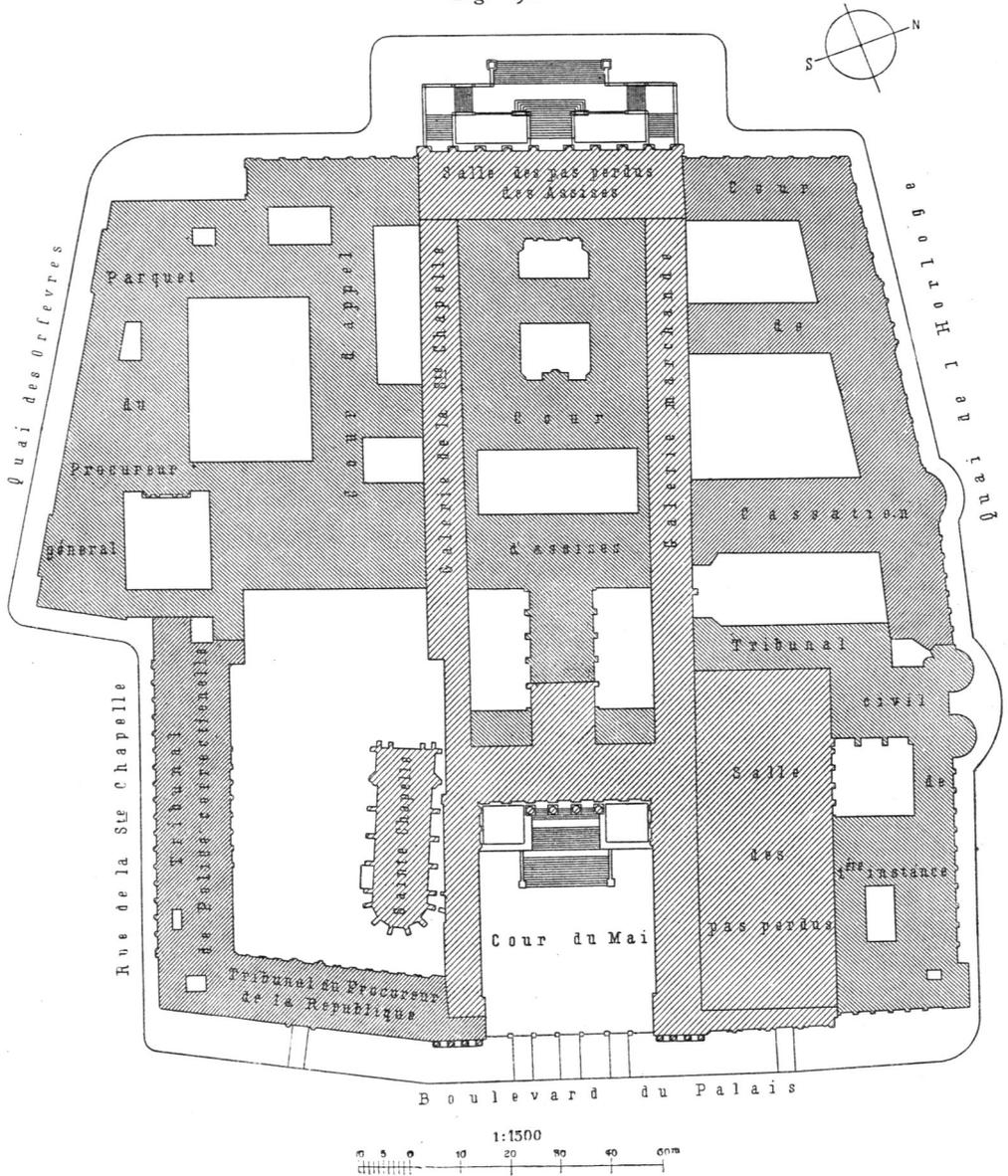
²⁵³) Nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

²⁵⁴) Vergl. ebendaf. (S. 4) die Mittheilungen über die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gerichtsbarkeit, denen Paris damals unterstellt war.

²⁵⁵) In: *Dictionnaire raisonné d'architecture etc.* Bd. 7. Paris 1864. S. 6 u. 8.

²⁵⁶) In: *Itinéraire archéologique de Paris*, wiedergegeben in: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880. S. 44.

Fig. 196.

Justizpalast zu Paris²⁵⁷⁾.

unanföhnlichen Kaufläden von Buchhändlern, Krämern und Maklern, die Buden von Schreibern und Beiläufem der Magistrats- und Parlamentsherren zu maskiren. Die *cour du mai*, so genannt, weil seit alten Zeiten bis 1789 die Körperschaft der Schreiber des Parlamentes, der *cleres de la baföche*, hier alljährlich den »Maienbaum« aufzupflanzen pflegten, war gegen die *rue de la Barillerie* durch ein an Stelle der früheren Mauern und Thore gefetztes schmiedeeisernes Gitter abgeschlossen. Weiterhin folgte die prächtige *Sainte-Chapelle Ludwigs des Heiligen*, fodann das von *Ludwig XI.* begonnene, von *Ludwig XII.* vollendete Haus des Rechnungshofes (*cour des comptes*). Der früher im Mittelpunkte der Gebäudeanlage nächst der großen Halle befindliche runde *Donjon*, auch *Montgomery-Thurm* genannt, war seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden; und an Stelle des zwischen dem Palast und der *place Dauphine* sich erstreckenden königlichen Gartens waren seit 1671 die von Häuferreihen mit Galerien und Läden umschlossenen Höfe *cour neuve* und *cour de Lemoignon* errichtet worden.

Aus diesem Gewirr von Gebäuden ist, unter Beibehaltung der merkwürdigsten und besterhaltenen Theile derselben, der neue Justizpalast zu Paris seit 1840 nach und nach entstanden. Der in Fig. 196²⁵⁷⁾ dargestellte Blockplan der ausgedehnten Bauanlage veranschaulicht im großen Ganzen Anordnung, Vertheilung und Zusammenhang der Haupttheile des Palastes. Zwei der Tiefe nach durchführende Galerien (*galerie marchande* und *galerie de la Sainte-Chapelle*), an der *cour du mai* beginnend und in der Wartehalle des Affisen-Hofes ausmündend, bilden die Hauptverkehrsadern. Die zwischenliegenden Gebäude enthalten zu ebener Erde den größten Theil des Polizei-Präfectur-Gefängnisses, in dem darüber sich erstreckenden Hauptstockwerke die Räume des Schwurgerichts- oder Affisen-Hofes. Diese der Tiefe nach durchführenden Galerien stehen nach beiden Seiten hin in Verbindung mit breiten Nebengängen, welche den Verkehr mit den übrigen Hauptabtheilungen des Palastes vermitteln. Nach der Seite zu liegen das Tribunal 1. Instanz mit der *salle des pas perdus*, so wie der Cassations-Hof; die andere Seite nehmen Staatsanwaltschaft und Tribunal der Straf-Polizei (*parquet du procureur de la république* und *tribunal de police correctionnelle*), so wie Oberstaatsanwaltschaft nebst Appell-Hof (*parquet du procureur général* und *cour d'appel*) ein.

Der vom Tribunal 1. Instanz nebst großer Wartehalle eingenommene Bautheil ist ganz auf den Grundmauern des alten Palastes errichtet. Auch die große *salle des pas perdus*, 1871 unter der Herrschaft der Commune niedergebrannt, wurde unter Beibehaltung der Abmessungen und Formen, welche *Jacques Debrosse* ihr gegeben hatte, wieder aufgebaut, jedoch unter Vermeidung der Constructionsfehler, welche dieser begangen, indem er die Gewölbepfeiler der oberen Halle excentrisch, d. h. nicht auf die Pfeiler der unteren Halle gründete. Am oberen Ende der *salle des pas perdus* liegt der Versteigerungsaal (*salle des criées*). An Stelle der ehemaligen *grand-chambre* des Parlamentes ist die 1. Civilkammer; die zugehörigen Räume sind in den beiden anschließenden Rundthürmen am Quai eingerichtet. Neben der Eingangsthür zum Verhandlungsaal steht das Denkmal *Berrier's*; weiterhin gelangt man zur Treppe, die zu einem glasüberdeckten Hof, zugleich Wartehalle, führt; um diesen sind, je 3 in einem Geschofs, die 6 Civilkammern mit den zu jeder gehörigen Räumen gruppiert. Zwischen der 2. und 3. Kammer liegen Bibliothek, Advocaten-Zimmer und Zimmer des Präsidenten des Tribunals.

Auf der anderen Seite der *cour du mai* bilden die Gebäude der Staatsanwaltschaft und der Straf-Polizei die dem Civil-Tribunal entsprechenden Eckflügel und umschließen auf zwei Seiten den Hof der *Sainte-Chapelle*. Zu demselben führt eine Durchfahrt in der Mitte der Hauptfront des Flügels gegen den *boulevard du palais*, welcher die Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter enthält. Der anstoßende Flügel umfaßt die 4 Kammern der Straf-Polizei, welche im I. und II. Obergeschofs zu beiden Seiten der vom Hofe aus erhellten Flurhallen über einander angeordnet sind und zu denen man in der Hauptaxe dieses Gebäudes mittels einer stattlichen Haupttreppe gelangt. Sie bilden einen der architektonisch wirksamsten und gelungensten Theile des Palastes, was auch für die äußere Erscheinung, sowohl Hof- als Straßenseite, gilt. Unter den Verhandlungssälen liegen im Sockelgeschofs die Haftzellen des Polizeigewahrsams *la souricière*, im Anschluß an erstere in den betreffenden Geschossen die Berathungszimmer der Richter, in nächster Nähe Zeugenzimmer, Gerichtschreiberei und sonstige zugehörigen Räume.

Von den der *police correctionnelle* angereihten Gebäuden der Oberstaatsanwaltschaft und des Appell-Hofes, früher für die Polizei-Präfectur bestimmt, giebt die Quelle, aus der diese Mittheilungen geschöpft sind²⁵⁸⁾, keinen Aufschluß, da zur Zeit ihrer Veröffentlichung die Ausführung dieses Baues noch nicht begonnen war.

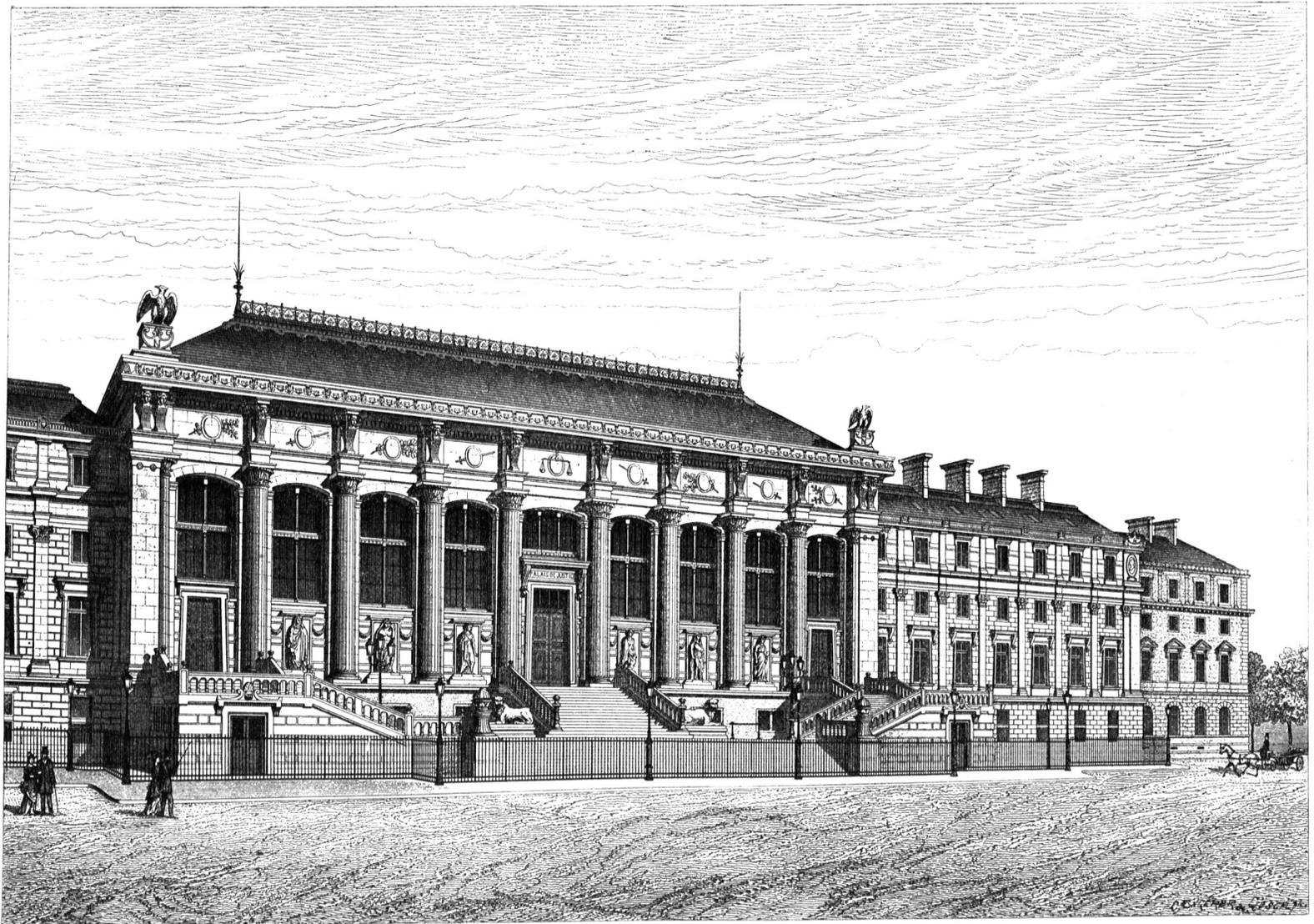
Der bemerkenswertheste Theil des Palastes ist derjenige, welcher die Räume des Schwurgerichtes enthält; es ist das Werk des gereiften Meisters, an dem *Duc* sein ganzes Können und Wissen, sein eigenartiges Schaffen erprobte und das eine Epoche in seinem Künstlerleben kennzeichnet. Die *Façade* gegen die *rue de Harlay* (Fig. 197²⁵⁹⁾ zeichnet sich eben so sehr durch monumentale Ruhe und großartige Wirkung im Ganzen, als durch vollendete Schönheit und vornehme Einfachheit der Einzelheiten und des künstlerischen Schmuckes aus. Ueber eine breite Freitreppe, bei deren Anlage indeß die Nothwendigkeit der Erhellung der im Untergeschofs liegenden Zellen ein wesentliches Hemmnis bildete, gelangt man in das Innere des Hauses, in die mehrfach erwähnte, durch die ganze Höhe des Gebäudes reichende Wartehalle, welche durch die Schönheit der Architektur und Kühnheit der Construktion überrascht. An der gegenüber liegenden Langseite führt eine doppelarmige Treppe durch ein stattliches Portal zu der in Hauptgeschofs-Höhe gelegenen Galerie, von welcher aus man links und rechts durch Flurhallen in die beiden großen Verhandlungssäle (siehe Fig. 151, S. 186) gelangt. Zwischen denselben liegen die zugehörigen, von Lichthöfen

257) Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1882, Pl. 32—33.

258) NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice.* Paris 1880.

259) Fac.-Repr. nach Taf. X des eben genannten Werkes.

Fig. 197.



Anficht von der *rue de Harley*.

Justizpalast zu Paris ²⁵⁹).

Arch.: *Duc*.

erhellten Zimmer für Zeugen, Parteien und Angeklagte, zu denen besondere Corridore und Treppen führen; hinter den Sälen sind Berathungszimmer, Zimmer der Präsidenten und Substituten etc., auch mit eigenen Zugängen versehen, angeordnet. Das Dachgefchoß enthält die Archive.

Der Caffations-Hof umfaßt das Hauptgebäude längs der Seine, den Eckbau an der *rue de Harley* und zwei damit parallel laufende Querflügel. In letzteren sind die Criminalkammer mit der Galerie *Saint-Louis*²⁶⁰⁾, bezw. mit der Kammer für Einreichung der Caffations-Gefuche (*chambres des requêtes*) eingerichtet, jede von einem Vor- und Warteraum aus zugänglich und mit einem Berathungszimmer verbunden. Darüber befinden sich die prächtig ausgestatteten Bibliotheksräume und Advocatenzimmer.

Der dreieckshohe Flügel an der *rue de Harley* wird im Erdgefchoß von der großen Civilkammer nebst einer von der *salle des pas perdus* der Affisen aus zugänglichen Flurhalle eingenommen. Die oberen Gefchoße enthalten Geschäftsräume. Das Hauptgebäude längs des Quais, das vom Thurm *Saint-Louis* ab noch den mittelalterlichen Charakter zeigt, umfaßt: im Erdgefchoß die Zimmer der Kammer-Präsidenten und des Alterspräsidenten (*président doyen*), die Ankleideräume des Magistrates und die Gerichtschreiberei; im I. Obergefchoß die Caffationshof-Staatsanwaltschaft und deren Secretariate; im II. Obergefchoß Anwaltszimmer, Archive, Zimmer der Gerichtsvollzieher etc.

Unter dem Gebäudetheil zwischen der Galerie *Saint-Louis* des Caffations-Hofes und der *salle des pas perdus* erstreckt sich die *conciergerie*, ein Haft-Local für die aus anderen Gefängnissen hergeschafften, vor dem Gerichtshof zu erscheinenden Angeklagten, deren Zellen in zwei Untergefchoßen um den Hof gruppiert sind.

Der Bau des in allen Theilen in gediegenster Weise ausgeführten und eingerichteten Justizpalastes zu Paris hat bis 1880 eine Summe von 28 800 000 Mark (36 000 000 Francs) beanprucht. Hierzu kommen noch die Kosten der Baugruppe für den Appell-Hof und die Oberstaatsanwaltschaft, so wie einige andere noch auszuführende Theile der übrigen Gebäude.

Im Weiteren ist als einer der bedeutendsten französischen Justizpaläste derjenige zu Alger, seit 1876 von *Giot* erbaut, zu nennen; die unten angegebenen Veröffentlichungen²⁶¹⁾ geben eingehenden Aufschluß über das Bauwerk.

In den Kreis dieser Betrachtungen gehört auch das Gebäude des obersten Deutschen Gerichtshofes, das in Leipzig zu errichtende Reichsgerichtshaus, welches, im Gegensatz zu den übrigen Justizpalästen, keine der Gerichtsbehörden niederer Instanz enthält.

Bei der zum Zweck der Erlangung von Plänen für das Reichsgerichtshaus zu Leipzig 1884—85 ausgeschriebenen Wettbewerbung wurde der Entwurf von *Hoffmann & Dybwad* mit dem ersten Preise gekrönt. Das Ergebnis einer Umarbeitung dieser Pläne, mit welcher *Hoffmann* beauftragt wurde, ist der in Fig. 198 bis 201 dargestellte, von der Akademie des Bauwesens für die Ausführung empfohlene Entwurf²⁶²⁾.

Dem Programm gemäß soll das Haus des Reichsgerichtes enthalten:

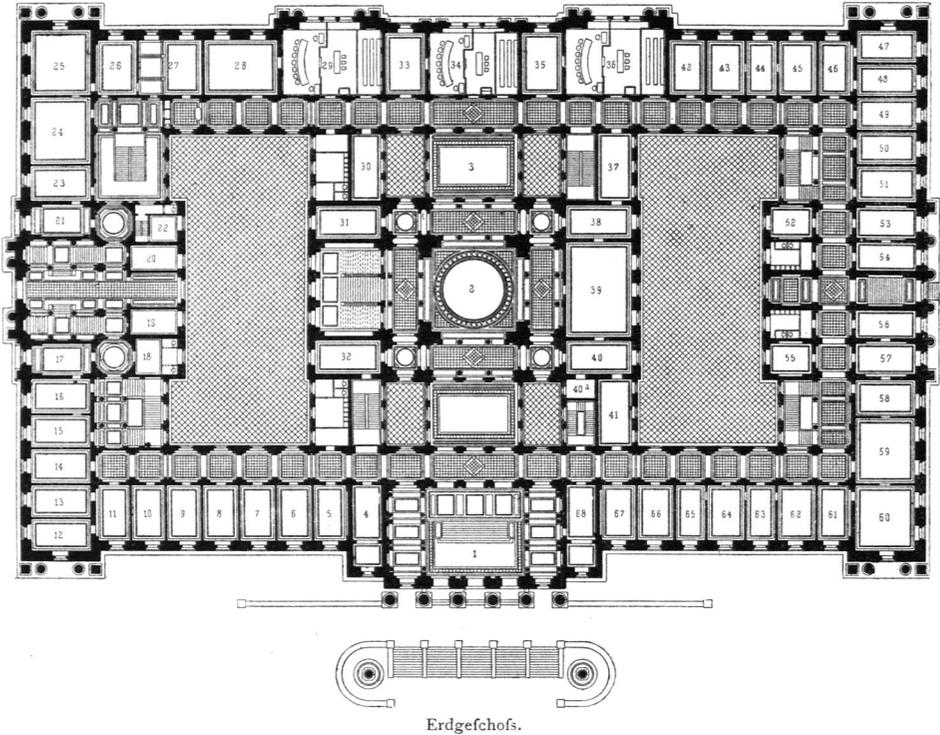
- a) einen großen Sitzungssaal nebst Berathungszimmer für das Plenum des Reichsgerichtes, die vereinigten Civil- und Straf-Senate, bezw. den vereinigten 2. und 3. Straf-Senat;
- β) 6 Sitzungssäle nebst Berathungszimmern für die einzelnen Senate;
- γ) Zimmer für die Parteien und die Boten in jedem Stockwerk, in welchem sich Sitzungssäle befinden;
- δ) nahe beim großen Sitzungssaal 2 Zimmer für Zeugen und 3 Hafträume;
- ε) Arbeitszimmer für den Präsidenten und für die Vorsitzenden der Senate;
- ζ) Zimmer für den Ober-Reichsanwalt, für die Beamten der Staatsanwaltschaft, für die Reichsanwälte und für das Bureau der Staatsanwaltschaft;
- η) Zimmer für die Rechtsanwälte des Reichsgerichtes und für auswärtige Rechtsanwälte;
- θ) eine Bibliothek, bestehend aus einem Bücher-Magazin für 150 000 Bände, nebst Lesezimmern und Geschäftszimmern für die Bibliothek-Verwaltung;

²⁶⁰⁾ Abgebildet in Theil IV, Halbbd. 1 (S. 197) dieses »Handbuches«.

²⁶¹⁾ Siehe: *Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025 — ferner: *Croquis d'architecture* 1868—69, No. I, f. 4; 1869—70, No. VI, f. 3, 4.

²⁶²⁾ Nach den von Herrn Regierungsbaumeister *L. Hoffmann* zu Berlin freundlichst mitgetheilten Originalplänen. — Vergl. auch: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 113 u. 117 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149 u. 161.

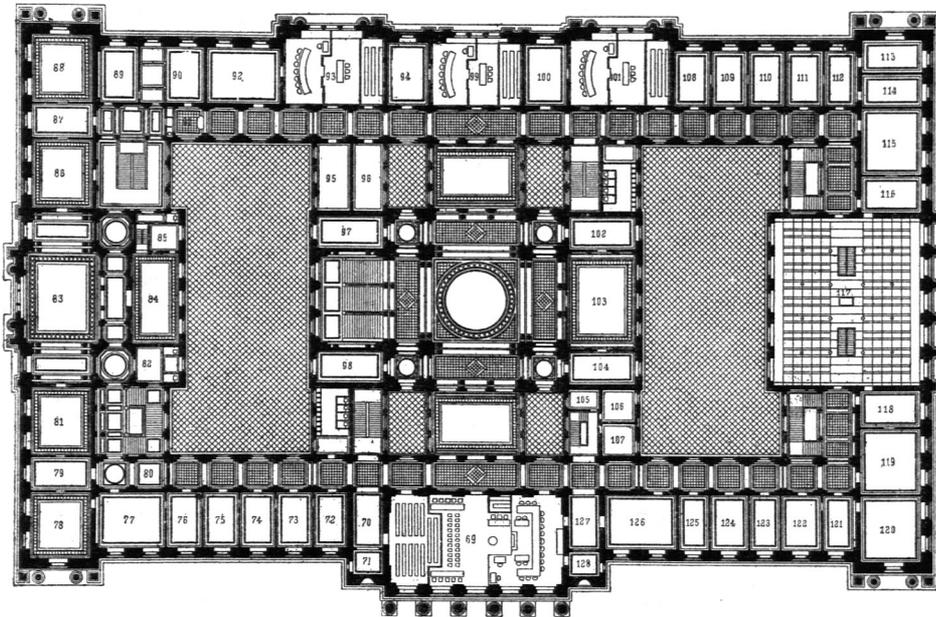
Fig. 198.



Reichsgerichtshaus

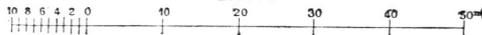
- | | | |
|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle. | 34. Sitzungssaal. | |
| 2. Wartehalle. | 35. Berathungszimmer. | |
| 3. Warteraum. | 36. Sitzungssaal. | |
| 4. Boten. | 37-41. Kanzleien. | |
| 5-10. Gerichtschreibereien. | 40a. Materialien. | |
| 11. Vorzimmer. | 42. Auswärtige Rechtsanwälte. | |
| 12-14. Gerichtschreibereien. | 43. Senats-Präsident. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 44. Vorzimmer. | |
| | 15, 16. Fremdenzimmer. | 45. Senats-Präsident. |
| | 17. Dienerchaft der Fremden. | 46. Vorzimmer. |
| | 18. Toilette. | 47, 48. Senats-Präsidenten. |
| | 19. Geräte. | 49-51. Reichsanwalt. |
| | 20. Brennmaterial. | 52. Geräte. |
| 21. Zimmer der Söhne. | 53. Reichsanwalt. | |
| 22. Dienerchaft. | 54-58. Staatsanwaltschaft. | |
| 23. Zimmer der Söhne. | 59, 60. Oberreichsanwalt. | |
| 24. Zimmer der Töchter. | 61. Vorzimmer. | |
| 25-27. Schlafzimmer. | 62. Kanzlei. | |
| 28. Berathungszimmer. | 63. Boten. | |
| 29. Sitzungssaal. | 64, 65. Kanzlei-Direction. | |
| 30. Material. | 66, 67. Gerichtschreiberei. | |
| 31. Parteien. | 68. Portier. | |
| 32. Botenmeister. | | |
| 33. Berathungszimmer. | | |

Fig. 199.



Obergeschoss.

1:1000



Arch.: Hoffmann.

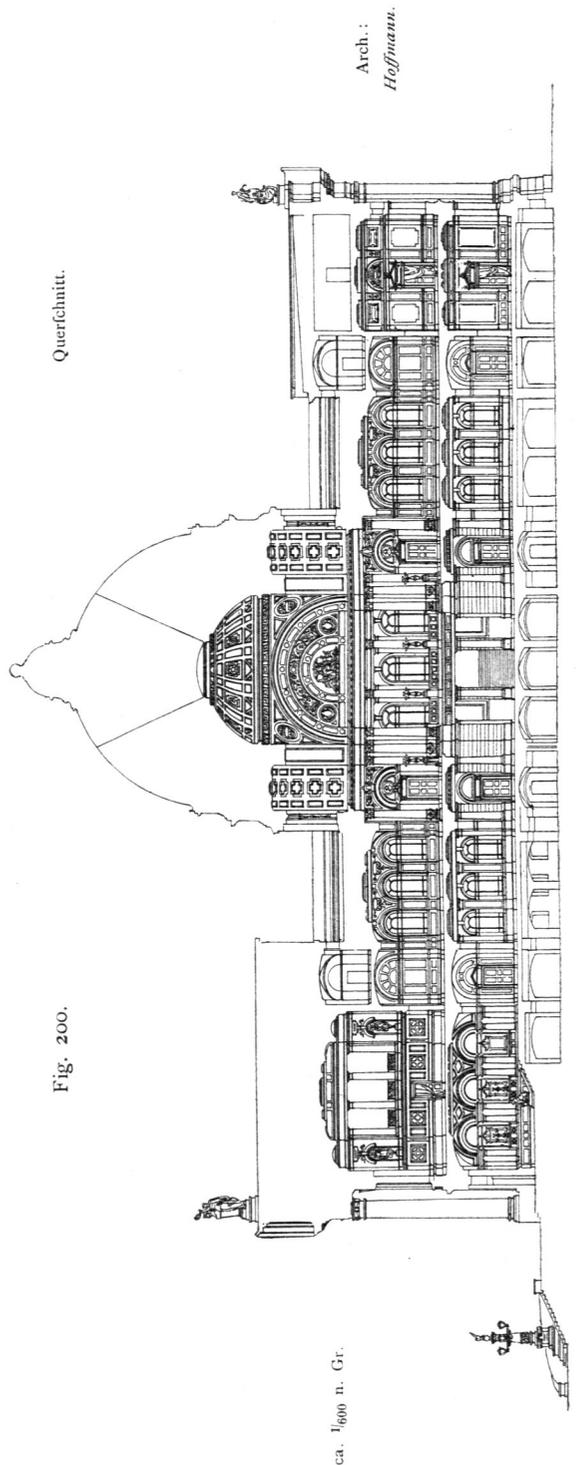
zu Leipzig²⁶²⁾.

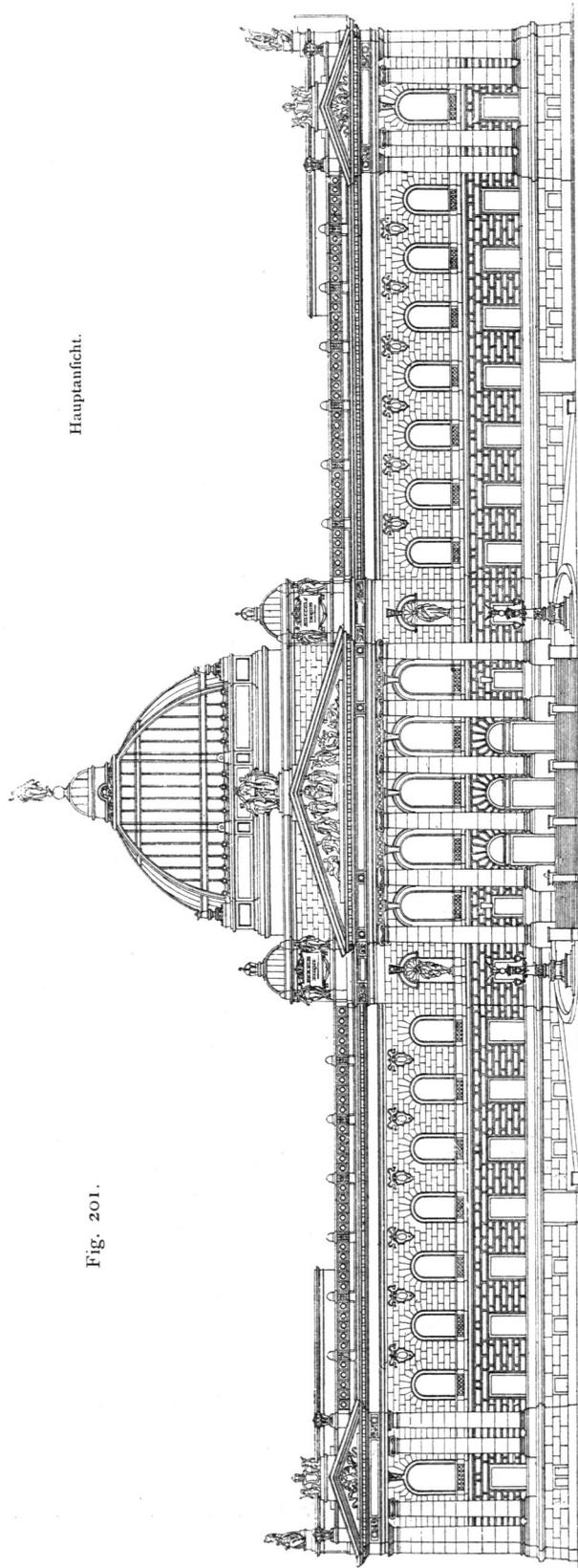
- | | | |
|---------------------------|------------------------------------|--|
| 69. Großer Sitzungsfaal. | 98. Boten. | |
| 70. Vorraum. | 99. Sitzungsfaal. | |
| 71. Bote. | 100. Beratungszimmer. | |
| 72, 73. Rechnungs-Bureau. | 101. Sitzungsfaal. | |
| 74, 75. Central-Bureau. | 102. Conferenz-Zimmer. | |
| 76. Vorzimmer. | 103. Rechtsanwälte. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 104. Nebenzimmer. | |
| | 77. Arbeitszimmer des Präsidenten. | 105-107. Hafträume. |
| | 78. Empfangszimmer des Herrn. | 108-111. Senats-Präsidenten. |
| | 79. Vorzimmer. | 112. Vorzimmer. |
| | 80. Garderobe. | 113, 114. Senats-Präsidenten. |
| | 81. Empfangszimmer der Dame. | 115. Lesezimmer für Beamte. |
| | 82. Toilette. | 116. Expeditions-Zimmer. |
| | 83. Festfaal. | 117. Bücher-Magazin. |
| | 84. Speisefaal. | 118. Ausgabe-Zimmer. |
| | 85. Anrichte. | 119. Lesezimmer für Rechtsanwälte etc. |
| 86-88. Wohnzimmer. | 120. Bibliotheks-Gehilfen. | |
| 89, 90. Schlafzimmer. | 121. Vorzimmer. | |
| 91. Bad. | 122. Bibliothekar. | |
| 92. Beratungszimmer. | 123, 124. Zeugen. | |
| 93. Sitzungsfaal. | 125. Staatsanwalt. | |
| 94. Beratungszimmer. | 126. Beratungszimmer. | |
| 95. Materialien. | 127. Vorraum. | |
| 96. Geräte. | 128. Toilette. | |
| 97. Parteien. | | |

- ι) Zimmer für das Central-Bureau, das Rechnungs-Bureau und die 11 Gerichtschreibereien der Senate;
- κ) Räume für die Kanzlei-Direction, die Kanzleien und die Botenmeisterei;
- λ) die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen großen Festsaal enthalten soll;
- μ) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener, und
- ν) eine im Mittelpunkte des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Warthalle für das Publicum.

Zur allgemeinen Kenntniss der Erfordernisse, welche die Ausübung der Obliegenheiten des Reichsgerichtes und seiner Abtheilungen bedingen, dienen folgende Erläuterungen, welche der Anlage des Preisausschreibens für den Entwurf des Reichsgerichtshauses zu Leipzig entnommen sind.

Das Plenum des Reichsgerichtes besteht zur Zeit aus 9 Präsidenten und 63 Räten, und zwar zählen die vereinigten Civil-Senate 42, die vereinigten Straf-Senate 30, der 2. und 3. Straf-Senat zusammen 16 bis 18 Mitglieder. Diese Zahlen werden sich im Laufe der Zeit aber möglicher Weise erhöhen. Berathungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich; auch sind Parteien bei diesen Berathungen nicht gegenwärtig; für sie bedarf es also keines besonderen Berathungszimmers. Auch die Verhandlungen vor den vereinigten Civil-Senaten in Civilsachen, vor den vereinigten Straf-Senaten in Straffachen bilden Ausnahmefälle; sie finden öffentlich statt; diejenigen vor den vereinigten Civil-Senaten unter Zuziehung eines Gerichtschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien, wobei der Gerichtshof sich nicht in das Berathungszimmer zurückziehen pflegt, sondern die Parteien oder deren Vertreter, so wie das in der Regel wenig zahlreiche Publicum zum Abtreten veranlaßt. Die Verhandlungen vor den vereinigten Straf-Senaten — in Straffachen letzter Instanz — gehen in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, auch unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Vertheidiger, falls dieselben erschienen sind, vor sich. Dies ist indess nicht erforderlich, daher nur selten der Fall; dagegen wohnt diesen Verhandlungen oft ein größeres Publicum bei, weshalb der Gerichtshof vom Berathungszimmer Gebrauch macht. — In Straffachen wegen Hochverrathes und Landesverrathes gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet das Reichsgericht in erster (und





Hauptanlicht.

Fig. 201.

Reichsgerichtshaus zu Leipzig²⁰²⁾.

letzter) Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen. Hier bedarf es, im Vergleich zu dem Erforderniss in vorgenannten Sachen, eines kleineren Raumes für die nur aus dem vereinigten 2. und 3. Straf-Senat gebildeten Richter, dagegen eines viel größeren Raumes behufs der Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen, so wie eines angemessenen Raumes für das zuweilen sehr zahlreich anwesende Publicum. Alle vorgenannten Sachen werden in dem großen unter α angeführten Sitzungssaale verhandelt; und mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwecke, denen derselbe dienen soll, erscheint es geeignet, die Abgrenzung des je nach Bedarf für die Hauptabtheilungen des Saales verschieden zu bemessenden Raumes mittels beweglicher Schranken zu bewerkstelligen und einen Theil der Plätze für das Publicum auf Galerien einzurichten. Mufs somit in den ersterwähnten Sachen der für die Richter bestimmte Platz 80 bis 90 Personen fassen, während in anderen ein solches für 18 Mitglieder ausreicht, so genügt nach dem Vorhergehenden für das Berathungszimmer ein Sitzungsraum für 30 Personen.

Die Verhandlungen letzter Instanz vor den einzelnen Senaten, wozu die 6 unter β verlangten Sitzungssäle dienen, bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern (mit Einschluß des Vorsitzenden) und eines Gerichtschreibers, in Straffachen außerdem eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und zwar öffentlich. In Civilfachen werden die Anwälte der Personen, in Straffachen die Angeklagten, bezw. deren Vertheidiger, so fern sie erschienen sind, gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt. Das Erscheinen der Angeklagten ist äußerst selten. An jeden Sitzungssaal muß ein Berathungszimmer anstoßen, in welchem 7 Richter bequem berathen können; außerdem müssen an den Wänden Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten der

Mitglieder von mindestens 2 Senaten (etwa 18 Personen) angebracht werden können. Von den 6 Sitzungssälen sind 3 für Straf-Senate, 3 für Civil-Senate bestimmt; die ersteren drei sind im Erdgeschoss anzubringen. Keiner der Säle darf nach Süden liegen.

Die Stellung des Gebäudes auf dem gegebenen Bauplatz machte keine wesentlichen Schwierigkeiten, da das viereckige, an der einen Seite schiefwinkelig begrenzte Grundstück sehr ausreichend bemessen ist. Doch erscheint diese Baustelle, bei dem Mangel einer bedeutamen Axenbeziehung und in ihrer Lage an verhältnißmäßig schmalen Straßen, nicht allzu günstig. Nach dem hier mitgetheilten Entwurf wird das Grundstück mit einem aus 4 Flügeln bestehenden Haufe bebaut, dessen Grundform ein geschlossenes, zwei Binnenhöfe umfassendes Viereck bildet. Alle wesentlichen Räume sind auf zwei Geschosse (Fig. 198 u. 199) vertheilt. In der Mitte des Viereckes ist, dem Programm gemäß, die große Wartehalle 2 angelegt, welche durch Erdgeschoss und Obergeschoss hindurchreicht und von der nach Osten gerichteten Hauptfront aus durch eine angemessene Portal-Anlage und eine stattliche Vorhalle 1 zugänglich gemacht ist. Zur linken Seite schließt sich dem Mittelraume die Haupttreppe an, während auch für Nebentreppe ausreichend gefordert ist. Die 6 kleineren Sitzungssäle 29, 34, 36, 93, 99, 101 sind je zu dreien im Erdgeschoss und im oberen Hauptgeschoss untergebracht; sie liegen symmetrisch zur Hauptaxe an der westlichen Seite des Gebäudes; der große Sitzungssaal 69 ist in das obere Hauptgeschoss, und zwar in die Mitte der Ostfront, gelegt, die Bibliothek 115—122 im nördlichen, die Präsidenten-Wohnung 15—27 u. 77—91 im südlichen Flügel angeordnet. Die Eintheilung im Einzelnen in den beiden Hauptgeschossen erhellt aus den Grundrissen derselben. Das Sockelgeschoss enthält, außer den Kellern und Vorrathsräumen, die verlangten Wohnungen für Hauswart, Pförtner und Hausdiener, auch Kammern für Bediente des Präsidenten, ferner Waschküchen, Räume für Umdruckpressen, für die Sammelheizung etc. In einem Halbgewölb, über dem rückwärtigen Theile der zur Präsidenten-Wohnung führenden Durchfahrt im Erdgeschoss, liegt die zugehörige Kochküche nebst Vorrathskammer und Anrichte. Im Dachgeschoss sind Räume für ausgeschiedene Acten, Bücher etc. vorgesehen.

Die Vertheilung der Räume, die Anordnung der Verkehrswege und Treppen ist mit großer Klarheit und Einfachheit im Grundriß durchgeführt; die Anlage erfüllt besonders auch das unumgängliche Erforderniß, daß die durch ihre Bestimmung ausgezeichneten Räume in architektonisch ausgezeichnete Theile des Bauwerkes gelegt sind. Diesen Vorzügen gegenüber sind beim ersten Entwurf Mängel namhaft gemacht worden, die auch bei den hier mitgetheilten, umgearbeiteten Plänen noch nicht völlig beseitigt sind. Dies gilt vor Allem von der Erhellung der die große Wartehalle umgebenden Vorräume, welche zum Theile durch 4 kleine Lichthöfe in unzureichender Weise bewerkstelligt werden soll. Vier andere kleine Lichthöfe, früher im Inneren der beiden Seitenflügel angebracht, sind nunmehr entfernt; an Stelle des thurmartigen Aufbaues über der mittleren Halle ist ein Kuppelbau angeordnet; auch ist im Uebrigen die äußere Architektur einheitlicher durchgebildet. Doch haftet ihr, auch in dem für die Ausführung empfohlenen Entwurfe, noch der Mangel eines eigenartigen künstlerischen Gepräges an, ein ästhetisches Erforderniß, das bei einem Bauwerk von dem hohen Range des Reichsgerichtshauses unbedingt verlangt werden muß. Möge es dem Künstler gelingen, auch diesen Theil seiner hohen Aufgabe bei endgiltiger Feststellung der Pläne zu erfüllen, gleich wie er hierbei sicherlich nicht verfehlen wird, sein Werk durch Beseitigung sonstiger im Entwurf noch vorhandenen Schwächen zu vervollkommen.

Bezüglich einiger anderen bemerkenswerthen Justizpaläste, die in neuerer Zeit entstanden oder noch im Werden begriffen sind, muß auf die im nachfolgenden Literaturverzeichnis angegebenen Veröffentlichungen verwiesen werden.

Literatur

über »Gerichtshäuser«.

a) Anlage und Einrichtung.

The construction of court-houses and county gaols. Building news, Bd. 28, S. 163.

ENDELL, F. Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 79, 88.

b) Ausführungen und Projecte.

Pugin and Britton. Illustrations of the public buildings of London. 2d edit. by W. H. Leeds. London 1838. Bd. 1, S. 259: *Law courts.*